

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Juni 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) .....	35, 72, 73	Hahn, Florian (CDU/CSU) .....	14
Audretsch, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	79, 80, 81, 104	Haug, Jochen (AfD) .....	149, 150, 151, 152
Aumer, Peter (CDU/CSU) .....	82	Helferich, Matthias (fraktionslos) .....	44
Baum, Christina, Dr. (AfD) .....	36, 108	Hess, Martin (AfD) .....	45, 63
Bernhard, Marc (AfD) .....	5	Höchst, Nicole (AfD) .....	15, 94, 105
Bleck, Andreas (AfD) .....	90	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) .....	46
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) ....	121, 122, 123	Huber, Johannes (fraktionslos) .....	30, 47
Brandner, Stephan (AfD) .....	37	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) .....	64, 109
Brehmer, Heike (CDU/CSU) .....	6	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) .....	145
Breilmann, Michael (CDU/CSU) .....	38, 39	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) .....	65, 66, 106
Bystron, Petr (AfD) .....	7, 40, 41, 42	Kießling, Michael (CDU/CSU) .....	74
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) .....	8, 91	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) .....	48, 84, 85
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU) .....	124	Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	1, 67, 110
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) .....	92	König, Anne (CDU/CSU) .....	16, 49, 140
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	9, 125	Koeppen, Jens (CDU/CSU) .....	17, 18, 50, 51
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	28	Komning, Enrico (AfD) .....	19
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	139	Kotré, Steffen (AfD) .....	75
Ernst, Klaus (Gruppe BSW) .....	10	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) .....	76
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) .....	83	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) .....	99, 129
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) .....	93	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) .....	95
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	126, 127	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) .....	2, 155
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	128	Ludwig, Daniela (CDU/CSU) .....	31, 146
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) .....	11	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) .....	32, 111, 141, 142
Gottschalk, Kay (AfD) .....	43	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	130, 131, 132
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) .....	29	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke) .....	20
Güler, Serap (CDU/CSU) .....	12	Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) .....	52, 86
Haase, Christian (CDU/CSU) .....	13	Müller, Florian (CDU/CSU) .....	133

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	77, 78	Seitz, Thomas (fraktionslos) .....	55, 56, 137, 144
Nastić, Žaklin (Gruppe BSW) .....	68, 69, 96, 107	Staffler, Katrin (CDU/CSU) .....	98, 148
Oster, Josef (CDU/CSU) .....	70	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	57, 103, 114
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	33	Stumpp, Christina (CDU/CSU) .....	23, 34
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	112, 113	Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	58
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) .....	134	Vierегge, Kerstin (CDU/CSU) .....	24
Protschka, Stephan (AfD) .....	3, 100, 143	Vogler, Kathrin	
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	21	(Gruppe Die Linke) .....	115, 116, 117, 118
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	135	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) .....	138
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) .....	87	Warken, Nina (CDU/CSU) .....	89
Rinck, Frank (AfD) .....	101	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) .....	25
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	147	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	59, 60, 61, 154
Schattner, Bernd (AfD) .....	53, 71, 102	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	
Schmidt, Eugen (AfD) .....	88	(CDU/CSU) .....	26, 27
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	4	Witt, Uwe (fraktionslos) .....	62
Schulz, Uwe (AfD) .....	54, 97, 153	Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....	119, 120
Seidler, Stefan (fraktionslos) .....	22, 136		

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>			
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	1	Huber, Johannes (fraktionslos) .....	22
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) .....	1	Ludwig, Daniela (CDU/CSU) .....	22
Protschka, Stephan (AfD) .....	2	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) .....	23
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	2	Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	23
		Stumpp, Christina (CDU/CSU) .....	24
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Bernhard, Marc (AfD) .....	3	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) .....	25
Brehmer, Heike (CDU/CSU) .....	3	Baum, Christina, Dr. (AfD) .....	25
Bystron, Petr (AfD) .....	4	Brandner, Stephan (AfD) .....	26
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) .....	5	Breilmann, Michael (CDU/CSU) .....	27, 28
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	6	Bystron, Petr (AfD) .....	29, 30
Ernst, Klaus (Gruppe BSW) .....	6	Gottschalk, Kay (AfD) .....	30
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) .....	7	Helferich, Matthias (fraktionslos) .....	30
Güler, Serap (CDU/CSU) .....	8	Hess, Martin (AfD) .....	31
Haase, Christian (CDU/CSU) .....	8	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) .....	32
Hahn, Florian (CDU/CSU) .....	9	Huber, Johannes (fraktionslos) .....	33
Höchst, Nicole (AfD) .....	9	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) .....	34
König, Anne (CDU/CSU) .....	10	König, Anne (CDU/CSU) .....	35
Koeppen, Jens (CDU/CSU) .....	11, 12	Koeppen, Jens (CDU/CSU) .....	36, 37
Komning, Enrico (AfD) .....	12	Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) .....	39
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke) .....	13	Schattner, Bernd (AfD) .....	39
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	14	Schulz, Uwe (AfD) .....	40
Seidler, Stefan (fraktionslos) .....	15	Seitz, Thomas (fraktionslos) .....	40, 42
Stumpp, Christina (CDU/CSU) .....	16	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	45
Vierегge, Kerstin (CDU/CSU) .....	17	Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	46
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) .....	18	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	47, 48
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU) .....	18, 19	Witt, Uwe (fraktionslos) .....	49
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>		<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	19	Hess, Martin (AfD) .....	50
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) .....	21	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) .....	51
		Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) .....	53
		Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	53
		Nastić, Žaklin (Gruppe BSW) .....	54, 55
		Oster, Josef (CDU/CSU) .....	56

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Schattner, Bernd (AfD) .....	57	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>		Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) .....	80
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) .....	57, 59	Protschka, Stephan (AfD) .....	80
Kießling, Michael (CDU/CSU) .....	60	Rinck, Frank (AfD) .....	81
Kotré, Steffen (AfD) .....	60	Schattner, Bernd (AfD) .....	81
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) .....	61	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	82
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	61	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		Audretsch, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82
Audretsch, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	62, 65, 68	Höchst, Nicole (AfD) .....	84
Aumer, Peter (CDU/CSU) .....	69	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) .....	85
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) .....	69	Nastić, Žaklin (Gruppe BSW) .....	86
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) .....	70, 72	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) .....	72	Baum, Christina, Dr. (AfD) .....	86
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) .....	72	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) .....	87
Schmidt, Eugen (AfD) .....	73	Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	88
Warken, Nina (CDU/CSU) .....	74	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) .....	89
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	89, 90
Bleck, Andreas (AfD) .....	75	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	92
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) .....	75	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) .....	93, 94, 95
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) .....	76	Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....	96
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) .....	77	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Höchst, Nicole (AfD) .....	78	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) .....	97
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) .....	78	Dobrindt, Alexander (CDU/CSU) .....	98
Nastić, Žaklin (Gruppe BSW) .....	78	Donth, Michael (CDU/CSU) .....	99
Schulz, Uwe (AfD) .....	79	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	99, 100
Staffler, Katrin (CDU/CSU) .....	79	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	100

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<p>Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) ..... 100</p> <p>Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 101, 102</p> <p>Müller, Florian (CDU/CSU) ..... 102</p> <p>Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) ..... 103</p> <p>Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) ..... 103</p> <p>Seidler, Stefan (fraktionslos) ..... 104</p> <p>Seitz, Thomas (fraktionslos) ..... 105</p> <p>Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) ..... 106</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b></p> <p>Engelhard, Alexander (CDU/CSU) ..... 107</p> <p>König, Anne (CDU/CSU) ..... 108</p> <p>Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) ..... 109</p> <p>Protschka, Stephan (AfD) ..... 110</p> <p>Seitz, Thomas (fraktionslos) ..... 110</p>	<p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b></p> <p>Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) ..... 111</p> <p>Ludwig, Daniela (CDU/CSU) ..... 112</p> <p>Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) ..... 113</p> <p>Staffler, Katrin (CDU/CSU) ..... 113</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b></p> <p>Haug, Jochen (AfD) ..... 114, 115</p> <p>Schulz, Uwe (AfD) ..... 117</p> <p>Weyel, Harald, Dr. (AfD) ..... 118</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b></p> <p>Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) ..... 119</p>	

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Seit wann besteht (bitte Zeitpunkt angeben) die vermeintliche Einhelligkeit zwischen dem Bundeskanzler Olaf Scholz und dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron zum Einsatz von durch Deutschland an die Ukraine gelieferte Waffensysteme auf russischem Territorium (vgl. [www.tagesschau.de/ausland/europa/scholz-macron-europa-100.html](http://www.tagesschau.de/ausland/europa/scholz-macron-europa-100.html), zuletzt abgerufen am 31. Mai 2024: „Fragen, ob es der Ukraine gestattet sei, grenznahe Stellungen in Russland anzugreifen, beantworteten Macron und Scholz einhellig mit ja. Die Ukraine habe völkerrechtlich alle Möglichkeiten für das, was sie tut. Der Kanzler wies Medienberichte zurück, laut denen Deutschland dies für gelieferte Waffensysteme untersage. Entsprechende Erklärungen habe es niemals gegeben und werde es auch nicht geben. Die bisherige Vereinbarung mit der Ukraine habe gut funktioniert, so Scholz.“), und seit wann (bitte Zeitpunkt angeben) weiß der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj vom Nichtbestehen dieser Untersagung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2024**

Es wird auf die Äußerungen des Bundeskanzlers im Rahmen der Pressekonferenz am 28. Mai 2024 in Meseberg sowie auf die Pressemitteilung des Sprechers der Bundesregierung zum Einsatz gelieferter Waffen an die Ukraine vom 31. Mai 2024 verwiesen.

2. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco Luczak**  
(CDU/CSU)
- Teilt das Bundeskanzleramt die Einschätzung des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung Felix Klein, dass die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Geraldine Rauch mit dem Liken eines Beitrags, der Israels Ministerpräsident Benjamin Netanjahu mit einem Hakenkreuz auf der Brust abbildet und ihn damit mit einem Nationalsozialisten gleichsetzt, „antisemitische Narrative, wegen der Jüdinnen und Juden auf dem Campus nicht mehr sicher sind“ reproduziert hat, und kann sie vor diesem Hintergrund weiterhin Mitglied im Zukunftsrat des Bundeskanzlers mitwirken, in das Olaf Scholz sie persönlich berufen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Juni 2024**

Antisemitismus hat an deutschen Hochschulen keinen Platz. An dieser Haltung dürfen keine Zweifel bestehen. Alle Hochschulleitungen haben diesbezüglich eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion.

Wie in der Regierungspressekonferenz am 7. Juni 2024 mitgeteilt, wird die Präsidentin der Technischen Universität Berlin, Geraldine Rauch, künftig nicht mehr Mitglied im Zukunftsrat sein. Die Mitglieder des Zukunftsrats sind für eine Dauer von zwei Jahren in das Gremium berufen worden. Es steht derzeit eine turnusmäßige Verlängerung der Berufung der Mitglieder an. In diesem Rahmen wurde über die Zusammensetzung für die verbleibende Zeit der Legislaturperiode entschieden, einschließlich einer Nachfolge von Geraldine Rauch.

3. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Ist die Medienberichterstattung zutreffend, dass der Bundeskanzler sowohl das Schreiben des botswanischen Präsidenten zur Causa Einfuhr von Jagdtrophäen als auch das gemeinsame Schreiben des botswanischen, angolischen und namibischen Präsidenten zur Causa Einfuhr von Diamanten bislang unbeantwortet ließ, und wenn ja, warum, und gibt es weitere offizielle Schreiben, die der Bundeskanzler nach meiner Auffassung ignoriert hat ([www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/diese-briefe-nicht-beantwortet-scholz-boykott-gegen-afrika-im-elefanten-zoff-665745c4aad9b31829419a22](http://www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/diese-briefe-nicht-beantwortet-scholz-boykott-gegen-afrika-im-elefanten-zoff-665745c4aad9b31829419a22))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2024**

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche oder auch zugehöriger vertraulicher, etwa dem wechselseitigen Ausloten von Verhandlungspositionen dienender Korrespondenz des Bundeskanzlers mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen, macht die Bundesregierung keine Angaben. Derartige Gespräche und Korrespondenzen sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

4. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Welche Kosten sind im Rahmen der Kampagne „75 Jahre Grundgesetz“ jeweils für den Entwurf der Kampagnenmotive, für Werbekosten (z. B. das Anmieten von Werbeflächen) sowie das sogenannte Demokratiefest vom 24. bis 26. Mai 2024 in Berlin entstanden ([www.bundesregierung.de/br-eg-de/mediathek/kampagne-75-jahre-grundgesetz-2281842](http://www.bundesregierung.de/br-eg-de/mediathek/kampagne-75-jahre-grundgesetz-2281842))?



**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit  
vom 12. Juni 2024**

Die Kommunikationsmaßnahmen zu „75 Jahre Grundgesetz“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung liefen bis zum 9. Juni 2024. Die genaue Höhe der erfragten Kosten kann erst nach dem Vorliegen der Schlussabrechnungen einschließlich der endgültigen Rabatte beziffert werden, was erfahrungsgemäß mindestens einige Monate in Anspruch nimmt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz**

5. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD)      Welcher Anteil der aktuellen Biogasproduktion und insbesondere der Kapazitäten von 8,4 GW bis zum Jahr 2030 sollen nach Kenntnis der Bundesregierung mit Energiepflanzen und mit sonstigen Reststoffen wie zum Beispiel Gülle, Mist und Futterresten erzeugt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 12. Juni 2024**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht vor, dass bei Biogasanlagen, die Anspruch auf Festvergütung für die Vergärung von Gülle haben, ein Mindestanteil von mindestens 80 Massenprozent Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot eingehalten werden muss. Auf diesen Anteil kann überjähriges Kleegas bis zu einem Anteil von bis zu 10 Masseprozenten angerechnet werden. Das EEG 2023 sieht ferner für Biogas-Neuanlagen vor, dass ein Förderanspruch nur besteht, wenn in jedem Kalenderjahr der eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais höchstens 35 Masseprozent in den Jahren 2024 und 2025 bzw. 30 Masseprozent in den Jahren 2026 bis 2028 beträgt. Mit dieser stufenweisen Absenkung der Maisquote soll ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

6. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)      Welche Konsequenzen hat die massive Kürzung der Zuwendungen an die Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) im Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Bundeshaushalt 2025 um 20 Prozent gegenüber der tatsächlichen Zuwendung 2024 (Ist 2024) für die Mittelstandsförderung der deutschen Tourismuswirtschaft wie die Bereitstellung von Marktforschungs-Daten, Unterstützung bei der Digitalisierung der Angebote und die Teilnahme an internationalen Publikums- und Fachmessen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 13. Juni 2024**

Die Finanzplanung des Bundes geht seit dem Jahr 2021 von einer Zuwendung an die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) in Höhe von 34,498 Mio. Euro aus. Im parlamentarischen Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts erfolgten in den letzten Jahren jedoch regelmäßig Aufstockungen durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Zuwendung an die DZT wurde zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber um 6,1 Mio. Euro gegenüber dem in der Finanzplanung vorgesehenen Betrag aufgestockt.

Das regierungsinterne Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Die konkreten Zahlen werden erst nach Ende der regierungsinternen Verhandlungen zum Haushalt mit dem Beschluss des Kabinetts, der für Anfang Juli geplant ist, feststehen. Für 2025 gibt es erheblichen Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird einen Anteil daran leisten müssen. Angesichts dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Zuwendungshöhe auch eine Reduzierung der für das Auslandsmarketing zur Verfügung stehenden Mittel der DZT bedeutet. Die DZT prüft aus Gründen eines vorausschauenden kaufmännischen Handelns bereits Anpassungen in der Ausgabenplanung. Dabei werden auch die Ausgabenpositionen für Marktforschung, Digitalisierung und Messeteilnahmen überprüft.

Vor diesem Hintergrund können präzise Angaben zu den hinterfragten Konsequenzen momentan nicht gemacht werden. Es obliegt dem Deutschen Bundestag, über den Bundeshaushalt 2025 zu beschließen.

7. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD)      Wie viele UFK-Garantien hat der Bund für die fünf zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan sowie Kirgisistan in den Jahren 2022 sowie 2023 gewährt (bitte nach Staaten und Jahren aufschlüsseln; vgl. [www.ufk-garantien.de/de](http://www.ufk-garantien.de/de))?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. Juni 2024**

In den Jahren 2022 und 2023 wurden keine UFK-Garantien für die genannten fünf zentralasiatischen Staaten übernommen.

8. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)
- Hat Israel nach Kenntnis der Bundesregierung beim Krieg im Gazastreifen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verantworten, vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck „die Hungersnot, das Leid der palästinensischen Bevölkerung, die Angriffe im Gazastreifen“ durch Israel als „mit dem Völkerrecht nicht vereinbar“ ansieht (dpa vom 26. Mai 2024), und verhängt die Bundesregierung einen Rüstungsexportstopp an Israel (Stopp der Genehmigungen, tatsächlichen Ausfuhren und Widerruf der erteilten Genehmigungen), vor dem Hintergrund, dass Israel mit seinen fortgesetzten Angriffen auf die Stadt Rafah gegen die nach Ansicht der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bindenden Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH), die Offensive auf Rafah zu stoppen, verstößt, und sich nach wie vor einer humanitären Feuerpause verweigert, für die sich die Bundesregierung und EU nach Angabe der Bundesaußenministerin seit sechs Monaten vergeblich einsetzen ([www.sueddeutsche.de/politik/baerbock-igh-entscheidungen-sind-bindend-1.7426146](http://www.sueddeutsche.de/politik/baerbock-igh-entscheidungen-sind-bindend-1.7426146))?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 13. Juni 2024**

Die Bundesregierung nimmt Hinweise zu möglichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sehr ernst. Die zitierte Einlassung verdeutlicht, dass die Bundesregierung eine klare Erwartung an Israel hat, dass es bei der Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts die Regeln des humanitären Völkerrechts einhält.

Die Bundesregierung weist auf die Bedeutung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowohl in direkten Gesprächen mit Israel als auch öffentlich hin. Darüber hinaus hat sie Israel mehrfach dazu aufgerufen, mehr humanitäre Hilfe in Gaza zuzulassen und ein funktionierendes System zur Koordinierung und Sicherung humanitärer Helferinnen und Helfer vor Ort zu etablieren. Dies wird die Bundesregierung auch weiterhin tun.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Das gilt auch für Rüstungsexporte nach Israel.

Die Bundesregierung hat ihre Position auch gegenüber dem Internationalen Gerichtshof dargelegt, insbesondere auch ihre Erwartung zur Wahrung des humanitären Völkerrechts durch Israel ([www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf](http://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf)).

9. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der für die Marktbeobachtung wichtiger Quellmärkte und dortige Werbung für das Reise-land Deutschland unverzichtbaren Auslandsbüros bzw. Vertriebsagenturen der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) müssen aufgrund der massiven Kürzung der Zuwendungen an die DZT im Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Bundeshaushalt 2025 um 20 Prozent gegenüber der tatsächlichen Zuwendung 2024 (Ist 2024) bis zum Jahresende 2024 geschlossen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 13. Juni 2024**

Die Finanzplanung des Bundes geht seit dem Jahr 2021 von einer Zuwendung an die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) in Höhe von 34,498 Mio. Euro aus. Im parlamentarischen Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts erfolgten in den letzten Jahren jedoch regelmäßig Aufstockungen durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Zuwendung an die DZT wurde zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber um 6,1 Mio. Euro gegenüber dem in der Finanzplanung vorgesehenen Betrag aufgestockt.

Das regierungsinterne Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Die konkreten Zahlen werden erst nach Ende der regierungsinternen Verhandlungen zum Haushalt mit dem Beschluss des Kabinetts, der für Anfang Juli geplant ist, feststehen. Für 2025 gibt es erheblichen Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird einen Anteil daran leisten müssen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Zuwendungshöhe eine Reduzierung der für das Auslandsmarketing zur Verfügung stehenden Mittel der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) bedeutet. Die DZT prüft aus Gründen eines vorausschauenden kaufmännischen Handelns bereits Anpassungen in der Ausgabenplanung, zu denen auch die rechtzeitige Kündigung von Verträgen – etwa auch die mit Vertriebsagenturen geschlossenen Vereinbarungen – gehört, sofern sie Ausgaben im Jahr 2025 betreffen.

10. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(Gruppe BSW)
- Welche Beträge wurden in den Jahren 2022 und 2023 für die Abregelung von Windkraftanlagen gezahlt (bitte nach Bundesländern gliedern), und was unternimmt die Bundesregierung, um diese Zahlungen in Zukunft überflüssig zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 11. Juni 2024**

In den Jahren 2022 und 2023 entstanden die in der Tabelle aufgeführten Entschädigungsansprüche für die Abregelung von Windkraftanlagen. Wegen einer neuen Meldesystematik können die Werte im 1. Halbjahr 2022 nicht nach Ländern aufgeschlüsselt werden. Neben der Beschleuni-

gung des Netzausbaus hat die Bundesregierung mit dem neuen Nutzensstatt-Abregeln-Instrument in § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes eine wesentliche Maßnahme geschaffen, die zur Verringerung der Abregelung und damit auch der Entschädigungsansprüche von Windkraftanlagen beitragen wird.

<b>Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber Wind (on-/offshore) in Mio. Euro</b>			
<b>Land</b>	<b>1. Halbjahr 2022</b>	<b>2. Halbjahr 2022</b>	<b>2023</b>
Baden-Württemberg		–	0,03
Bayern		0,004	0,28
Brandenburg		0,07	11,72
Hessen		0,10	0,28
Mecklenburg-Vorpommern		1,23	38,74
Niedersachsen		22,31	243,65
Nordrhein-Westfalen	114,76	0,01	2,59
Rheinland-Pfalz		0,02	0,09
Saarland		–	0,00
Sachsen		0,00	0,52
Sachsen-Anhalt		0,01	21,11
Schleswig-Holstein		7,55	194,98
Thüringen		0,001	0,90
<b>Gesamt</b>	<b>114,76</b>	<b>31,31</b>	<b>514,89</b>

11. Abgeordneter **Christian Görke**  
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten Zusagen stehen in dem Brief der EU-Kommissarin Margrethe Vestager zu den Entschädigungszahlungen an die LEAG, und wie will die Bundesregierung sicher gehen, dass diese Zusagen auch nach einem möglichen Wechsel beim Kommissar für Wettbewerb der Europäischen Union nach den Wahlen zum europäischen Parlament immer noch gelten, wenn keine finale Notifizierung, also kein Bescheid aus Brüssel, vorliegt ([www.wiwo.de/unternehmen/energie/entschaedigung-der-leag-habecks-formel-fuer-die-ost-deutsche-kohle-ist-zu-geheim/29832250.html](http://www.wiwo.de/unternehmen/energie/entschaedigung-der-leag-habecks-formel-fuer-die-ost-deutsche-kohle-ist-zu-geheim/29832250.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 12. Juni 2024**

In ihrem Brief haben die Exekutiv-Vizepräsidentin Margrethe Vestager und die Dienststellen der Europäischen Kommission in einer vorläufigen, summarischen beihilferechtlichen Bewertung die Entschädigungsregelung für den Braunkohleausstieg der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG) im Grundsatz bestätigt. Ein Entschädigungsbetrag bis zu einer Höhe von 1,75 Mrd. Euro für die endgültige Stilllegung aller Braunkohlekraftwerke der LEAG ist danach grundsätzlich mit den beihilferechtlichen Vorgaben und dem europäischen Binnenmarkt vereinbar.

Die Darlegungen der Bundesregierung auf Basis der vorgelegten Informationen sind damit geeignet, die im Eröffnungsbeschluss geäußerten Zweifel der Europäischen Kommission auszuräumen und die Entschädigung zu rechtfertigen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird sich weiterhin konstruktiv für einen baldigen Abschluss des Verfahrens einsetzen und, wie bereits in den vergangenen Monaten, intensiv mit der LEAG und den betroffenen Ländern an den verbleibenden technischen Einzelheiten und der Erbringung der entsprechenden Nachweise arbeiten.

Die Bundesregierung hat keinen Anlass am Bestand oder der Bedeutung der vorläufigen Einschätzung der Europäischen Kommission auf Basis des geltenden Beihilferechtsrahmens zu zweifeln.

12. Abgeordnete  
**Serap Güler**  
(CDU/CSU)
- Standen seit 2020 nach Bewertung der Bundesregierung politische Gründe in Einzelfällen dem Export von Rüstungsgütern und Kriegswaffen in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Mitgliedstaaten oder NATO-gleichgestellte Länder entgegen, sodass der grundsätzlichen Nicht-Beschränkung des Exports von Rüstungsgütern und Kriegswaffen in diese Staaten gemäß der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (siehe [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=1)) nicht entsprochen wurde, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 13. Juni 2024**

Über Entscheidungen über endgültige Ausfuhren (einschließlich Ablehnungen) von Rüstungsgütern berichtet die Bundesregierung in ihren öffentlich zugänglichen Rüstungsexportberichten, auf die insoweit verwiesen wird. Für das Jahr 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht und anderer Abgeordneter der Gruppe BSW „Rüstungsexportgenehmigungen der Bundesregierung im Jahr 2023“ auf Bundestagsdrucksache 20/10993 verwiesen.

13. Abgeordneter  
**Christian Haase**  
(CDU/CSU)
- Liegen Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften der Bundesregierung der Tatsache zugrunde, dass in aktuellen Ausschreibungen von Versorgern wie E.ON und der Thüga-Gruppe sowie beim Ausbau des Hochspannungsnetzes durch Netzbetreiber Tennet, 50Hz, Amprion und NetzbW der Einsatz von Kabelschutzrohren aus Neeware vorgeschrieben wird, während bislang durch den Einsatz von Kabelschutzrohren aus hochwertigem Recycling-Kunststoff ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und zur CO<sub>2</sub> Reduzierung geleistet wurde, und falls ja, entspricht die Ausschreibungsänderung den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung, und wie begründet sie dies?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 11. Juni 2024**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Entscheidung der genannten Netzbetreiber, in Ausschreibungen auf Kabelschutzrohre aus hochwertigem Recycling-Kunststoff zu verzichten, nicht auf Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften zurückzuführen.

14. Abgeordneter  
**Florian Hahn**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundeswehr bei dem im Rahmen der Raumfahrtstrategie neu zu gründenden Space Innovation Hub strukturell einzubinden, da dieser Space Innovation Hub speziell die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und dem NewSpace Ökosystem intensivieren könnte und es vor dem Hintergrund, dass trotz der sog. Zeitenwende bislang kein NewSpace Start-up einen regulären Auftrag von der Bundeswehr erhalten hat, hier die größten Defizite und gleichzeitig größten Chancen gibt, weil so Innovationen schneller in die Truppe gelangen können, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. Juni 2024**

Der Space Innovation Hub wird in der Raumfahrtstrategie der Bundesregierung im Handlungsfeld „Raumfahrt als Wachstumsmarkt, Hightech und NewSpace“ als Schlüsselprojekt ausgewiesen. Hierbei geht es um den Aufbau einer Anlaufstelle für die NewSpace-Szene, um Ideen für innovative Projekte und Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam mit zivilen und militärischen Akteuren zu entwickeln. Die dafür notwendige Plattform soll über die Deutsche Raumfahrtagentur aufgebaut werden.

Das Schlüsselprojekt Space Innovation Hub muss neu initiiert werden. Die Bundesregierung befindet sich mit der Deutschen Raumfahrtagentur im Austausch und in der konzeptionellen Erstellung der Aufgaben des Space Innovation Hub und des Aufbaus einer Plattform. Zum momentanen Zeitpunkt kann zur strukturellen Einbindung unterschiedlicher Akteure in den Space Innovation Hub noch keine Aussage getroffen werden.

15. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- In welchem Umfang ist es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren jeweils zu Hagelschäden (vgl. Julia Schürer, Hagel auf Solaranlage: So schützen Sie Ihre PV-Module vor Unwettern, in: agrarheute vom 31. Juli 2023) an Photovoltaikanlagen in Deutschland gekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht zu Hagelschäden an Photovoltaikanlagen vor.

16. Abgeordnete **Anne König**  
(CDU/CSU)                      Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung geschaffen werden, um auch Trinkwasser bei der Energiegewinnung nutzen zu können, und werden diesbezüglich zeitnahe Maßnahmen ergriffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 11. Juni 2024**

Strom aus Turbinen in Trinkwassersystemen sind dann als Wasserkraft im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu verstehen, wenn die kinetische bzw. potentielle Energie des darin genutzten Wassers nicht, auch nicht teilweise, auf Pumpvorgänge zurückzuführen ist. Dementsprechend ist auch nur dann ein Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG denkbar.

Mit der Nutzung von Strom aus Turbinen in Trinkwassernetzen kann dem System die nicht für die Verteilung des Trinkwassers erforderliche Energie entzogen werden. Damit kann sich der Einbau und Betrieb einer Turbine als Effizienzmaßnahme auch unabhängig von einer Förderung nach dem EEG wirtschaftlich als tragfähig erweisen. Der Strom kann innerhalb des Unternehmens für die weiteren interne Strombedarfe genutzt werden und kann damit ein Teil des Stromeinkaufs substituieren. Alternativ bietet sich bei Einspeisung in das öffentliche Netz eine entsprechende Stromvermarktung an. Aus Gründen des Schutzes der Trinkwasserhygiene ist bei Wasserversorgungsanlagen die Anwendung von Verfahren, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen und bei denen Stoffe oder Gegenstände in Kontakt mit dem Trinkwasser kommen, nach § 13 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) grundsätzlich verboten. Ausnahmen im Einzelfall sind unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 6 TrinkwV möglich (vgl. dazu Empfehlung des Umweltbundesamtes „Hinweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Einbringungsverbot gemäß § 13 Absatz 5 TrinkwV“ vom 6. Mai 2024).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Nutzung der Wasserkraft in Trinkwassersystemen des wissenschaftlichen Bericht zur Vorbereitung des Erfahrungsberichts 2014 für den Bereich Wasserkraft verwiesen (vgl. [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/erfahrungsbericht](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/erfahrungsbericht)).



17. Abgeordneter  
**Jens Koeppen**  
(CDU/CSU)

Teil die Bundesregierung meine Auffassung, dass das vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck vorgestellte Konzept „Leitmärkte für Klimafreundliche Grundstoffe“ als Säule einer angestrebten Klimaplanwirtschaft eingeschätzt werden kann, und kann ausgeschlossen werden, dass mit dem Konzept zukünftig neben der Umrüstung des Produktionsprozesses auch die Produktion von Grundstoffen in Deutschland selbst dauerhaft/langfristig subventioniert werden muss, um mit den auf dem Weltmarkt gehandelten Grundstoffen preislich den Wettbewerb bestehen zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 10. Juni 2024**

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Das genannte Konzept zielt gerade darauf, die Nachfrageseite stärker in den Blick zu nehmen und den Fokus nicht nur auf die Angebotsseite zu legen, um so Fördermechanismen perspektivisch ablösen zu können.

Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betont in seinem Gutachten „Transformation zu einer klimaneutralen Industrie: Grüne Leitmärkte und Klimaschutzverträge“ vom Dezember 2022 ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/transformation-zu-einer-klimaneutralen-industrie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/transformation-zu-einer-klimaneutralen-industrie.pdf?__blob=publicationFile&v=1)) auf Seite 20, „dass grüne Leitmärkte ein marktwirtschaftliches und technologieneutrales Instrument sind, weil sie einen Markt für klimafreundliche Produktion schaffen, ohne in die Produktionsentscheidungen der Unternehmen einzugreifen.“

Grüne Leitmärkte sind ein Instrument zur Dekarbonisierung der Industrie, das die Kräfte der Marktwirtschaft für die Transformation nutzt. Es geht dabei um erste Absatzmärkte für klimafreundlich produzierte Grundstoffe, wie Stahl und Zement. Durch transparente Informationen, die dem Markt beispielsweise über Kennzeichnungssysteme oder Labels zur Verfügung gestellt werden können, soll sich Schritt für Schritt eine Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten entwickeln. Aktuell gibt es zum einen verschiedene „grüne“ Ansätze und Claims und zum anderen eine nicht ausreichende Nachfrage nach den neuen Grundstoffen. Das liegt zum Teil daran, dass es bisher keine geeinte Antwort auf die Frage gab, was als wirklich „grün“ bzw. „klimafreundlich“ anzusehen ist. Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Fokus zuerst auf Definitionen für klimafreundlichen Stahl und Zement gelegt und die Definitionen so gewählt, dass diese sowohl europäisch wie auch international anschlussfähig sind. Im nächsten Schritt kann die Entstehung von Leitmärkten durch unterschiedliche Instrumente angeregt werden, z. B. durch die angesprochenen Kennzeichnungssysteme oder Labels für klimafreundlich hergestellte Grundstoffe (z. B. „klimafreundlichen“ Stahl), durch Anreize in der öffentlichen Beschaffung oder durch regulatorische Maßnahmen auf EU-Ebene, wie z. B. Mindestanforderungen an die Emissionsintensität von Grundstoffen und Produkten. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Binnenmarkts und um auch Importeure zu erfassen, müssen solche Mindestanforderungen auf

EU-Ebene reguliert werden. Dies ist bereits heute z. B. beim Ökodesign der Fall. Langfristig ist das Ziel, dass sich eine Nachfrage nach klimafreundlichen Grundstoffen entwickelt und sich Märkte etablieren. So sollen langfristig auch staatliche Subventionen abgelöst werden können.

18. Abgeordneter  
**Jens Koeppen**  
(CDU/CSU)
- Wann wird die im Februar 2024 bereits laufende Prüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Hinblick auf eine Klarstellung zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkung oder anderen Beschränkungen auf die Flächenziele nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) entsprechend der Vereinbarung der Besprechung des Bundeskanzlers Olaf Scholz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 abgeschlossen sein (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 9 auf Drucksache 20/10514), und für welche Kalenderwoche ist gegebenenfalls die Einbringung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in den Deutschen Bundestag vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 11. Juni 2024**

Eine gesetzliche Klarstellung im Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen, wie sie im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ vom 6. November 2023 vereinbart wurde, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie geplant. Ergänzend soll im gleichen Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung zum Umgang mit auf Genehmigungsebene bestehenden Höhenbeschränkung bei der planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten im Baugesetzbuch vorgeschlagen werden. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung.

19. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)
- Haben Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder anderen EU-Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 in Deutschland Windräder gebaut oder Aufträge erhalten, in Zukunft Windräder zu bauen, und wenn ja, welcher Anteil am jeweiligen Zubau fiel auf von deutschen oder europäischen Unternehmen gebaute (oder zu bauende) Windräder (bitte in der Antwort, wenn möglich, zwischen deutschen und europäischen Unternehmen differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Daten vor. Sofern es sich bei diesen Unternehmen um börsennotierte Unternehmen handelt, sind diese Informationen zumindest teilweise in den Unternehmensberichten öffentlich verfügbar.

20. Abgeordnete **Cornelia Möhring**  
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Fall der gewaltsamen Vertreibung von über 4.000 Menschen durch die ugandische Armee von ihrem Land im Jahr 2001 infolge der Verpachtung an die Kaweri Coffee Plantation Ltd. durch die ugandische Regierung, einem Unternehmen des deutschen Unternehmens Neumann Kaffee Gruppe (NKG) (siehe: [www.fr.de/wirtschaft/kaffeebauer-n-schoepfen-hoffnung-12820224.html](http://www.fr.de/wirtschaft/kaffeebauer-n-schoepfen-hoffnung-12820224.html)) mit Sitz in Hamburg, und wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ggf. dagegen ergreifen (etwa Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), und hat die Neumann Kaffee Gruppe oder eine ihrer Tochterfirmen von 2001 bis heute staatliche Unterstützung des Bundes erhalten (etwa Hermesbürgschaften, KfW/DEG-Programme, GIZ-Programme, Bundesförderprogramme, Gütersubvention, Investitionszuschüsse, staatliche Zuschüsse bei außerordentlichen Verlusten oder Katastrophenschäden, sonstige Subventionen), und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 11. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von diesem seit 2001 bestehenden Fall und verfolgt die Entwicklung in Kaweri seit über 20 Jahren aufmerksam. Während des seit vielen Jahren andauernden Rechtsstreits stand die deutsche Botschaft in Kampala in regelmäßigem Kontakt mit der ugandischen Regierung, mit der die Kaweri-Plantage bewirtschaftenden Unternehmensgruppe NKG sowie mit der Organisation FIAN, die die Klägerinnen und Kläger unterstützte.

Im April 2021 wurde eine Entschädigungsvereinbarung zwischen 258 Klägerinnen und Klägern und dem ugandischen Staatsanwalt erzielt, die im Februar 2022 richterlich bestätigt wurde. Diese Vereinbarung wird allerdings seitens der ugandischen Regierung bisher nicht umgesetzt, bei der die Verantwortung für die Zahlung der Entschädigung liegt. 116 Klägerinnen und Kläger, die dem Entschädigungsangebot nicht zugestimmt hatten, wurden am 9. September, sowie am 16. und 17. November 2023 vor dem High Court in Mubende erneut angehört. Das Datum der für 18. bis 20. März 2024 angesetzten Folgeverhandlung musste verschoben werden, da der zuständige Richter kurz zuvor verstorben wurde. Informationen über das Datum für die nächste Anhörung vor einem neuen Richter liegen nicht vor.

Daneben war der Fall im Jahr 2009 auch Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt ab 2023. Der bezeichnete Sachverhalt hat jedoch im Jahr 2001 stattgefunden und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Für das Projekt bestehen keine Investitionsgarantien. Weder NKG noch ihre Tochterfirmen sind als Deckungsnehmer für Exportkreditgarantien bekannt und haben dementsprechend auch keine Deckungen erhalten.

Die DEG hat im Zeitraum 2007 bis 2016 mit staatlichen Mitteln insgesamt 3 Projekte mit der NKG oder einer ihrer Tochterfirmen in Lateinamerika bzw. Asien mit einem Gesamtvolumen öffentlicher Mittel von 513.499 Euro umgesetzt. Die GIZ hat im Zeitraum 2010 bis 2019 mit staatlichen Mitteln insgesamt zwei Projekte mit der NKG oder einer ihrer Tochterfirmen in Lateinamerika, Ostafrika bzw. Asien mit einem Gesamtvolumen öffentlicher Mittel von 3.474.711 Euro umgesetzt.

21. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Wieso erkennt die Bundesregierung den Gartenbau nicht als handwerksähnliche Dienstleistung an, damit auch dieser – wie zahlreiche kleine und mittelständische Handwerks- und handwerksähnliche Betriebe auch – von der ab 1. Juli 2024 geltenden Mautausweitung auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen ausgenommen ist (vgl. [www.derdeutschegartenbau.de/2024/05/30/mautbefreiung-blockadehaltung-nicht-hinnehmbar/](http://www.derdeutschegartenbau.de/2024/05/30/mautbefreiung-blockadehaltung-nicht-hinnehmbar/))?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 10. Juni 2024**

Ein Gewerbe ist nach § 18 Absatz 2 Satz 1 der Handwerksordnung ein handwerksähnliches Gewerbe, wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Nur bei einer überwiegend handwerksähnlichen Ausführung der Tätigkeiten des Gewerbes wäre eine Aufnahme in die Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung denkbar. Die Fachrichtung des Garten- und Landschaftsbaus ist fester Bestandteil der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin von 1996. Das Gärtnergewerbe ist im Schwerpunkt der Tätigkeiten landwirtschaftlich geprägt. Eine landwirtschaftliche Prägung eines Gewerbes ist nicht handwerksähnlich. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Anerkennung als handwerksähnlicher Beruf daher nicht möglich.

Die Regelung der sogenannten HandwerkerAusnahme wurde erst mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften vom 21. November 2023 beschlossen und tritt zum 1. Juli 2024 mit der Mautausweitung auf Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse in Kraft. Die Regelung ist abschließend. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 174 des Abgeordneten Johannes Steiniger auf Bundestagsdrucksache 20/10926 verwiesen.

22. Abgeordneter  
**Stefan Seidler**  
(fraktionslos)
- Welche Forschungseinrichtungen und Bundesbehörden hat die Bundesregierung in der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes konsultiert, und welche Alternativen zur CO<sub>2</sub>-Speicherung im Boden (CCS) hat die Bundesregierung in Betracht gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 11. Juni 2024**

Zur ersten Teilfrage:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) basiert zum einen auf den Ergebnissen und Empfehlungen des Evaluierungsberichts der Bundesregierung zum KSpG (veröffentlicht Ende 2022: [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/evaluierungsbericht-bundesregierung-kspg.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/evaluierungsbericht-bundesregierung-kspg.html)), zum anderen auf den Ergebnissen des Stakeholderdialogprozesses, der die Erarbeitung der Carbon Management-Strategie (CMS) begleitet hat und der im Jahr 2023 stattfand. Des Weiteren wurde der Ende Februar 2024 veröffentlichte BMWK-Referentenentwurf des KSpG im Rahmen der Ressortabstimmung im Frühjahr 2024 weiter ausgearbeitet und basierend auf den Rückmeldungen aus den durchgeführten Länder- und Verbändehörung ergänzt.

Damit wurden verschiedene Forschungseinrichtungen (u. a. das GeoForschungsZentrum Potsdam/GFZ, das GEOMAR – Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel, das Potsdam Institut für Klimafolgenforschung/PIK und das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie) sowie Bundesbehörden (u. a. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, das Bundesamt für Naturschutz, das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung und das Umweltbundesamt) bei bzw. im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Änderung des KSpG konsultiert.

Zur zweiten Teilfrage:

Übergeordnetes Ziel der deutschen Klimapolitik ist und bleibt das Vermeiden und Vermindern von CO<sub>2</sub>-Emissionen, bevor sie in die Atmosphäre gelangen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Dekarbonisierung der Industrie, d. h. neben dem Kohleausstieg der Ausstieg aus fossilen Energien insgesamt, von zentraler Bedeutung. Deshalb forcieren wir weiterhin den Ausbau der erneuerbaren Energien, treiben den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, weitere Steigerungen bei der Energie- und Ressourceneffizienz sowie das Etablieren einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und effizientes Recycling voran. Auch verfolgen wir flankierende Maßnahmen, wie beispielsweise die weitere Erforschung alternativer Grundstoffe in der Baustoffproduktion, weiter.

Es gibt aber Branchen und Prozesse, in denen CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht oder nur schwer vermieden werden können. Das trifft z. B. auf die Kalk- und Zementproduktion zu sowie die thermische Abfallbehandlung. Für diese Branchen stellt die CCS-Technologie derzeit die einzige im industriellen Maßstab einsetzbare und wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit dar, um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig die Industrien am Standort Deutschland zu halten.

Eine Alternative zur CO<sub>2</sub>-Speicherung im Boden ist die Abscheidung und anschließende Nutzung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Usage, CCU), weswegen dieser Ansatz in den Eckpunkten zur CMS und dem KSpG aufgegriffen wurde. Bei CCU wird CO<sub>2</sub> nach der Abscheidung im Sinne einer Kreislaufwirtschaft für die Herstellung von kohlenstoffhaltigen Produkten genutzt, z. B. für Kunststoffe oder synthetische Energieträger. Die Klimawirksamkeit von CCU ist abhängig von der Permanenz und Lebensdauer der Produkte; zudem ist CCU, wie auch CCS, sehr energieintensiv. CCU wird voraussichtlich eine zunehmend wichtige Rolle bei der Versorgung mit nachhaltigem Kohlenstoff – statt fossilen Energieträgern als Quelle – in der chemischen Industrie oder der Herstellung von Kraftstoffen für den Luft- oder Schiffsverkehr spielen, kann aber jedenfalls bislang die dauerhafte und sichere Speicherung von CO<sub>2</sub> im Boden (CCS) nicht ersetzen.

23. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Schaffung einer Ausnahmeregelung zum Weiterbetrieb bisher verbauter Heizungsarten bis zum 31. Dezember 2044 für infolge der jüngsten Flutkatastrophe in Süddeutschland von einer Heizungshavarie betroffene Hauseigentümer, und wenn nein, gibt es Pläne zur Gewährung einer Sonderförderung zum Einbau von nach dem Gebäudeenergiegesetz zulässigen Heizungen (bitte Zeitrahmen und geplanten Umfang nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 14. Juni 2024**

Havarierte Heizungsanlagen sind oftmals irreparabel und können nicht weiterbetrieben werden. Grundsätzlich gelten die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit einer Vielfalt von möglichen Heizungsanlagen. Wer noch neue Gas- oder Ölheizungen einbauen möchte, muss allerdings beachten, dass diese Heizungsanlagen ab 2029 stufenweise ansteigend grüne Brennstoffe verwenden müssen. In diesem Kontext gibt es jedoch mit § 102 GEG bei Vorliegen einer unbilligen Härte die Möglichkeit der Befreiung von den Regelungen des GEG. Mit dem GEG wurde die Möglichkeiten geschaffen, auch gerade in solchen Situationen zu reagieren, in dem es die Möglichkeit eröffnet, dass die Bundesländer schnell individuell reagieren können, um den konkreten Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden.

Gerade bei einer größeren Betroffenheit von Hochwasserschäden wird als Erstes eine Bestandsaufnahme erforderlich sein, um zu schauen, was noch erhalten werden kann und was neu gemacht werden muss. Im Zuge erforderlicher Neu- oder Umbauten sollte auch die Frage des dann künftigen und zukunftsfähigen Heizungssystems von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern entschieden werden.

Mit der Heizungsförderung in der Bundesförderung für effiziente Gebäude steht eine umfassende Förderung mit Investitionskostenzuschüssen von bis zu 70 Prozent für Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien zur Verfügung. Das BMWK hat eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt und prüft derzeit intensiv, wie Hauseigentümer, die von der Flut in Süddeutschland betroffen sind, bei der Inanspruchnahme der Heizungs-

förderung bestmöglich unterstützt werden können. So bieten Verbraucherzentralen Beratungen an, gerade auch in den von der Flut betroffenen Gebieten, wie unbürokratisch eine Heizsystem rechtzeitig vor dem Winter errichtet werden kann. Diese Beratungen wird durch das BMWK gefördert. In Bayern und Baden-Württemberg wird die Beratungen bereits angeboten und genutzt.

24. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen hat die massive Kürzung der Zuwendungen an die Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) im Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Bundeshaushalt 2025 um 20 Prozent gegenüber der tatsächlichen Zuwendung 2024 (Ist 2024) für das Marketingbudget der DZT und die Durchführung von Vermarktungskampagnen und die weltweite Imagewerbung für das Reiseland Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Deutschland bei den ausländischen Gästekünften im Gegensatz zu anderen wichtigen europäischen Reisezielen immer noch nicht wieder das Vor-Corona-Niveau erreicht hat?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 13. Juni 2024**

Die Finanzplanung des Bundes geht seit dem Jahr 2021 von einer Zuwendung an die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) in Höhe von 34,498 Mio. Euro aus. Im parlamentarischen Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts erfolgten in den letzten Jahren jedoch regelmäßig Aufstockungen durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Zuwendung an die DZT wurde zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber um 6,1 Mio. Euro gegenüber dem in der Finanzplanung vorgesehenen Betrag aufgestockt.

Das regierungsinterne Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Die konkreten Zahlen werden erst nach Ende der regierungsinternen Verhandlungen zum Haushalt mit dem Beschluss des Kabinetts, der für Anfang Juli geplant ist, feststehen.

Für 2025 gibt es erheblichen Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird einen Anteil daran leisten müssen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Zuwendungshöhe eine Reduzierung der für das Auslandsmarketing zur Verfügung stehenden Mittel der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) bedeutet. Die DZT prüft aus Gründen eines vorausschauenden kaufmännischen Handelns Anpassungen in der Ausgabenplanung. Zu den von Ihnen hinterfragten Konsequenzen können momentan keine präzisen Angaben gemacht werden. Es obliegt dem Deutschen Bundestag, über den Bundeshaushalt 2025 zu beschließen.

Die Zuwendung an die DZT ist nicht an das Ziel der Erreichung der Incoming-Zahlen des Vor-Corona-Niveaus gebunden. Erfreulicherweise geht die DZT davon aus, dass bereits im Jahr 2024 der internationale Tourismus die Folgen der Corona-Pandemie vollständig überwindet.

25. Abgeordnete  
**Maria-Lena Weiss**  
(CDU/CSU)
- Wie begründet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seine in der Sitzung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 2024 geäußerte Auffassung, dass für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Speicher entgegen Artikel 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 nicht die Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2024 gelten soll und wie soll diese in Kraft treten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 12. Juni 2024**

Die Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2024 in Artikel 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bezieht sich aus Sicht der Bundesregierung nur auf verpflichtend umzusetzende Vorgaben der Richtlinie. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Speicher steht im Ermessen der Mitgliedstaaten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Speicher.

26. Abgeordnete  
**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
(CDU/CSU)
- Erfüllen in Raumordnungsplänen ohne dort vorgenommene Höhenbeschränkungen ausgewiesene Windenergiegebiete, in denen aber die für Windkraftanlagen nutzbare Höhe zwischen der Geländeoberfläche und der durch das militärische Luftfahrthandbuch Deutschland vorgegebenen Mindestführungshöhe (MVA Minimum Vectoring Altitudes) begrenzt ist, nach Konzeption der Bundesregierung des § 4 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land die darin enthaltene Voraussetzung des Freiseins von einer Bestimmung zur Höhe baulicher Anlagen mit der Folge, dass diese Gebiete auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 13. Juni 2024**

Nicht anrechenbar nach § 4 Absatz 1 Satz 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Hiervon nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt. Letzteres betrifft auch die durch das militärische Luftfahrthandbuch Deutschland vorgegebene Mindestführungshöhe (MVA – Minimum Vectoring Altitudes).



Eine gesetzliche Klarstellung im Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen, wie sie im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ vom 6. November 2023 vereinbart wurde, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie geplant. Ergänzend soll im gleichen Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung zum Umgang mit auf Genehmigungsebene bestehenden Höhenbeschränkungen bei der planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten im Baugesetzbuch vorgeschlagen werden. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung.

27. Abgeordnete  
**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
(CDU/CSU)
- Gibt es in der Frage, welchen Mindestabstand zwischen Geländehöhe und Mindestführungshöhe angesichts von unterschiedlichen Mindestführungshöhen für ausreichend erachtet wird, mit dem das Kriterium Freisein von einer Bestimmung zur Höhe baulicher Anlagen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Windenergiegebieten auf den Flächenbeitragswert (§ 4 Absatz 1 WindBG) erfüllt wird, eine Vorgabe der Bundesregierung an die ausführenden zuständigen Behörden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 13. Juni 2024**

Die Planungsträger müssen bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit sowie in der planerischen Abwägung Höhenbegrenzungen auf der Zulassungsebene grundsätzlich berücksichtigen. In den Plänen dürfen insoweit nur solche Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden, auf denen sich Windenergieanlagen regelmäßig durchsetzen und die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. Dies folgt aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen. Die geplanten ergänzenden Klarstellungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie lassen diesen Grundsatz unberührt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen**

28. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Welche Sanierungsschritte zur Beseitigung der Kontamination der Friedberger Ach, die durch den Eintrag an poly- und perfluorierte Chemikalien (PFC) verursacht wurde, sind bereits angegangen worden, und welche weiteren Maßnahmen werden seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und weiteren dafür zuständigen Stellen künftig noch ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 13. Juni 2024**

Auf dem im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen ehemaligen Militärflugplatz Penzing wurde eine PFAS/PFC-Verunreinigung (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen/Chemikalien) festgestellt. Das Grundwasser fließt vom ehemaligen Flugplatzgelände aus nach Norden und verlässt die BImA-eigenen Flächen. In Untermühlhausen tritt das Grundwasser über das Oberflächen-gewässer „Verlorene Bach“ aus, das im Oberlauf der Friedberger Ach liegt.

Die BImA verfolgt die Altlastenbearbeitung auf ihrer Liegenschaft sehr intensiv und steht diesbezüglich mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim im engen Austausch. Der Sachstand wird laufend auf der Internetseite des Landratsamts Landsberg am Lech bekannt gegeben: [www.landkreis-landsberg.de/infos-pfc-schaden-fliegerhorst-penzing/](http://www.landkreis-landsberg.de/infos-pfc-schaden-fliegerhorst-penzing/).

Darüber, inwiefern über die Gesamtlänge der Friedberger Ach von ca. 100 km bis zur Donau noch weitere Einträge von PFAS vorhanden sind, die die Friedberger Ach beeinflussen könnten, liegen keine konkreten Erkenntnisse vor. Für die Ermittlung und Ersterkundung von Verdachtsflächen sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Bodenschutzgesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Der oben genannten Internetseite des Landratsamts Landsberg am Lech zufolge sind aktuell weitere mögliche Quellen für PFAS-Verunreinigungen außerhalb der BImA-Liegenschaft in der Prüfung.

Die BImA folgt in ihrem Altlastenprogramm den Baufachlichen Richtlinien für Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS, [www.bfr-bogws.de/](http://www.bfr-bogws.de/)) und befindet sich am Standort des ehemaligen Militärflugplatzes Penzing in der Stufe der Sanierungsuntersuchung (Phase IIIa). Zur Entwicklung seit Aufgabe der Flugplatznutzung durch die Bundeswehr im Jahr 2019 und zur Sanierung von PFAS-Grundwasserkontaminationen über das Pump & Treat Verfahren nehme ich auf meine Antwort vom 18. Januar 2023 auf Ihre Schriftliche Frage 123 für den Monat Januar 2023 Bezug und kann Ihnen zum aktuellen Stand Folgendes mitteilen:

Im Rahmen der Sanierungsuntersuchung wurden im Jahr 2023 insgesamt 17 Linerbohrungen im Bereich der Feuerwache abgeteuft. Damit wurde eine weitere Eingrenzung der Bodenbelastungen erreicht. Zudem wurde recherchiert, dass eine im Nutzungszeitraum der Bundeswehr erstellte Asphaltdecke ein Eindringen von Regenwasser und eine weitere Lösung von Schadstoffen im nördlichen Bereich der Feuerwache verhindert. Als Sicherungsmaßnahme ist diese Asphaltdecke als Oberflächenabdeckung zu erhalten. Zusätzlich wurden im Jahr 2023 zehn weitere Grundwassermessstellen zur besseren Beschreibung der Schadstoffverteilung errichtet und Kurzpumpversuche durchgeführt.

Es bestehen jedoch noch Kenntnisdefizite hinsichtlich der konkreten Schadstoffausbreitung, den hydrologischen und hydrogeologischen Standortverhältnissen und sanierungsrelevanten Kenngrößen, die zu beseitigen sind. Aktuell sind folgende Untersuchungsschritte in Abstimmung mit der lokalen Bodenschutzbehörde vorgesehen:

- Im Bereich der Feuerwache, sind vier Linerbohrungen zur Eingrenzung der Verunreinigung,

- Ein hydrogeologisches Modell zur Vorbereitung eines Tracerversuchs,
- Planung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung eines Tracerversuchs zur Bestimmung von Fließverhalten und Fließwegen sowie Bestimmung von lokalen Schadstofffrachten,
- Vergleich von möglichen Sanierungsvarianten nach Auswertung des Tracerversuchs,
- Ausarbeitung einer Vorzugsvariante für die Sanierung.

Am Ende der zeitlich und inhaltlich eng aufeinander abgestimmten Sanierungsuntersuchung steht die Entscheidung der Bodenschutzbehörde über die erforderliche Sanierungsmaßnahme.

Im Ergebnis kommt die BImA ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß BBodSchG nach. Sie wird die mit der Bodenschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen mit dem Ziel der Sanierung des ehemaligen Militärflugplatzes Penzing auch zukünftig weiter mit hoher Intensität voranbringen, um möglichst schnell eine Verbesserung der Situation im Grundwasser zu erreichen.

29. Abgeordnete  
**Dr. Ingeborg  
Gräble**  
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Anzeigenkampagne des Bundesministeriums der Finanzen zur Schuldenbremse in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 29. Mai 2024 und 5. Juni 2024 kurz vor der Europawahl am 9. Juni 2024 angesichts der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „äußersten Zurückhaltung“ von Bundesregierungen mit Wahlwerbung vor Wahlen, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Einschätzung der Düsseldorfer Verfassungsrechtlerin Dr. Sophie Schönberger, dass diese Anzeigen die Grenzen zur Partei- und Wahlwerbung überschritten hätten und verfassungsrechtlich unzulässig seien (vgl. Der Tagesspiegel vom 2. Juni 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Juni 2024**

Die zitierte verfassungsrechtliche Einschätzung wird nicht geteilt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Öffentlichkeitsarbeit der Bunderegierung ein zulässiger integraler Bestandteil der Staatsleitung und notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie der Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen (vergleiche unter anderem BVerfGE 148, 11 [27 f.]; 154, 320 [336]; 162, 207 [246]). Das BMF hat den 15. Jahrestag des Bundestagsbeschlusses über die Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz (vergleiche Artikel 109, 115 GG) zum Anlass genommen, um auf deren Bedeutung für die Generationengerechtigkeit und ein wichtiges Instrument der deutschen Finanzpolitik hinzuweisen. Dementsprechend wurde auf die entsprechende BMF-Website mit Sachinformationen zur Schuldenregel hingewiesen. Ein Zusammenhang mit den Wahlen zum europäischen Parlament be-

steht schon deshalb nicht, da die Schuldenbremse eine Verfassungsnorm des Grundgesetzes darstellt und somit der Gesetzgebungshoheit des Deutschen Bundestages, nicht aber des Europäischen Parlaments unterliegt.

30. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(fraktionslos)
- Wie viel Zeit benötigt die Bundesregierung für die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, um die zur Verfügung stehenden 28 Mrd. Euro ([www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wiederaufbaufonds-regierung-ruft-kaum-geld-aus-800-milliarden-paket-der-eu-ab/100038891.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wiederaufbaufonds-regierung-ruft-kaum-geld-aus-800-milliarden-paket-der-eu-ab/100038891.html)) aus dem Corona-Wiederaufbaufonds der EU vor Fristablauf 2026 ausschöpfen zu können, und welche damit verbundene Gefahr für den Bundeshaushalt sieht die Bundesregierung im Falle einer gescheiterten Umsetzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Juni 2024**

Die Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) schreitet voran. Der DARP ist 2021 im Rahmen der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) als Plan für die Jahre 2021 bis 2026 beschlossen worden. Die Mittelauszahlung erfolgt in fünf Zahlungstranchen, die über diesen Zeitraum verteilt sind. Zeitpunkt und Umfang der Mitteltranchen ergeben sich aus dem Durchführungsbeschluss des Rates (COM (2021) 341 final/Document 52021PC0341).

Der erste Auszahlungsantrag war demnach für 2022 vorgesehen, verschob sich jedoch aufgrund zunächst notwendiger Anpassungen bei einigen hierfür relevanten Meilensteinen und Zielen. Deutschland hat den ersten Zahlungsantrag im September 2023 gestellt. Der Antrag wurde von der EU-Kommission und von den EU-Mitgliedstaaten positiv bewertet, so dass die vollständige Mitteltranche im Umfang von 4 Mrd. Euro im Dezember 2023 im Bundeshaushalt vereinnahmt werden konnte.

Für 2024 ist die – formal getrennte, aber gleichzeitige – Einreichung des 2. und 3. Zahlungsantrages geplant. Deutschland holt damit den entstandenen Zeitverzug wieder auf. Die Einreichung des 4. und 5. Zahlungsantrages ist planmäßig für 2025 bzw. 2026 vorgesehen.

Die Bundesregierung unternimmt alle Anstrengungen, den DARP planmäßig umzusetzen, um so auch die entsprechenden EU-Mittel der ARF in Anspruch zu nehmen.

31. Abgeordnete  
**Daniela Ludwig**  
(CDU/CSU)
- Aus welchen konkreten Gründen hat die Bundesregierung am 5. Juni 2024 – anders als in der Kabinettszeitplanung vom 24. Mai 2024 vorgesehen – keine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen hinsichtlich des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Umsetzung des Startchancen-Programms beschlossen, und für wann ist der entsprechende Kabinettsbeschluss vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 13. Juni 2024**

Die Bundesregierung plant die Kabinettbefassung im Rahmen ihrer exekutiven Eigenverantwortung. Am 12. Juni 2024 hat das Bundeskabinett die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Umsetzung des Startchancen-Programms beschlossen.

32. Abgeordnete  
**Dr. Astrid Mannes**  
(CDU/CSU)
- Warum verursacht die Eintragung in das Transparenzregister für die Unternehmen hierzulande einen Zeitaufwand von rund 45 Minuten, während eine solche Eintragung in anderen Ländern wie Österreich bereits automatisch erfolgt (siehe Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Erhebung über Bürokratielasten“ WD 5-3000-066/24)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 11. Juni 2024**

Der Zeitaufwand für eine Mitteilung an das Transparenzregister beträgt laut Auskunft der registerführenden Stelle etwa 15 Minuten für die erstmalige Mitteilung und weitere 5 Minuten für die Mitteilung einer Änderung in den mitteilungspflichtigen Daten.

Nach dem Kenntnisstand der registerführenden Stelle erfolgt in Österreich nicht in jedem Fall eine automatische Eintragung, sondern nur in bestimmten, eindeutigen Fallkonstellationen. Auch beim deutschen Transparenzregister gibt es zum Teil automatisierte Eintragungsverfahren. So erfolgt gemäß § 20a GwG die Eintragung für Vereine grundsätzlich automatisch anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten, ohne dass es hierfür einer Mitteilung der Vereine an das Transparenzregister bedarf.

Weiteren automatisierten Verfahren steht derzeit entgegen, dass der wirtschaftlich Berechtigte teilweise (gerade bei mehrstufigen Beteiligungen) über mehrere zwischengeschaltete Ebenen und auf Basis mehrerer Dokumente ermittelt werden muss. Zudem liegen die bei den „Justizregistern“ der Länder (Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister) vorhandenen Daten nicht in einem ausreichend strukturierten Datenformat vor.

33. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Plant die Bundesregierung im Bereich des angekündigten Altersvorsorgedepots auch Investments in Kryptowährungen, als direkte Anlage oder Anlage in börsengehandelte Krypto-Fonds, steuerlich zu begünstigen; wenn nein, warum nicht (vgl. hierzu das Interview des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Dr. Florian Toncar mit Timo Baudzus, abrufbar auf Youtube – [www.youtube.com/watch?v=XgEGFn1yiPk](https://www.youtube.com/watch?v=XgEGFn1yiPk))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 13. Juni 2024**

BMF bereitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge vor und orientiert sich dabei eng am Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge. Die Verhandlungen – auch zu den Anlageformen – sind in der Bundesregierung dementsprechend noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Welche Hilfsmaßnahmen, wie sie vom Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigt wurden (vgl. [www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/pressestatement-von-bundeskanzler-scholz-beim-besuch-des-flutgebiets-in-reichertshofen-am-3-juni-2024-2290154](http://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/pressestatement-von-bundeskanzler-scholz-beim-besuch-des-flutgebiets-in-reichertshofen-am-3-juni-2024-2290154)), plant die Bundesregierung konkret, um die Opfer des Jahrhunderthochwassers in Süddeutschland zeitnah zu unterstützen (bitte nach Höhe und Art der Hilfeleistung aufschlüsseln), und wann können Betroffene mit einer Zurverfügungstellung dieser Hilfen rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Juni 2024**

Hinsichtlich der Unterstützung durch den Bund hat der Bundeskanzler bereits in der Vergangenheit auf die gute Praxis der Solidarität hingewiesen. Bund, Länder und Kommunen sowie die Bevölkerung vor Ort arbeiten Hand in Hand. Der Bund unterstützt bei der Lagebewältigung unter anderem mit Kräften von THW, Bundeswehr, Bundespolizei und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Die Schäden durch das aktuelle Hochwasser sind noch nicht bezifferbar. Im Augenblick stehen die akute Lagebewältigung, der Schutz von Leib und Leben und von Sachgütern klar im Vordergrund.

Grundsätzlich gilt, dass für den Ausgleich von Schäden die Länder zuständig sind. Das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt und die betroffenen Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Dies war zum Beispiel bei den Hochwassern 2013 und 2021 der Fall. Für eine solche Beurteilung ist es hinsichtlich des aktuellen Hochwassers jetzt noch zu früh.

Dessen ungeachtet beteiligt sich der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) maßgeblich an der Finanzierung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen und übernimmt 60 Prozent der den Ländern für diese Maßnahmen entstehenden förderfähigen Ausgaben. Bereits mit dem Bundeshaushalt 2023 hat die Bundesregierung den Ländern Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt, von denen allerdings lediglich rund 59 Mio. Euro verausgabt wurden. Mit dem Haushalt 2024 hat die Bundesregierung die Mittelaus-

stattung gleichwohl auf 127 Mio. Euro erhöht und bis zum Jahr 2029 über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

35. Abgeordnete **Gökay Akbulut**  
(Gruppe Die Linke)
- In wie vielen Fällen seit 2017 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt, in denen es zu tödlichen Folgen bei Polizeieinsätzen der Länder oder des Bundes kam, waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Opfer Menschen mit Migrationsgeschichte, Schwarze Menschen oder Menschen of Color, und zu welchen Ergebnissen kamen in diesen Fällen ggf. eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen beteiligte Beamtinnen und Beamte?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Sofern es im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen zu Straftaten kommt, werden diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Ein Bezug zum Polizeieinsatz lässt sich rückwirkend nicht mehr herstellen.

36. Abgeordnete **Dr. Christina Baum**  
(AfD)
- Mit welchen Medien führte das Bundesamt für Verfassungsschutz seit dem Jahr 2021 in welcher jeweiligen Häufigkeit Hintergrundgespräche?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. Juni 2024**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat den gesetzlichen Auftrag gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG zu informieren. Auf dieser Grundlage unterrichtet das BfV die Öffentlichkeit u. a. durch die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts. Darüber hinaus führt das BfV Gespräche mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern, auch in Form von Hintergrundgesprächen. Journalistinnen und Journalisten erhalten so die Möglichkeit, im Rahmen ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit ihre Fragen zu stellen und fachliche Antworten zu erhalten. Das BfV erfüllt auch so seinen Informationsauftrag im Sinne von § 16 Absatz 1 BVerfSchG.

Im Einzelnen haben im Jahr 2021 62 Hintergrundgespräche stattgefunden, im Jahre 2022 104 Hintergrundgespräche, im Jahr 2023 91 Hintergrundgespräche und im Jahr 2024 bis zum 5. Juni 2024 27 Hintergrundgespräche.

Eine Auflistung darüber, mit welchen Medien das BfV seit dem Jahr 2021 in welcher jeweiligen Häufigkeit Hintergrundgespräche geführt hat, liegt nicht vor. Sie wäre nur mit einem unzumutbaren Aufwand herstellbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Die Auflistung im entsprechenden Zeitraum von wenigen Tagen herzustellen ist in diesem Sinne nicht zumutbar.

37. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Monaten Januar bis Mai 2024 in Deutschland auf, und wie viele von diesen Personen wurden in demselben Zeitraum abgeschoben (bitte die Anzahl der sich hierzulande aufhaltenden Gefährder getrennt und jeweils zum Monatsende angeben sowie nach Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2024**

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen beläuft sich die Anzahl der als Gefährder eingestuften Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, welche sich zum benannten Zeitraum in Deutschland aufgehalten haben, auf.

Zeitraum (jeweils Monats- ende)	Gefährder (PMK-religiöse Ideologie)	Gefährder (PMK-ausländische Ideologie)
Januar 2024	61	4
Februar 2024	61	4
März 2024	64	4
April 2024	62	4
Mai 2024	61	4

Im entsprechenden Zeitraum wurde keine als Gefährder eingestufte Person mit syrischer Herkunft abgeschoben oder gemäß Dublin überstellt.



38. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des islamistisch motivierten Messerattentats von Mannheim, ihre am 22. Mai 2024 im Kabinett verabschiedete Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus“ zeitnah durch einen Aktionsplan „Politischer Islam“ ergänzend nachzuschärfen, etwa beim Verbot islamistischer Organisationen sowie dem Einsatz von Online-Durchsuchungen, Quellen-Telekommunikationsüberwachungen, Gesichtserkennungs-Software und gesetzlicher IP-Adressenspeicherung, und wird die Bundesregierung angesichts der Bedrohungslage und möglicher Nachahmungstäter auf der Innenministerkonferenz am 19. Juni 2024 Initiativen zur Bekämpfung des Messerkriminalität, wie z. B. verstärkte Maßnahmen zur Kontrolle des Besitzes und Tragens von Messern, schärfere Strafen für deren missbräuchliche Verwendung und intensive Aufklärungskampagnen, ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

Die am 22. Mai 2024 vom Bundeskabinett beschlossene Strategie der Bundesregierung „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus“ zielt mit einem ganzheitlichen Ansatz von Prävention und Repression darauf ab, allen verfassungsfeindlichen Bestrebungen entschlossen zu begegnen und die wehrhafte Demokratie weiter zu stärken. Die Strategie bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Bekämpfung aller Formen des Extremismus – einschließlich des Islamismus – ebenso wie anderer Formen der Demokratie- und Menschenfeindlichkeit.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wird in ihrer 221. Sitzung vom 19. Juni bis 21. Juni 2024 u. a. über die Aufstellung eines Aktionsplans gegen Islamismus bzw. eines Bund-Länder-Aktionsplans beraten. Um der Meinungsbildung und Beschlussfassung der IMK in ihrer nächsten Sitzung nicht vorzugreifen, kann an dieser Stelle keine weitere Ausführung erfolgen.

Die IMK hat in ihrer 220. Sitzung das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gebeten, gemeinsam mit den Ländern die Prüfung einer möglichen bundesweit einheitlichen Regelung zu Waffenverboten im öffentlichen Personenverkehr sowie den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufenthaltsbereichen und der Frage einer rechtlichen Notwendigkeit in den entsprechenden Fachgremien fortzusetzen und ihr zur Frühjahrssitzung 2024 über den Sachstand zu berichten (Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 220. Sitzung der IMK vom 6. Dezember bis 8. Dezember 2023 in Berlin, Tagesordnungspunkt 31, Ziffer 3). Das BMI wird der IMK in ihrer 221. Sitzung vom 19. Juni bis 21. Juni 2024 entsprechend berichten. Im Übrigen will das BMI der Meinungsbildung und Beschlussfassung der IMK in ihrer nächsten Sitzung nicht vorgreifen.

39. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Wie ist die bisherige konkrete Bilanz der sogenannten „Allianz gegen Clankriminalität“ ([www.welt.de/politik/deutschland/article245978894/Nancy-Faeser-will-Allianz-gegen-Clankriminalitaet-bilden.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article245978894/Nancy-Faeser-will-Allianz-gegen-Clankriminalitaet-bilden.html)), die Bundesinnenministerin Nancy Faeser anlässlich der Massenschlägereien in Castrop-Rauxel und Essen im Juni 2023 zwischen syrischen und libanesischen Großfamilien ausgerufen hatte, und wie viele Abschiebungen aus diesem Milieu der organisierten Kriminalität (bitte Gesamtzahl und die Staaten, in welche abgeschoben wurde, angeben) sind seit der im August 2023 erfolgten Ankündigung der Innenministerin ([www.tagesspiegel.de/politik/kampf-gegen-organisierte-kriminalitaet-innenministerin-faeser-will-angehorige-von-clans-kollektiv-abschieben-10271926.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/kampf-gegen-organisierte-kriminalitaet-innenministerin-faeser-will-angehorige-von-clans-kollektiv-abschieben-10271926.html)), Angehörige von kriminellen Clan-Mitgliedern kollektiv und künftig leichter abzuschieben, erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) setzt sich nicht erst seit den Ausschreitungen in Nordrhein-Westfalen im Juni 2023 für eine Intensivierung der Bekämpfung der Clankriminalität und eine Bündelung der dafür zur Verfügung stehenden Kräfte ein.

So hat Ministerin Nancy Faeser bereits am 16. November 2022 die Strategie des BMI zur Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität im Rahmen der BKA-Herbsttagung vorgestellt und angekündigt, auf die Innenministerien der Länder zuzugehen, um für eine Allianz gegen Clankriminalität zu werben.

In diesem Sinne fand am 21. Juni 2023 im BMI ein Bund-Länder Fachgespräch zur Bekämpfung der Clankriminalität statt, um u. a. die Unterstützung für die Länder und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Eine konkrete Bilanz kann vor dem Hintergrund des Treffens als politisch-strategisches Format nicht gezogen werden.

Für ein weiteres Gespräch in diesem Format am 25. Juni 2024 hat das BMI bereits eingeladen. Darüber hinaus wird das Thema in den Gremien der Innenministerkonferenz stetig erörtert.

Zur Erleichterung der Bekämpfung von Strukturen der Organisierten Kriminalität wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, das am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist, das Ausweisungsrecht geändert.

Die Ausweisung von Mitgliedern krimineller Vereinigungen wurde erleichtert und unabhängig von einer individuellen strafgerichtlichen Verurteilung bei hinreichenden Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) belegen, ermöglicht. Zur Frage, wie viele Ausweisungen und anschließende Abschiebungen auf dieser Grundlage bzw. auch schon zuvor seit August 2023 erfolgt sind, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der Vollzug des Aufenthaltsrechts, d. h. auch die Vornahme von

Ausweisungsentscheidungen und Abschiebungen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

40. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Wie viele der Teilnehmer an den islamistischen Demos von „Muslim Interaktiv“ in Hamburg haben nach Kenntnis der Bundesregierung die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. [www.derstandard.at/story/3000000218734/nach-kalifat-rufen-in-hamburg-sind-wir-zu-sanft-zu-islamisten](http://www.derstandard.at/story/3000000218734/nach-kalifat-rufen-in-hamburg-sind-wir-zu-sanft-zu-islamisten))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht bei den jeweiligen Landesbehörden.

41. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Sind die dschihadistischen Organisationen Islamische Dschihad-Union (IJU) sowie Islamische Islamische Bewegung Usbekistan (IBU) in Deutschland verboten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2024**

Die Islamische Bewegung Usbekistan (IBU) ist eine in Usbekistan in den 1990er Jahren entstandene islamistische Gruppierung, die sich nach anfänglicher hauptsächlich lokaler zentralasiatischer Orientierung im Jahr 2015 offiziell dem global-jihadistischen sogenannten Islamischen Staat (IS) anschloss. Die Islamische Jihad Union (IJU) ist eine Splittergruppierung der IBU, die ihren primären Wirkraum im Grenzgebiet zwischen Pakistan und Afghanistan hatte. Die IJU ist den Medien in Deutschland bekannt geworden aufgrund der angeblichen Bezüge zur sogenannten Sauerland-Gruppe, deren Mitglieder 2007 wegen Anschlagsplanungen verhaftet und 2010 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden. Heute ist eine geringe dreistellige Zahl an IBU- und IJU-Kämpfern in Afghanistan aktiv.

Eine Übersicht über Verbotsmaßnahmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) gegen extremistische Bestrebungen im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2022 kann dem Verfassungsschutzbericht entnommen werden.

Das BMI äußert sich im Übrigen generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder diese vereitelt werden könnten.

42. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Wie viele als islamistisch, u. a. salafistisch, eingestufte Moscheegemeinden gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte auch den prozentualen Anteil an allen Moscheegemeinden angeben; vgl. [www.corrigenda.online/trend/der-instagram-islam-auf-eroberungsfeldzug/](http://www.corrigenda.online/trend/der-instagram-islam-auf-eroberungsfeldzug/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Beobachtung islamistischer Bestrebungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) kann sich neben Einzelpersonen auch auf institutionalisierte Personenzusammenschlüsse wie beispielsweise Moscheevereine bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes beziehen. Aufgrund der Dynamik und Volatilität der islamistischen Szene sowie der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder ist eine belastbare, zahlenmäßige Erfassung aller Moscheen, die der islamistischen Szene zuzurechnen wären, nicht möglich.

43. Abgeordneter  
**Kay Gottschalk**  
(AfD)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Einfluss auf Institutionen genommen, damit diese die Europawahl bewerben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 10. Juni 2024**

Die Bundesregierung tritt – auch öffentlichkeitswirksam – für eine hohe Beteiligung bei der Europawahl 2024 ein, um zu einer möglichst breiten Legitimationsgrundlage des zu wählenden Europäischen Parlaments beizutragen. Sie begrüßt es, wenn auch Institutionen außerhalb der Bundesverwaltung dies aufnehmen und unterstützen, nimmt aber keinen Einfluss auf entsprechende Entscheidungen dieser Institutionen.

44. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Ermittlungen des Bundeskriminalamts nach den §§ 2, 3 und 4 des Bundeskriminalamtgesetzes zu möglichen kriminellen Netzwerken innerhalb und außerhalb der Parteien CDU und SPD im Zusammenhang mit den bekanntgewordenen möglichen Zahlungen mutmaßlicher Schleuser vor (vgl. exemplarisch: [www.focus.de/politik/illegale-aufenthaltstitel-verlauft-schleuser-skandal-weitert-sich-auch-verdaechtige-parteispenden-an-die-cdu\\_id\\_259928873.html](http://www.focus.de/politik/illegale-aufenthaltstitel-verlauft-schleuser-skandal-weitert-sich-auch-verdaechtige-parteispenden-an-die-cdu_id_259928873.html)), und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

Der Bundesregierung ist die Ermittlung im Sinne der Fragestellung bekannt. Bei dem im Fokus-Artikel benannten „Schleuser-Skandal“ ermittelt jedoch nicht das Bundeskriminalamt, sondern die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Köln. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf führt die Bundespolizei das Verfahren wegen des Verdachts der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung von Ausländern gemäß §§ 97 und 96 Absatz 1, 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie wegen der Bestechlichkeit und Bestechung gemäß §§ 332, 334 des Strafgesetzbuchs. Die Tätergruppierung soll insbesondere chinesische Staatsangehörige mit erschlichenen nationalen Visa nach Deutschland eingeschleust haben.

Aufgrund der laufenden Ermittlungen kann die Bundesregierung jedoch keine Aussagen zum Verfahrensstand bzw. einzelnen Beschuldigten treffen. Entsprechende Auskünfte obliegen der sachleitenden Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

45. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)      Sieht die Bundesregierung nach dem Messerangriff in Mannheim ([www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/mannheim-messerangriff-polizist-gestorben-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/mannheim-messerangriff-polizist-gestorben-100.html)) innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit einen Bedarf im Hinblick auf eine Intensivierung der Bekämpfung des Islamismus in Deutschland, und wenn ja, kann sie diesbezüglich darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie dazu umsetzen wird und ob jetzt insbesondere der Expertenkreis Politischer Islamismus wieder eingesetzt wird (bitte nach konkreten Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juni 2024**

Wie der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 6. Juni 2024 zu entnehmen ist, werden u. a. diese Punkte von der Bundesregierung umfassend in Angriff genommen:

- Die Abschiebung von Gefährdern und Schwerstkriminellen soll konsequent erfolgen, auch nach Afghanistan und Syrien. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist – unter Beachtung der Zuständigkeit der Länder für die Rückführung ausreisepflichtiger Personen – bereits mit Nachbarländern Afghanistans im Gespräch.
- Wer Polizisten oder andere Einsatz- und Rettungskräfte angreift, muss die volle Härte des Gesetzes zu spüren bekommen. Deshalb sollen hinterhältige Angriffe auf Einsatzkräfte zukünftig härter bestraft werden.

Dem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz kommt nach wie vor eine entscheidende Rolle zu. Hierzu sei auf die erst im Mai 2024 veröffentlichte Strategie der Bundesregierung „Gemeinsam für Demokratie und gegen

Extremismus“ verwiesen, die sich auch der Bekämpfung von Islamismus widmet (s. BMI-Pressemitteilung vom 22. Mai 2024).

Der „Expertenkreis Politischer Islamismus“ hat – wie von Anfang an geplant – für den Zeitraum eines Jahres (Sommer 2021 bis Herbst 2022) gearbeitet. Beratungsergebnisse dieses Gremiums waren mittel- und langfristig umzusetzende Forschungsideen sowie die Definition des Begriffs „politischer Islamismus“. Das BMI konnte über den Expertenkreis ein Netzwerk aus Expertinnen und Experten zu dem Thema aufbauen.

Außerdem gelang es, einen Überblick über den Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung zu erhalten. Da die wissenschaftliche Perspektive hinreichend eingegrenzt ist, ist die Arbeit des Expertenkreises in dieser Form abgeschlossen. Fortgesetzt wird die Arbeit im Rahmen des genannten Netzwerks.

Das BMI und seine Geschäftsbereichsbehörden befassen sich fortlaufend und intensiv mit der Thematik des „politischen“ oder legalistischen Islamismus. Hierfür wird u. a. auf den jährlichen Bericht des Verfassungsschutzes verwiesen. Das BMI prüft die Umsetzung der im Tätigkeitsbericht des Expertenkreises Politischer Islamismus (EPI) formulierten Forschungsbedarfe und ist dazu im Gespräch mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Geschäftsbereichsbehörden (insbesondere Bundeskriminalamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Bundesamt für Verfassungsschutz). Außerdem wird zur weiteren Bearbeitung des Themas auf die Kooperation des BMI mit der Universität Münster mit Prof. Khorchide, der am Expertenkreis teilgenommen hat, im Rahmen einer gemeinsamen Fachtagung verwiesen, die im Jahr 2024 fortgesetzt werden soll. Das BMI förderte das Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Universität Münster, dort mit dem ehemaligen EPI-Mitglied Prof. Khorchide, zur Durchführung der Konferenz „Politischer Islamismus und autoritärer Nationalismus“ am 29./30. November 2023 an der Universität Münster.

Darüber hinaus prüft das BMI fortlaufend, ob die Bekämpfung des Islamismus durch Hinzuziehung externer fachlicher Beratungskompetenz weiter verbessert werden kann. Das ist auch gegenwärtig der Fall.

46. Abgeordnete  
**Franziska  
Hoppermann**  
(CDU/CSU)

Zu welchem Zeitpunkt wurde die Bundesregierung informiert, dass die Bundestagspräsidentin den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Dr. Ulrich Kelber gebeten hat seine Amtsgeschäfte kommissarisch für maximal sechs Monate weiterzuführen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/bfdi-kelber-dr-aengt-auf-schnelle-entscheidung>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat durch die auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit veröffentlichte Pressemeldung vom 15. Dezember 2023 sowie die nachfolgende Presseberichterstattung Kenntnis erhalten, dass die Bundestagspräsidentin den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-

freiheit, Prof. Ulrich Kelber, gebeten hat, seine Amtsgeschäfte gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes weiterzuführen.

47. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(fraktionslos)
- Welchen Einfluss haben in den Herkunftsländern begangene Straftaten auf Aufenthaltsberechtigungen und laufende Asylverfahren, und welche Informationen werden über die Straftaten von in Deutschland aufhältigen Flüchtlingen (nach Definition des UNHCR), subsidiär Schutzberechtigten, Geduldeten, Asylsuchenden und Asylbewerbern in deren Herkunftsländern eingeholt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Juni 2024**

Für die Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers wird sowohl für die Erteilung als auch für die Verlängerung eines Aufenthaltstitel in der Regel vorausgesetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (vgl. § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)). Die in § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b AufenthG aufgeführten Tatbestandsalternativen für ein besonders schweres Ausweisungsinteresse bzw. die in § 54 Absatz 2 Nummer 1, 2, 2b und 9 AufenthG aufgeführten Tatbestandsalternativen für ein schweres Ausweisungsinteresse, welche an rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten anknüpfen, setzen allesamt eine Verurteilung durch ein deutsches Gericht voraus. Daher sind im Herkunftsland begangene Straftaten regelmäßig nicht unter diese Tatbestandsalternativen subsumierbar, da das deutsche Strafrecht gemäß § 3 des Strafgesetzbuches (StGB) grundsätzlich nur für Taten gilt, die im Inland begangen wurden, und auch nur diese Grundlage für eine Verurteilung durch ein deutsches Gericht sein können. Ausnahmen hierzu stellen die in §§ 5 ff. StGB aufgeführten Auslandstaten dar, für die ausnahmsweise das deutsche Strafrecht gilt und damit Grundlage für die Verurteilung durch ein deutsches Gericht sein können.

Davon abgesehen können im Herkunftsland begangene Straftaten auch über die Generalklausel des § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG zu einem schweren Ausweisungsinteresse führen. Voraussetzung ist hier aber, dass die Handlung, die außerhalb des Bundesgebiets begangen wurde, im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.

Bereits bestehende Aufenthaltstitel erlöschen u. a., wenn der Ausländer ausgewiesen wird. Bei der Ausweisung ist nach § 53 AufenthG eine Abwägung zwischen den Sicherheitsinteressen des Staates und den Bleibeinteressen des Ausländers vorzunehmen. Die o. g. Vorschriften des § 54 AufenthG begründen wiederum ein schweres Ausweisungsinteresse des Staates, welches in die Abwägung einbezogen werden muss.

Im Asylverfahren können dagegen Straftaten, die im Herkunftsstaat begangen wurden, bei Asylsuchenden dazu führen, dass sie von der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung internationalen Schutzes ausgeschlossen sind (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Asylgesetzes (AsylG), § 3 Absatz 4 AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 1, 2. Alternative und Satz 3 AsylG und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer ?? und Satz 2 AsylG). Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung

nach den zuvor genannten Regelungen hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist (§ 73 Absatz 5 AsylG). In diesen Fällen können auch bereits bestehende Aufenthaltstitel widerrufen werden (§ 52 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt im Hinblick auf mögliche Straftaten im Regelfall keine Nachfragen an den Herkunftsstaat, da durch diese eine Gefährdung des Ausländers oder von Familienmitgliedern des Ausländers im Herkunftsstaat drohen kann. Kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden, ist es möglich, bei Anhaltspunkten durch eine Einbindung des Auswärtigen Amtes den Sachverhalt im Herkunftsstaat zu ermitteln. Innerhalb der Europäischen Union besteht die Möglichkeit, einen für die Anwendung der Abschluss- bzw. Widerruf- und Rücknahmetatbestände relevanten Sachverhalt über eine Anfrage an das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) zu klären oder das Vorliegen einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zu prüfen.

48. Abgeordnete  
**Dr. Ottilie Klein**  
(CDU/CSU)
- Wie hat sich aus Sicht der Bundesregierung die von der PFLP (englisch Popular Front for the Liberation of Palestine = Volksfront zur Befreiung Palästinas) und anderen linksextremen Palästinenserorganisationen ausgehende Gefahrenlage seit dem 7. Oktober 2023 in Deutschland verändert (bitte insbesondere auf Berlin eingehen), und wie steht die Bundesregierung zu einem möglichen Verbot der PFLP?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2024**

Die aktuellen Entwicklungen in Nahost und Israel sind weiterhin dazu geeignet, eine hohe Gefährdungsrelevanz auf die Sicherheitslage in Deutschland zu entfalten. Im Zuge dieses Konfliktes, insbesondere bei einer Lageverschärfung in den palästinensischen Gebieten, könnten gerade Einzelpersonen der pro-palästinensischen Szene (u. a. Anhänger der PFLP und anderer linksextremer Palästinenserorganisationen) in Deutschland und Europa die Entwicklung für sich als tatauflösende und subjektiv empfundene Ermutigung für antisemitische Aktionen sehen (sog. „lone actor“).

Vor allem in Berlin sind weiterhin pro-palästinensische Veranstaltungen einzukalkulieren, im Rahmen derer es neben dem Skandieren antisemitischer Parolen auch zu verbalen Unmutsbekundungen bis hin zu vereinzelten Sachbeschädigungen zum Nachteil israelischer bzw. jüdischer Einrichtungen und deren Interessen in Deutschland kommen könnte.

Seit dem 7. Oktober 2023 war ein verstärktes Agieren säkularer palästinensischer Extremisten in sozialen Medien sowie im öffentlichen Raum festzustellen. Einhergehend mit einem Anstieg pro-palästinensischer bzw. israelfeindlicher Versammlungen und Veranstaltungen war gleichzeitig eine Zunahme verfassungsschutzrelevanter Vorkommnisse feststellbar. Seit dem Jahreswechsel 2023/2024 kann insgesamt ein Rückgang pro-palästinensischer Veranstaltungen verzeichnet werden, auch wenn sich z. B. Vorkommnisse in Gaza regelmäßig emotionalisierend



und damit mobilisierungsfördernd auf Versammlungslagen auswirken. Im bundesweiten Vergleich finden nach wie vor viele Veranstaltungen und Versammlungen vor allem in Berlin statt, darunter auch Veranstaltungen mit bundesweiter Mobilisierung.

In Deutschland tritt die PFLP nicht offen unter ihrem Namen in Erscheinung, sondern wirkt durch ihre Funktionäre oder Anhänger in Deutschland. Dies zeigte sich auch bei den Protesten seit dem 7. Oktober 2023, wo Personen aus dem Umfeld der PFLP regelmäßig israelfeindliche Versammlungen organisierten oder zu ihnen mobilisierten. Dagegen trat das PFLP-Unterstützungsnetzwerk „Samidoun“ offen unter seinem Namen in Erscheinung. Über die sozialen Medien konnte „Samidoun“ Personen weit über die eigene Anhängerschaft hinaus erreichen und mobilisieren. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat am 2. November 2023 die Betätigung des internationalen Netzwerks „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ in Deutschland verboten und die Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ verboten und aufgelöst.

Das BMI äußert sich ansonsten generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder diese vereitelt werden könnte.

49. Abgeordnete **Anne König** (CDU/CSU)      Rechnet die Bundesregierung mit mehr Menschenhandel zur Prostitution in Deutschland während der Fußballweltmeisterschaft, und wenn ja, in welchem Umfang und welche konkreten Präventionsmaßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juni 2024**

Eine erhöhte Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen und ein damit einhergehendes gesteigertes Angebot insbesondere an den Austragungsorten der UEFA EURO 2024 kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bundesregierung liegen jedoch bislang keine Erkenntnisse vor, die auf eine Steigerung der Fallzahlen im Phänomenbereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution hindeuten.

Ungeachtet dessen setzt sich die Bundesregierung konsequent dafür ein, potenzielle Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu schützen. Als Gegenstand des Nationalen Sicherheitskonzeptes aus Anlass der UEFA EURO 2024 zielen veranstaltungs- und zielgruppenbezogene Maßnahmen der Polizeilichen Kriminalprävention und des Opferschutzes auch auf die Phänomenbereiche Menschenhandel und Zwangsprostitution ab, um dadurch die Besuchenden der Stadien zu sensibilisieren und Tatgelegenheiten entlang der Reisewege zu reduzieren.

Beispielsweise setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) präventive Maßnahmen im Zusammen-

hang mit der UEFA EURO 2024 um, indem es verstärkt den Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) unterstützt. Der KOK verteilt über seine Fachberatungsstellen vor und während der UEFA EURO 2024 an den Austragungsorten vermehrt Informationsmaterialien über Menschenhandel im Bereich sexueller Ausbeutung und bietet Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene an. Zudem steht das BMFSFJ im engen Austausch mit den für den Prostituiertenschutz zuständigen Ministerien in den Ländern, deren geförderte Fachberatungsstellen ebenfalls verstärkte präventive Maßnahmen, wie insbesondere Bereitstellung von Informationen und Beratungen auf diversen Fanmeilen, ergreifen. Auch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes beobachten die Lageentwicklungen kontinuierlich und stehen hierzu im engen Austausch mit den zuständigen Landesdienststellen.

50. Abgeordneter  
**Jens Koeppen**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung von Straftaten mit antisemitischem, antimuslimischem, antichristlichem, homophobem, rechts- und linksradikalem Hintergrund sowie Straftaten gegen Sicherheitskräfte seit dem 7. Oktober 2023, und wie viele Einsatzkräfte wurden seitdem bei ihren Einsätzen auf entsprechenden Demonstrationen auf Grund des Konfliktes verletzt (bitte Zahl der Einsatzkräfte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juni 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder Themenfeldern zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Unterangriffsziel „Polizeiangehöriger“ zum Oberangriffsziel „Polizei“).

Berufe bzw. Berufsgruppen werden in der Fallzahlenanwendung PMK des BKA bezogen auf Opfer bzw. Tatverdächtige nicht abgebildet.

Bei dem Begriff „Sicherheitskräfte“ handelt es sich um keinen automatisiert auswertbaren Wert. Hilfsweise werden jedoch Fälle mit Nennung des Angriffsziels „Polizeiangehöriger“ beauskunftet.

In der nachstehenden Fallzahlenaufstellung werden Straftaten für die Zeiträume 1. Januar 2023 bis 6. Oktober 2023, 7. Oktober 2023 bis

31. Dezember 2023 und 1. Januar 2024 bis 4. Juni 2024 in den Unterthemenfeldern (UTF):

- Antisemitisch
- Islamfeindlich
- Christenfeindlich
- Sexuelle Orientierung

bzw. den Phänomenbereichen:

- PMK -rechts-
- PMK -links-

bzw. dem Unterangriffsziel (UAZ):

- UAZ „Polizeiangehöriger“

dargestellt (Abfragedatum: 4. Juni 2024).

	01.01.–06.10.2023	07.10.–31.12.2023	01.01.–04.06.2024
UTF Antisemitisch	2.479	2.952	1.553
UTF Islamfeindlich	988	577	302
UTF Christenfeindlich	136	170	71
UTF Sexuelle Orientierung	1.319	228	321
PMK -links-	6.441	1.484	2.404
PMK -rechts-	22.654	7.489	9.779
UAZ Polizeiangehöriger	3.299	890	1.025

Die Fallzahlen aus dem laufenden Jahr haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

Zu Verletzungen von Einsatzkräften im Rahmen von Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Gaza-Konflikt gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab, da die Bewältigung dieser Einsatzlagen in der Hoheit der Länder liegt.

51. Abgeordneter  
**Jens Koeppen**  
(CDU/CSU)

Welche konkreten Umsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland nach dem Polizistenmord in Mannheim leitet die Bundesregierung aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 6. Juni 2024 ab, und welche konkreten zeitlichen Planungen für die Vorlage der Entwürfe zur rechtlichen Umsetzung existieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung am 6. Juni 2024 deutlich gemacht, dass die Bundesregierung es nicht duldet, wenn terroristische Straftaten verherrlicht und gefeiert werden. Daher sollen die Ausweisungsregelungen so verschärft werden, dass aus der Billigung terroristischer Straftaten künftig ein schwerwiegendes Ausweisungsinte-

resse folgt. Hierzu wird die Bundesregierung in Kürze einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Bund und Länder kooperieren unabhängig hiervon bereits eng im Bereich Rückkehr, sowohl allgemein als auch speziell, im Hinblick auf die schnellstmögliche Rückkehr von Gefährdern und herausragenden Straftätern.

Neben der langjährigen bewährten behördlichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern kann zudem in Bezug auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern auf die bestehenden Strukturen der Bund-/Länderzusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ, Gefährderbefassung) und im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR, Straftäterbefassung) aufgebaut werden. Das ZUR dient als Kooperationsplattform der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Fragen der Rückkehr.

Darüber hinaus findet als Erfahrung aus dem Anschlag von Brokstedt und der Umsetzung des Beschlusses der 219. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) eine engere Vernetzung von Bund und Ländern bei der Behandlung von Fällen ausländischer Mehrfachintensivtäter (aMIT) statt. Das ZUR sowie das GTAZ stellen damit sicher, dass trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten die Maßnahmen im Sinne einer höheren Effizienz des Vollzugs der Abschiebungen ineinandergreifen und haben sich insofern etabliert.

Die Strafvorschriften zum Schutz von Polizei- und Rettungskräften vor tätlichen Angriffen sind in den letzten Jahren bereits erheblich verschärft worden. Zudem wurde § 188 des Strafgesetzbuches (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) zuletzt durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das im April 2021 in Kraft getreten ist, erweitert. Diese Strafvorschriften gilt es konsequent durchzusetzen. Empfindliche Freiheitsstrafen können damit verhängt werden.

Zur Kriminalitätsbekämpfung und Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus plant die Bundesregierung, das Bundeskriminalamtgesetz zu novellieren.

Die Bundesregierung prüft derzeit gezielt eine Anpassung des Strafrechts, um den Schutz derer zu verbessern, die sich besonders für unsere Gesellschaft und andere Menschen engagieren. Konkrete Vorschläge sollen zeitnah vorgelegt werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2557) wurde für die Länder die Möglichkeit geschaffen, Waffenverbotszonen an bestimmten Orten durch Rechtsverordnung einzurichten, an denen wiederholt Gewaltstraftaten begangen worden sind, und auf Grund einer Gefahrenprognose auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist (§ 42 Absatz 5 des Waffengesetzes). Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) wurde für die Länder die weitere Möglichkeit geschaffen, an bestimmten belebten Orten und Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotszonen durch Rechtsverordnung einzurichten (§ 42 Absatz 6 des Waffengesetzes). § 42 Absatz 6 des Waffengesetzes gilt auch für Messer mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter und geht damit auch sachlich weiter als § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Waffen-/Messerverbotzonen nach § 42 Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes einzurichten.

Die Bundespolizei erlässt im Rahmen ihrer bahnpolizeilichen Aufgabenerfüllung bereits temporär sowie anlassbezogen entsprechende Allgemeinverfügungen zum Verbot der Mitnahme von sonstigen gefährlichen Gegenständen. Die Einhaltung solcher Allgemeinverfügungen wird von der Bundespolizei mit entsprechenden Maßnahmen überwacht. Auch angesichts der aktuell herausfordernden Haushaltslage stattet die Bundespolizei weiterhin ihre Polizeivollzugsbeamten mit den Führungs- und Einsatzmitteln und Schutzausstattung aus, die sie zur Bewältigung der Einsatzlagen benötigen.

52. Abgeordneter  
**Maximilian Mörseburg**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der 27.480 Personen, die nach Angaben der Bundesregierung das ermittelte Gesamtpersonenpotenzial Islamismus ausmachen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11243), beziehen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte nach SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juni 2024**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

53. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Wie möchte die Bundesregierung die Fachkräfteeinwanderung mit der Chancenkarte regeln und Einwanderung in das deutsche Sozialsystem verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 10. Juni 2024**

Die Chancenkarte ist der zentrale Bestandteil der Neustrukturierung der Zuwanderungsmöglichkeit zum Zweck der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Ziel ist es, das Potential Drittstaatsangehöriger zu erschließen, die zum Zeitpunkt des Visumantrags noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot haben. Die Kriterien zur Erteilung der Chancenkarten stellen die Anschlussfähigkeit an einen späteren Erwerbstitel sicher. Die Chancenkarte ist damit ein ergänzendes und in ihrer Ausgestaltung neuartiges Element unter allen Möglichkeiten der Einwanderung mit dem Ziel der Erwerbstätigkeit. Die eigene Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthalts mit der Chancenkarte (zunächst bis zu 12 Monate) ist eine Voraussetzung für die Erteilung des Titels. Ein Anspruch auf Bürgergeld ist für Inhaber der Chancenkarte nach § 7 Absatz 1

Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen; Ansprüche auf Sozialhilfe sind nach § 23 Absatz 3 Nummer 3 SGB XII ausgeschlossen.

54. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eine konkrete Entscheidung im Umgang mit Komponenten chinesischer Hersteller wie Huawei und ZTE für das künftige deutsche Mobilfunknetz getroffen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wurden ggf. bei der Entscheidungsfindung auch auf etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland mit einbezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Juni 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft aktuell nach § 9b Absatz 4 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) den Einsatz von kritischen Komponenten chinesischer Hersteller in den deutschen öffentlichen 5G-Mobilfunknetzen. Wann die Verfahren abgeschlossen werden können, kann nicht vorausgesagt werden.

Zu konkreten, laufenden Abstimmungsprozessen innerhalb der Bundesregierung wird keine Auskunft erteilt, weil dies den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft. Hierzu gehört die Willensbildung der Bundesregierung, die sich – wie im konkreten Fall – vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

55. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(fraktionslos)
- Liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre persönliche Kontakte seit dem Jahr 2015 (gefragt wird nach allen Kontakten seit dem Jahr 2015 unabhängig davon, ob der Zeitpunkt des Kontakts bereits in die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung fällt oder nicht, und evtl. in dem zitierten Artikel nicht aufgeführt sind) mit fundamentalistischen, türkisch-nationalistischen/rechtsextremistischen oder islamistischen Kreisen haben oder hatten (falls ja, bitte nach dem Namen der beteiligten Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretären, Name der vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation aufschlüsseln), und wenn ja, wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz die Tatsache, dass Mitglieder der Bundesregierung mit solchen Organisationen in der festgestellten Häufigkeit Kontakte pflegen (<https://apollo-news.net/49-spd-treffen-mit-islamisten/>)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

Mangels Zuständigkeit liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) keine Erkenntnisse zu Mitgliedern der Bundesregierung, Staatssekretären und Staatssekretärinnen im Sinne der Anfrage vor. Eine Beobachtung von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Staatssekretären und Staatssekretärinnen fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des BfV.

Eine Beantwortung, ob im Rahmen der Bearbeitung des BfV von Organisationen und Personen im Bereich Islamismus und auslandsbezogenen Extremismus Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung angefallen sind, kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit einer solchen Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Da die Frage einen Zeitraum von neun Jahren umfasst, wäre mit der Klärung der Frage die Sichtung eines immensen Aktenbestandes in den Bereichen auslandsbezogener Extremismus und Islamismus des BfV erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rn. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

In diesem konkreten Fall müssten Aktenbestände im BfV zu einem Personenpotenzial von mehreren 10.000 Personen gesichtet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass in der Fragestellung nach Kontakten in fundamentalistische, türkisch-rechtsextremistische, türkischnationalistische und islamistische „Kreise“ gefragt wird, auch Kontakte zu Organisationen und mit Personen, die nicht in dem Artikel aufgeführt sind. Folglich müssten Suchen im Aktenbestand einer Vielzahl von Organisationen und Einzelpersonen durchgeführt werden. Eine Suchanfrage im elektronischen Aktensystem kann diese Suche aus mehreren Gründen nicht wesentlich erleichtern. Die mit einem Begriff/Namen vorgenommene Suche im elektronischen Aktensystem des BfV wird ab dem 1.000. Dokument systemseitig automatisiert abgebrochen. Um ein Suchergebnis einordnen zu können, ist auf Folgendes hinzuweisen: Bei diesen Dokumenten handelt es sich zunächst lediglich um solche Dokumente, in denen Buchstabenfolgen genannt werden (gegebenenfalls auch mehrfach), die dem Begriff/Namen entsprechen. Das elektronische Aktensystem kann allerdings nicht feststellen, ob es sich jeweils um einen Personennamen handelt und ob überhaupt Identität mit einer bestimmten Person bzw. einem Sachverhalt besteht. Dabei kann die Trefferliste auch Dokumente enthalten, die eine andere Person/Sachverhalt mit identischem Namen betreffen. Darüber hinaus werden alle Dokumente als Treffer angezeigt, die Wörter enthalten, die mindestens aus der gesuchten Buchstabenfolge bestehen, ggf. aber auch weitere Buchstaben enthalten können. Erschwerend kommt hinzu, dass bei den jeweiligen Dokumenten nicht unmittelbar der Volltext oder die relevante Textpassage angezeigt wird, in denen die gesuchte Buchstabenfolge auftaucht. Vielmehr werden lediglich die betreffenden Dokumente aufgelistet, in denen der Suchbegriff enthalten ist. Um prüfen zu können, ob es sich bei den Fundstellen tatsächlich um Treffer genau zu der gesuchten Person oder dem gesuchten Sachverhalt handelt (sog. Identitätsprüfung), müsste die betreffende Fachabteilung des BfV das jeweilige Dokument, das seiner-

seits wiederum über eine sehr hohe Seitenzahl verfügen kann (z. B. eine Mitgliederzeitschrift oder ein längerer Zeitungsartikel) und eine Vielzahl von Anlagen aufweisen kann, in der elektronischen Akte aufrufen und manuell sichten. Dies würde jeweils einen erheblichen – je nach Umfang des Dokuments einen immensen – Arbeitsaufwand verursachen. Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente einschließlich einer etwaigen Identitätsprüfung – auch unter Berücksichtigung des vorgetragenen Auskunftsinteresses – einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand in den thematisch betroffenen Abteilungen verursachen. Eine (weitergehende) Auskunft kommt deshalb nicht in Betracht. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen unterschiedlicher Fachabteilungen im BfV für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

56. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(fraktionslos)
- Wie viele Personen erhielten seit 2017 Leistungen im Rahmen des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verantworteten Programms „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program (REAG/GARP-Programm)“ (bitte nach Jahren, Höhe der jährlichen Gesamtleistungen sowie Anzahl der Personen, die nach der geförderten Ausreise aus Deutschland zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Bundesgebiet eingereist sind aufzuschließen), und wie wird von der Bundesregierung sichergestellt, dass ein Missbrauch der Rückkehrhilfen ausgeschlossen ist (<https://apollo-news.net/freiwillige-heimreise-gegen-geld-tuerkische-migranten-nutzen-bundesprogramm-aus/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Juni 2024**

Eine Aufstellung zu geförderten freiwilligen Ausreisen über das Bundesländer-Programm REAG/GARP bzw. REAG/GARP 2.0 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) sowie die jährlichen Gesamtkosten des Bundes (Stand: 3. Juni 2024) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.



<b>Jahr</b>	<b>Geförderte Ausreisen</b>	<b>Jährliche Programmkosten (in Euro)</b>
2017	29.522	11.108.526,81
2018	15.941	8.330.391,07
2019	13.053	12.992.396,47
2020	5.664	13.345.686,52
2021	6.790	9.250.287,06
2022	7.872	9.917.924,82
2023*	10.763	Daten liegen noch nicht vor
2024*	3.217	Daten liegen noch nicht vor

\* Hinweis: Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen.

Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Eine Aufstellung zu Wiedereinreisefällen mit zuvor geförderter REAG/GARP-Ausreise können im Übrigen der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr der Ausreise	Jahr der Wiedereinreise											Anzahl Personen
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2023	2022	2021	
2017	160	353	335	115	193	223	59	10	59	223	193	115
2018		144	283	121	243	176	85	1	85	176	243	121
2019			92	168	272	238	67	15	67	238	272	168
2020				23	198	136	46	10	46	136	198	23
2021					74	227	86	7	86	227	74	
2022						136	254	17	254	136		
2023							97	25	97			
<b>Gesamt</b>	<b>160</b>	<b>497</b>	<b>710</b>	<b>427</b>	<b>980</b>	<b>1.136</b>	<b>694</b>	<b>85</b>	<b>694</b>	<b>1.136</b>	<b>980</b>	<b>427</b>

Quelle: IOM Rückforderverfahren (Stand: 3. Juni 2024)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gewährte Programmleistungen im Rahmen von REAG/GARP werden bei Wiedereinreise von zuvor geförderten Person nach Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert.

Zur Verhinderung zweckwidriger Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen stehen Bund und Länder im regelmäßigen Austausch zur Ausgestaltung und Fortentwicklung der gemeinsamen humanitären nationalen und der europäischen Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration.

Im Rahmen dieser Austauschformate werden u. a. auch aktuelle Herausforderungen und der Umgang damit, wie z. B. der Anstieg freiwillig rückkehrender türkischer Staatsangehöriger thematisiert. Eine Ursache für diese Zunahme liegt erfahrungsgemäß in den gestiegenen Zugangszahlen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus der Türkei [im Jahr 2021 ca. 150.000 Asyl-Erstanträge/davon ca. 7.000 aus der Türkei; im Jahr 2022: ca. 218.000 Asyl-Erstanträge/ca. 24.000 aus der Türkei und 2023: ca. 330.000 Asyl-Erstanträge/ca. 61.000 aus der Türkei]: Ein Anstieg im Ankunfts geschehen spiegelt sich häufig zeitversetzt in einem Zuwachs der (geförderten) freiwilligen Ausreisen wider.

Im Zuge des Austauschs wird neben einer eventuellen Anpassung einzelner Förderkomponenten auch der Umgang mit Fällen, bei denen der Versuch einer sog. „zweckwidrigen Inanspruchnahme“ von Förderleistungen vorliegen könnte, erörtert.

Demnach haben antragsübermittelnde Stellen die Möglichkeit, dem BAMF Verdachtsmomente, die im Beratungsgespräch aufkommen und auf eine mögliche zweckwidrige Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen hindeuten, im Zuge der REAG/GARP 2.0-Antragstellung weiterzugeben. Die Prüfung und Bewilligung von Rückkehrhilfen erfolgen grundsätzlich durch das BAMF. Jeder Antrag unterliegt dabei einer Einzelfallprüfung, zu der auch die Verhinderung einer zweckwidrigen Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen gehört. Antragstellenden Personen (Drittstaatsangehörigen), bei denen im Rahmen der Prüfung erkennbar ist, dass sie ohne die Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme, sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung in das Bundesgebiet eingereist sind, können Rückkehrhilfen versagt oder nur in vermindertem Umfang gewährt werden.

57. Abgeordneter  
**Albert Stegemann**  
(CDU/CSU)

Wie viele wehrpflichtige Ukrainer halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland auf, und wie möchte die Bundesregierung zukünftig mit Ukrainern im wehrfähigen Alter umgehen – vor allem auch vor dem Hintergrund, dass Kiew bereits durch verschiedene Maßnahmen plant (u. a. durch eingeschränkte Konsulardienste; [www.tagesschau.de/ausland/eur-opa/ukraine-wehrpflichtige-ausland-100.html](http://www.tagesschau.de/ausland/eur-opa/ukraine-wehrpflichtige-ausland-100.html)), Ukrainer zur Heimkehr zu bewegen ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 13. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele wehrpflichtige Ukrainer sich in Deutschland derzeit aufhalten. Ersatzweise kann die Zahl der laut Ausländerzentralregister (AZR) als derzeit aufhältig erfassten männlichen Ukrainer im Alter von 18 bis 60 Jahren genannt werden. Allerdings können daraus keine Rückschlüsse auf eine im Einzelfall bestehende Wehrpflicht oder Wehrfähigkeit gezogen werden. Laut AZR waren zum Stichtag 30. April 2024 259.814 männliche ukrainische Staatsangehörige im Alter zwischen 18 und 60 Jahren in Deutschland aufhältig. Dabei handelt es sich zum Teil auch um Personen, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 in Deutschland befanden und sich ggfs. auch hier mit einem anderen Aufenthaltstitel als nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige müssen zur Erfüllung der Passpflicht und für den Aufenthalt in Deutschland im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzpapiers sein (§ 3 Absatz 1 AufenthG). Liegt ein Passdokument nicht vor, prüfen die Ausländerbehörden im Einzelfall, ob Passdokumente in zumutbarer Weise von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates erlangt werden oder ein Ausweisersatz für Deutschland oder ein Reiseausweis für Ausländer als deutsches Passersatzdokument für Reisezwecke ausgestellt werden können (§ 55, § 5 Absatz 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Die Betroffenen haben hierbei alle Gründe und Umstände konkret darzulegen und nachzuweisen. Bei der Erteilung von deutschen Passersatzdokumenten muss bei der Abwägung auch die Personal-/Passhoheit des Heimatstaates mitberücksichtigt werden. Diese Rechtslage gilt auch für ukrainische Staatsangehörige. Als zumutbar gilt als Regelfall insbesondere „die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, [...] zu erfüllen“ (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV).

Die Änderung in der Praxis von konsularischen Leistungen für Ukrainer im Ausland hat auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG in der genannten Konstellation keine Auswirkungen, da der gewährte Schutzstatus nicht aufgrund eines abgelaufenen Ausweisdokumentes aberkannt wird.

58. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 31. Mai 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juni 2024**

Gemäß der vorläufigen Datenlage des nicht qualitätsgesicherten Sondermeldedienstes stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5.456 unerlaubt eingereiste Personen fest. Die im Sinne der Fragestellung erbetene statisti-

sche Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Unerlaubte Einreisen
Polen	2.116
Schweiz	781
Tschechische Republik	713
Österreich	997
Frankreich	502
Belgien	145
Niederlande	115
Dänemark	23
Luxemburg	64

Qualitätsgesicherte Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei liegen gegenwärtig noch nicht vor.

59. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Tatverdächtige welcher Nationalitäten wurden bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) im gesamten Zeitraum der Erfassung erfasst (bitte die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten und die Gesamtzahl der Erfassungen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

In der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) werden Beschuldigte seit 2019 erfasst. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. April 2024 wurden 28.076 Beschuldigte im Sinne der Fragestellung erfasst.

Die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten in diesem Zeitraum sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>13 häufigste Staatsangehörigkeiten</b>
deutsch
syrisch
polnisch
türkisch
afghanisch
rumänisch
irakisch
algerisch
marokkanisch
somalisch
bulgarisch
italienisch
nigerianisch

60. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Wie viele Tatverdächtige welcher Nationalitäten wurden bei Raubdelikten nach den §§ 249, 250, 252, 253 und 255 des Strafgesetzbuches in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) im gesamten Zeitraum der Erfassung erfasst (bitte die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten und die Gesamtzahl der Erfassungen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

In der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) werden Beschuldigte seit 2019 erfasst. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. April 2024 wurden im Sinne der Fragestellung 9.328 Beschuldigte erfasst. Die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten in diesem Zeitraum sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>13 häufigste Staatsangehörigkeiten</b>
deutsch
syrisch
polnisch
marokkanisch
algerisch
afghanisch
rumänisch
türkisch
somalisch
tunesisch
guineisch
irakisch
ukrainisch

61. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Wie viele Tatverdächtige welcher Nationalitäten wurden bei Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 125 und 125a des Strafgesetzbuches in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) im gesamten Zeitraum der Erfassung erfasst (bitte die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten und die Gesamtzahl der Erfassungen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juni 2024**

In der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) werden Beschuldigte seit 2019 erfasst. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. April 2024 wurden im Sinne der Fragestellung 1.654 Beschuldigte erfasst.

Die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten in diesem Zeitraum sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>13 häufigste Staatsangehörigkeiten</b>
deutsch
syrisch
französisch
irakisch
ungeklärt
türkisch
niederländisch
afghanisch
eritreisch
rumänisch
italienisch
algerisch
schwedisch

62. Abgeordneter  
**Uwe Witt**  
(fraktionslos)
- Welche konkreten Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Blick auf die jüngst vorgestellten Kriminalitätsstatistiken zu diesem Themenfeld geplant, um den weiter gestiegenen deutlich überproportionalen Anteil ausländischer Tatverdächtiger gerade bei Gewaltverbrechen schnell und nachhaltig zu reduzieren, und wird, wie von Kriminalisten gefordert, eine Erfassung von Deutschen mit Migrationshintergrund in die Statistiken durch die Bundesregierung befördert, um die tatsächliche Dimensionen zuwanderungsbedingter Kriminalität realistisch einschätzen und reduzieren zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 12. Juni 2024**

Die Bundesregierung prüft fortlaufend Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und misst insbesondere der Prävention eine besondere Bedeutung zu.

In Bezug auf die in der Fragestellung getroffene Aussage eines „deutlich überproportionalen Anteil[s] ausländischer Tatverdächtiger“ weist die Bundesregierung darauf hin, dass ein direkter Vergleich von Anteilswerten von deutschen Tatverdächtigen und nichtdeutschen Tatverdächtigen in Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgröße nicht sachgerecht ist. Der korrespondierende Bevölkerungsanteil zu nichtdeutschen Tatverdächtigen ist der Bundesregierung unbekannt, da bestimmte Ausländergruppen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst werden, wie beispielsweise Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler sowie Stationierungstreitkräfte, in der Bevölkerungsstatistik nicht enthalten sind. Vor diesem Hintergrund werden in den Veröffentlichungen zur PKS zu nichtdeutschen Tatverdächtigen keine Verhältnis- oder Belastungszahlen berechnet.

Unabhängig hiervon ist zu beachten, dass der relative Anstieg bei nichtdeutschen Tatverdächtigen vom PKS-Berichtsjahr 2022 auf das Berichtsjahr 2023 merklich geringer ausfällt, wenn die Tatverdächtigenzahlen ins Verhältnis zur Gesamtgröße der nichtdeutschen Wohnbevölkerung der Jahre 2022 und 2023 (Bevölkerungsfortschreibung, Stand 1. Januar) gesetzt werden. Wie eingangs erläutert werden Personen ohne Aufenthaltserlaubnis etc. nicht in der Statistik der nichtdeutschen Wohnbevölkerung erfasst.

Die Erfassung eines „Migrationshintergrunds“ in der PKS ist nicht geplant. Während die derzeit erfassten Tatverdächtigenmerkmale wie beispielsweise Staatsangehörigkeit, Alter oder Geschlecht mithilfe eines Ausweisdokumentes von Tatverdächtigen nachgewiesen werden können, ist dies bei dem Merkmal „Migrationshintergrund“ nicht der Fall. Nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind Tatverdächtige lediglich dazu verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit zu machen. Eine einheitliche und faktengemäße Erfassung des Migrationshintergrundes ist weder möglich noch sachgerecht.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

63. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie viele Visa zum Zwecke des Familiennachzugs haben die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amts in diesem Jahr bis zum Stichtag 31. Mai 2024 weltweit erteilt (bitte die Gesamtsumme nach den fünf führenden Staatsangehörigkeiten in absoluten Zahlen aufschlüsseln sowie diese jeweils dann anteilmäßig in absoluten Zahlen nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug u. Nachzug sonstiger Familienangehöriger unteraufschlüsseln)?

### **Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 11. Juni 2024**

Im Jahr 2024 wurden bis einschließlich 31. Mai 2024 insgesamt 26.970 Visa zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen für die fünf führenden Staatsangehörigkeiten erteilt. Die Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung können der folgenden Tabelle entnommen werden.



Staatsangehörigkeit	Nachzug zu Ehegatten	Elternnachzug	Kinder-nachzug	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	Gesamt
Syrien	4.336	584	3.786	87	8.793
Türkei	3.914	513	2.095	2	6.524
Indien	3.478	32	2.110	3	5.623
Kosovo	2.081	17	1.654	1	3.753
Iran	1.583	14	680	0	2.277

64. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(Gruppe BSW)

Welche konkreten Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass bei dem Luftangriff der israelischen Streitkräfte auf Rafah, wie von Regierungssprecher Steffen Hebestreit behauptet, „auf alle Fälle ein Fehler passiert“ sei und es kein gezielter Angriff gewesen sein könne ([www.zeit.de/politik/2024-05/israel-angriff-rafah-bundesregierung-reaktion](http://www.zeit.de/politik/2024-05/israel-angriff-rafah-bundesregierung-reaktion)), und welche weiteren Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), die verifiziert werden konnten, hat die Bundesregierung über den Luftangriff der israelischen Streitkräfte auf Rafah?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 12. Juni 2024**

Laut israelischen Angaben galt der Luftschlag in Rafah zwei Kommandeuren der Hamas. Der israelische Premierminister Benjamin Netanjahu sprach mit Blick auf die Konsequenzen von einem „tragischen Fehler“. Darüber hinaus kann die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen. Eine Einstufung der Antwort auf die Frage als VS-NfD ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden, insbesondere da sich hieraus Rückschlüsse über Aufklärungsansätze und Aufklärungsschwerpunkte ableiten lassen. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Diese Informationen werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Darüber hinaus kann ein Teil der Beantwortung auch nicht in eingestufte Form erfolgen, da die Beantwortung der Frage solche Informationen betrifft, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zu konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Zudem würde eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte die konkrete Gefahr bergen, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu Einzelheiten der Kontakthaltung zu bestimmten ausländischen Partnerdiensten sowie zu deren Leistungsfähigkeit und Ausrichtung und die damit einhergehende mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass sich daraus unmittelbar oder mittelbar Rückwirkungen auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten ergeben könnten. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

65. Abgeordneter  
**Dr. Michael Kaufmann**  
(AfD)
- Mit welchen konkreten Aufgaben und Projekten ist die Parlamentarische Staatssekretärin im Auswärtigen Amt Jennifer Morgan betraut, und welche Arbeitsergebnisse in der laufenden Legislaturperiode gehen maßgeblich auf ihren Beitrag zurück?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan  
vom 10. Juni 2024**

Als Staatssekretärin und Sonderbeauftragte des Auswärtigen Amtes für internationale Klimapolitik verantwortet Jennifer Morgan den Bereich der Klimaaußenpolitik einschließlich der internationalen Klimaverhandlungen. Gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bringt sie die in der Klimaaußenpolitikstrategie der Bundesregierung verankerten Handlungsfelder voran. Sie hat maßgeblich dazu beigetragen, deutsche und europäische Positionen in den internationalen Klimaverhandlungen durchzusetzen.

66. Abgeordneter  
**Dr. Michael Kaufmann**  
(AfD)
- Befürwortet die Bundesregierung eine Vollstreckung des Internationalen Haftbefehls gegen Benjamin Netanjahu in Deutschland?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 12. Juni 2024**

Deutschland respektiert die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seiner Verfahren. Es liegt nun an der Vorverfahrenskammer, über die Anträge des Chefanklägers auf die Ausstellung von Haftbefehlen zu entscheiden.

67. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Hat sich der Bund am jüngsten Staatsbesuch des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron finanziell beteiligt (ggf. bitte aufschlüsseln), und wie ist der im gemeinsamen Beitrag von Bundeskanzler Olaf Scholz und Staatspräsident Emmanuel Macron beinhaltete Passus zum Neustart des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu deuten (bitte, unter Angabe dessen, wer der Autor dieses Passus ist erläutern: „The principles of subsidiarity and proportionality need a fresh start, too“, in: Financial Times am 27. Mai 2024, [www.ft.com/content/853f0ba0-c6f8-4dd4-a599-6fc5a142e879](https://www.ft.com/content/853f0ba0-c6f8-4dd4-a599-6fc5a142e879), zuletzt abgerufen am 31. Mai 2024, )?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger  
vom 11. Juni 2024**

Bei einem Staatsbesuch ist auch der Bund Gastgeber und somit finanziell beteiligt. Kosten werden über den Einzelplan 5 abgerechnet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Abrechnung noch nicht abgeschlossen.

Der französische Staatspräsident und der Bundeskanzler haben in ihrem gemeinsamen Namensbeitrag zu einer ambitionierten Agenda zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum im neuen institutionellen Zyklus der Europäischen Union aufgerufen und dazu eine Reihe von Vorschlägen gemacht. In diesem Zusammenhang haben sie auch auf die Bedeutung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hingewiesen und für deren aufmerksame Beachtung auch in der neuen EU-Legislaturperiode geworben.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Europäische Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Artikel 5 Absatz 3 EUV).

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (Artikel 5 Absatz 4 EUV).

68. Abgeordnete  
**Žaklin Nastić**  
(Gruppe BSW)

Wie konkret stellt sich die Bundesregierung eine verhandelte Zweistaatenlösung im Nahen und Mittleren Osten vor, vor dem Hintergrund, dass sich der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu rühmt, eine Zweistaatenlösung verhindert zu haben ([www.tagesspiegel.de/international/es/israels-krieg-gegen-die-hamas-netanjahu-ist-stolz-darauf-einen-palastinensischen-staat-verbieten-zu-haben-10941832.html](http://www.tagesspiegel.de/international/es/israels-krieg-gegen-die-hamas-netanjahu-ist-stolz-darauf-einen-palastinensischen-staat-verbieten-zu-haben-10941832.html)) und vor dem Hintergrund, dass es bereits im ersten Satz des Koalitionsvertrags der israelischen Regierungskoalition vom Dezember 2022 heißt, dass „[d]as jüdische Volk hat ein exklusives und unveräußerliches Recht auf alle Teile des Landes Israel [...] – Galiläa, Negev, den Golan und Judäa und Samaria“ hat ([www.swp-berlin.org/10.18449/2023A03/](http://www.swp-berlin.org/10.18449/2023A03/)), und was setzt die Bundesregierung dem Vorwurf, sich durch ihre Weigerung, den Staat Palästina anzuerkennen, in der Welt zu isolieren, entgegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger  
vom 11. Juni 2024**

Für die Bundesregierung steht fest, dass nur eine für beide Seiten akzeptable, verhandelte Zwei-Staaten-Lösung Israelis wie Palästinenserinnen und Palästinensern ein Leben Seite an Seite in Frieden und Sicherheit ermöglichen kann.

Die Bundesregierung hält daher am Ziel einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung fest und wirbt hierfür aktiv in bi- wie multilateralen Gesprächen. Die konkrete Ausgestaltung der Zwei-Staaten-Lösung als Teil eines Verhandlungsprozesses obliegt den Parteien selbst.

Die Äußerungen des israelischen Ministerpräsidenten zur Zwei-Staaten-Lösung hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Diese Äußerungen entsprechen nicht der Position der Bundesregierung.

Die Bundesregierung erkennt das Selbstbestimmungsrecht von Palästinenserinnen und Palästinensern und ihr Streben nach einem eigenen Staat an. Nur durch Verhandlungen ist das Ziel eines unabhängigen, demokratischen und handlungsfähigen palästinensischen Staats erreichbar. Aus Sicht der Bundesregierung muss die Anerkennung des Staates Palästina Teil einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung sein.

69. Abgeordnete  
**Žaklin Nastić**  
(Gruppe BSW)

Wird die Bundesregierung einen Haftbefehl gegen den israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu und gegen den israelischen Verteidigungsminister Jaov Gallant vollstrecken, sofern diese auf Antrag des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ausgestellt werden, und welche konkreten Informationen zum Versuch der Einschüchterung von Fatou Bensouda, der ehemaligen Chefanklägerin des IStGH, durch den ehemaligen Chef des israelischen Mossad liegen der Bundesregierung vor (bitte möglichst detailliert darstellen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 13. Juni 2024**

Deutschland respektiert die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seiner Verfahren. Es liegt an der Vorverfahrenskammer, über die Anträge des Chefanklägers auf die Ausstellung von Haftbefehlen zu entscheiden.

Zum zweiten Teil der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

70. Abgeordneter  
**Josef Oster**  
(CDU/CSU)
- Leistet die Bundesregierung aktuell Unterstützung, bzw. hat sie diese schon geleistet, für die von der schlimmsten Hochwasserkatastrophe seit Jahrzehnten betroffenen Regionen im Süden Brasiliens, von der insgesamt 1,4 Millionen Menschen, darunter auch viele Nachfahren deutschstämmiger Einwanderer, betroffen sind ([www.tagesschau.de/ausland/amerika/brasilien-hochwasser-uerberschwemmungen-100.html](http://www.tagesschau.de/ausland/amerika/brasilien-hochwasser-uerberschwemmungen-100.html)), beispielsweise durch Hilfgelder oder auf andere Weise, und wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, plant die Bundesregierung, auch angesichts der engen Verbundenheit zu Brasilien insgesamt und ganz besonders zu den Regionen mit einem hohen Anteil an Nachfahren deutschstämmiger Einwanderer, noch Unterstützung zu leisten?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 13. Juni 2024**

Die Bundesregierung verfolgt die verheerende Hochwasserkatastrophe im Süden Brasiliens mit großer Aufmerksamkeit und Anteilnahme.

Die Bundesregierung steht sowohl mit der brasilianischen Botschaft in Berlin als auch über die deutschen Auslandsvertretungen in Brasilien kontinuierlich im Kontakt mit den brasilianischen Ansprechpartnern und leistet Hilfe im Rahmen der von Brasilien gemeldeten Bedarfe.

Das Auswärtige Amt hat als unmittelbaren Beitrag zur Linderung der Not über das Generalkonsulat Porto Alegre humanitäre Hilfe u. a. in Form von Matratzen und Hygienemitteln geleistet. Partner bei Empfang und Verteilung dieser Sachspenden waren die Staatskanzlei und der Zivilschutz des Bundesstaates Rio Grande do Sul. Darüber hinaus ist die Beschaffung von dringend benötigten medizinischen Geräten für betroffene Krankenhäuser in der Region in der Planung. Zudem unterstützt das Auswärtige Amt über das Deutsche Rote Kreuz besonders vulnerable Haushalte im Rahmen einer Soforthilfemaßnahme.

Ferner unterstützt das Auswärtige Amt das Nichtregierungsorganisationsnetzwerk START, das in Kooperation mit lokalen Partnern humanitäre Maßnahmen im Bereich Wasser-, Sanitärversorgung und Hygiene sowie Bargeldhilfen im Bundesstaat Rio Grande do Sul leistet.

Schließlich hat das Auswärtige Amt die brasilianische Regierung auch auf die Möglichkeit der Aktivierung des EU-Katastrophenschutzverfahrens als wichtige, länderübergreifende Unterstützungsmöglichkeit hingewiesen.

Mögliche weitere mittel- bis längerfristige Maßnahmen werden seitens der Bundesregierung geprüft. Hierzu gehört beispielsweise konkret die Finanzierung eines Vorhabens zur Stadtentwässerung und Hochwasserschutz in der Region Porto Alegre aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

71. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)                      Wie möchte die Bundesregierung zukünftig ihre wirtschaftlichen Beziehung mit den USA pflegen bzw. erweitern in Bezug auf die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger  
vom 12. Juni 2024**

Die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sind außerordentlich eng. Sie fußen neben gemeinsamen historischen Wurzeln, gemeinsamen Werten und Interessen auf sehr engen wirtschaftlichen Verflechtungen. Die Vereinigten Staaten sind der wichtigste wirtschaftliche Partner Deutschlands außerhalb des EU-Binnenmarkts und größter Exportmarkt für deutsche Unternehmen, die mit über 920.000 Arbeitsplätzen der drittgrößte ausländische Arbeitgeber in den Vereinigten Staaten sind. Die Vereinigten Staaten sind zugleich der größte außereuropäische Investor in Deutschland.

Angesichts zunehmender geopolitischer Herausforderungen ist der stete Ausbau und die Vertiefung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen ein Kernanliegen der Bundesregierung. Hierzu steht die Bundesregierung mit den Vereinigten Staaten in einem kontinuierlichen und vertrauensvollen Austausch – sowohl bilateral als auch im EU-Rahmen. Die Bundesregierung setzt darauf, dass der Mehrwert und gemeinsame Vorteil eines starken transatlantischen Wirtschaftsraums, der maßgeblich zu Wohlstand, Frieden und Sicherheit auf beiden Seiten des Atlantiks beiträgt, auch von einer künftigen US-Administration gesehen wird.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

72. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(Gruppe Die Linke)                      Wie begründet die Bundesregierung in Ihrem Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts (vgl.: [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/240115\\_Eckpunkte\\_Abstammungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Abstammungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) die Höhergewichtung der biologischen Vaterschaft, sodass die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater auch dann nicht mehr zwingend ausgeschlossen sein soll, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind besteht, obgleich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 auf die Möglichkeit hingewiesen hat, dass der Gesetzgeber – abweichend vom bisherigen Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – die rechtliche Elternschaft des leiblichen Vaters neben der Mutter und dem rechtlichen Vater vorsehen kann (vgl.: [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-035.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-035.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juni 2024**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 verfassungsrechtlich zwar eine Möglichkeit gesehen, einem Kind mehr als zwei Elternteile statusrechtlich zuzuordnen. Es hat aber auch ausgeführt, dass es im Ausgangspunkt verfassungsrechtlich zulässig ist, eine Vaterschaft von mehr als einem Vater auszuschließen, solange das Fachrecht dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stellt, um die rechtliche Vaterschaft zu erlangen (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Randnummer 47). Eine Mehrelternschaft muss daher nicht eingeführt werden. Das Zwei-Eltern-Prinzip war und ist der Ausgangspunkt für die Reform des Abstammungsrechts.

Das BVerfG hat die derzeitige Ausgestaltung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters für unvereinbar mit dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 30. Juni 2025 eine Neuregelung zu schaffen. Die derzeitige Ausgestaltung des Anfechtungsrechts beeinträchtigt den leiblichen Vater unangemessen in seinem Elterngrundrecht, weil sie ihm nicht hinreichend effektiv die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht (vergleiche BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 -1 BvR 2017/21 Randnummer 79); unter anderem weil sie es von vorneherein ausschließt, das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zu seinem Kind sowie seine durch frühzeitiges und konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft belegte Bereitschaft zur Übernahme von Elternverantwortung im Rahmen des Anfechtung überhaupt zu berücksichtigen (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Randnummer 91).

Den aus dem Urteil folgenden Anforderungen trägt die im Eckpunktepapier für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024 vorgeschlagene Interessenabwägung vollumfänglich Rechnung.

Während der (mutmaßlich) leibliche Vater bislang ausnahmslos von der Anfechtung ausgeschlossen war, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater besteht, soll es die künftig vorzunehmende Kindeswohlprüfung beziehungsweise im Falle eines volljährigen Kindes die vorzunehmende Interessenabwägung den Gerichten ermöglichen, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, um so zu einer sachgerechten Lösung im Einzelfall zu gelangen, die den grundrechtlich geschützten Interessen aller Beteiligten angemessen Rechnung trägt.



73. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(Gruppe Die Linke)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Kritik des Deutschen Juristinnenbundes (vgl. [www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-19](http://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-19)), dass der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ eine unverhältnismäßige pauschale Stigmatisierung ausländischer und binationaler Familien und Ungleichbehandlung nichtehelicher Elternschaften darstellt, indem ein nicht gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber allen Familien zum Ausdruck gebracht wird, in denen zwischen der Mutter und dem Anerkennenden ein vom Referentenentwurf sogenanntes „Aufenthaltsrechtsgefälle“ besteht und beide nicht verheiratet sind und sie pauschal der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung unterworfen werden, und inwieweit würde eine entsprechende Regelung dem Willkürverbot widersprechen, weil es keine belastbare Datengrundlage zu Fällen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juni 2024**

Die Bundesregierung positioniert sich nicht zu einzelnen Stellungnahmen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder haben schon vor drei Jahren festgestellt, dass die bisherige Regelung aus ihrer Sicht nicht effektiv genug ist. Um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zu verhindern, ist ein präventiver Regelungsansatz erforderlich. Diesen sieht der Referentenentwurf vor. Der Referentenentwurf ist verfassungsgemäß und hält insbesondere auch die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben ein. Er verlagert die bisher bei den unterschiedlichen Beurkundungsstellen liegende Prüfung, ob eine Missbräuchlichkeit der Anerkennung bestehen kann und deshalb die Ausländerbehörde zur Prüfung beteiligt werden muss, ganz auf die Ausländerbehörden, die schon bisher für die Missbrauchsfeststellung zuständig waren. Das Zustimmungsverfahren ersetzt das bisherige Aussetzungsverfahren und ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet erfüllt sind.

74. Abgeordneter  
**Michael Kießling**  
(CDU/CSU)
- Wann liegen die im März angekündigten Prüfergebnisse für eine Neugestaltung der Wärmelieferverordnung sowie für den § 556c des Bürgerlichen Gesetzbuches vor bzw. kann man mit einer gesetzlichen Klarstellung oder der Einführung einer Sonderregelung zur Beseitigung der bestehenden Hemmnisse bei der Umstellung der Versorgung von Eigenversorgung auf Wärmelieferungen noch in diesem Jahr rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/10665)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juni 2024**

Die Prüfung unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz, ob und wie die Regelungen des § 556c des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Wärmelieferverordnung zukunftsgerichtet ausgestaltet werden können, dauert an. Aktuell sind daher keine genauen Angaben zu einem Zeitplan möglich.

75. Abgeordneter  
**Steffen Köttré**  
(AfD)
- Werden die Reisekosten von Mitgliedern der Bundesregierung zur Bilderberg-Konferenz 2024 durch Steuergeld bestritten, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte für den Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann und den Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Juni 2024**

Die Bilderberg-Konferenz ist ein traditionsreiches transatlantisches Gesprächsforum, das 1954 vom niederländischen Königshaus ins Leben gerufen wurde. Jedes Jahr kommen 120 bis 140 führende Politikerinnen und Politiker sowie Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Medien zu einer Konferenz über vielfältige Themen zusammen. Im Zentrum steht die Förderung des Dialogs zwischen Europa und Nordamerika und die Stärkung der transatlantischen Partnerschaft.

Nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung erhalten die Mitglieder der Bundesregierung bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bundesregierung unter anderem Entschädigungen für Reisekosten aus Bundesmitteln.

Für die Reise von Bundesminister Dr. Marco Buschmann zur 70. Bilderberg-Konferenz sind Reisekosten in Höhe von 2.343,30 Euro entstanden. Für die Reise von Bundesminister Wolfgang Schmidt zur 70. Bilderberg-Konferenz sind Reisekosten in Höhe von 2.180,39 Euro entstanden.

76. Abgeordneter  
**Dr. Günter Krings**  
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Cannabisreform nachbessern und § 34 Absatz 3 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis in den Katalog des § 100b der Strafprozessordnung einbeziehen, um so den Ermittlern – wie es auch u. a. der Deutsche Richterbund fordert – wieder die entsprechenden Ermittlungsbefugnisse zu geben, nachdem u. a. das Landgericht Mannheim einen Angeklagten freisprechen musste, der insgesamt 450 kg Marihuana mit einem Gesamtwert von rund 1,9 Mio. Euro nach Deutschland eingeführt haben soll und das Landgericht festgestellt hat, dass nach der Cannabisreform die Chatnachrichten des Anbieters Encrochat als Hauptbeweismittel nicht mehr verwertbar seien, und wenn nein warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Juni 2024**

Für die Bundesregierung ist es von zentraler Bedeutung, der organisierten Kriminalität in all ihren Erscheinungsformen mit allen Mitteln des Rechtsstaates entschieden entgegenzutreten und sie zu bekämpfen. Die Teillegalisierung des Besitzes und Anbaus von Cannabis soll hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Denn damit wollen wir dem Schwarzmarkt den Boden entziehen.

Soweit Sie das Urteil des Landgerichts Mannheim ansprechen, das den Angeklagten vom Vorwurf der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen aus Mangel an Beweisen freigesprochen hat, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich mich aus Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichte nicht zum konkreten Verfahren äußern kann. Soweit mir bekannt, ist das Verfahren auch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Im Lichte der Rechtsprechung zu den relevanten Fragen wird die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüfen.

77. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Auf welche Höhe beläuft sich das von der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH aktuell angesparte Fondsvermögen?
78. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Wird die Bundesregierung die Kunden der insolventen FTI Touristik GmbH entschädigen, soweit das Fondsvermögen des Deutschen Reisesicherungsfonds nicht ausreicht, um ihre Schäden vollständig auszugleichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. Juni 2024**

Die Fragen 77 und 78 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 3. Juni 2024 wurde auf Antrag der FTI Touristik Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet. Am 6. Juni 2024 wurde auf Antrag der BigXtra Touristik GmbH, einer Tochtergesellschaft der FTI Touristik GmbH, ebenfalls die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet. Beide Reiseanbieter haben die von ihnen angebotenen Pauschalreisen und die vermittelten verbundenen Reiseleistungen durch Absicherungsverträge mit der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH (DRSF) abgesichert. Mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen greift diese Absicherung nach Maßgabe der §§ 651r, 651w des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der DRSF hat das nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds vorgeschriebene Zielkapital gebildet. Er ist somit finanziell und organisatorisch in der Lage, die Insolvenzen der FTI Touristik GmbH und der BigXtra Touristik GmbH zu bewältigen. Berechtigte Ansprüche von Reisenden können zu 100 Prozent befriedigt werden.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen mit diesem Schreiben keine konkreten Angaben zur Höhe des Fondsvermögens übermittele, weil sich daraus potentiell unternehmensbezogene Informationen einzelner Reiseanbieter ableiten ließen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

79. Abgeordneter **Andreas Audretsch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der unbesetzten Arbeitsstellen in Deutschland mittelfristig entwickeln und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das aufgrund nicht besetzter Stellen potentiell nicht realisierte Bruttoinlandsprodukt (bitte Gesamtzahlen nach den zehn Berufsgruppen mit den meisten unbesetzten Stellen differenzieren)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Juni 2024**

Die Bundesregierung erstellt keine eigenen Prognosen zu dieser Frage. Erkenntnisse für den deutschen Arbeitsmarkt liegen aus dem Fachkräfte-monitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor, das vom Projekt „Qualifikation und Beruf“ (QuBe-Projekt, [www.bibb.de/de/11727.php](http://www.bibb.de/de/11727.php)) erstellt wird. Das QuBe-Projekt wird unter der gemeinsamen Leitung des Bundesinstituts für Berufsbildung und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung durchgeführt. Es gibt anhand eines Simulationsmodells einen langfristigen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitskräftebedarfs und -angebotes nach Qualifikationen und Berufen.

Der Neubedarf an Erwerbstätigen ergibt sich aus der Summe von Arbeitsplatzentwicklung (Zunahme oder Rückgang der Arbeitsplätze) und (demografisch bedingtem) Ersatzbedarf, also Arbeitsplätzen, die wegen

des altersbedingten Ausscheidens von Arbeitskräften frei werden. Gemäß dem aktuellen Fachkräftemonitoring, das den Zeitraum von 2022 bis 2027 betrachtet, beträgt dieser Neubedarf für die Jahre 2023 bis 2027 rund 4,89 Mio. Stellen.

Beim Neuangebot ist entscheidend, wie hoch die Zahl der berufsspezifisch qualifizierten Personen ist, die das Bildungssystem in den nächsten fünf Jahren auf den Arbeitsmarkt entlässt. Zum Neuangebot zählen auch die im Saldo über Wanderung hinzukommenden Personen, sowie Personen, die ohne beruflichen Abschluss oder mit einem fachfremden Berufsabschluss in einem Beruf tätig sind bzw. Arbeit in diesem Beruf suchen (berufliche Mobilität). Die Summe der Ströme, Abgängerinnen und Abgänger aus dem Bildungssystem, des Wanderungssaldos und aus der beruflichen Mobilität ergibt das Neuangebot für die nächsten fünf Jahre im jeweiligen Beruf. Für die Jahre 2023 bis 2027 prognostiziert das Modell in der Summe aller Berufe voraussichtlich rund 4,84 Mio. Personen im Neuangebot.

Damit liegt der Neubedarf (zu besetzende Stellen) bis 2027 mit rund 4,89 Mio. Stellen über dem Neuangebot i. H. v. rund 4,84 Mio. Personen. Hierbei handelt es sich um einen Saldo, der sich nur mit völliger Flexibilität zwischen Berufen, Qualifikationen und Regionen ergäbe.

Die Analyse von Neubedarf und Neuangebot wird im Fachkräftemonitoring für 140 Berufsgruppen erstellt (auf Ebene der 3-Steller nach der Klassifikation der Berufe (KIdB) 2010, überarbeitete Fassung 2020). In 57 der 140 betrachteten Berufsgruppen wächst der Neubedarf stärker als das Neuangebot. Diese Gegenüberstellung ist jedoch keine allgemeingültige Kennzahl, um ein Überangebot oder einen Engpass an Fach- oder anderen Arbeitskräften in einem Beruf zu messen. Um Passungsprobleme in den kommenden fünf Jahren in Berufsgruppen zu erkennen, bedarf es deshalb zusätzlicher Indikatoren (wie z. B. die adjustierte Suchdauer oder die erwartete berufsspezifische Erwerbslage in fünf Jahren; vgl. Fachkräftemonitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Anhand dieser Indikatorik kommt das aktuelle Fachkräftemonitoring auf 23 sogenannte Fokusberufe mit Engpässen in der mittleren Frist.

Tabelle:

**10 Fokusberufe mit Engpässen und größter rechnerischer Lücke zwischen Neubedarf und Neugebot (i. e. Näherung für unbesetzte Stellen),  
Angaben in 1.000 Personen**

KIIdB-Nr.	Fokusberuf mit Engpass	Neugebot	Neubedarf	Rechnerische Lücke*)
841	Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen	99	164	65
813	Gesundheit, Krankenpflege, Rettungsdienst, Geburtshilfe	131	189	58
831	Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege	189	223	34
311	Bauplanung und -überwachung, Architektur	45	67	23
251	Maschinenbau- und Betriebstechnik	143	164	21
432	IT-Systemanalyse, Anwenderberatung, IT-Vertrieb	36	53	17
844	Lehrtätigkeit an außerschulischen Bildungseinrichtungen	23	37	14
271	Technische Forschung und Entwicklung	50	61	10
341	Gebäudetechnik	20	29	9
821	Altenpflege	79	88	8
262	Energietechnik	53	61	8

\*) Rechnerische Lücke = Neubedarf – Neugebot

Quelle: Zika, Gerd; Schneemann, Christian; Zenk, Johanna; Maier, Tobias; Kalinowski, Michael; Schur, Alexander Christian et al. (2023): Fachkräftemonitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Mittelfristprognose bis 2027. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin (Forschungsbericht 625).

Zur Frage, wie hoch das aufgrund nicht besetzter Stellen potentiell nicht realisierte Bruttoinlandsprodukt ist, liegen der Bundesregierung keine eigenen Schätzungen vor.

*Vorbereitung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

80. Abgeordneter **Andreas Audretsch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Beitrag von Beschäftigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Sicherung der Arbeitskräftebasis seit 2010 entwickelt (bitte Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Anteil am Beschäftigungswachstum angeben, differenziert nach den Staatsangehörigkeiten EU-Ausland, Schengenraum und Drittstaaten)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Juni 2024**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Juni 2023 insgesamt rund 34,7 Millionen Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Gegenüber Juni 2010 ist die Zahl der Beschäftigten um rund 6,74 Millionen bzw. 24,1 Prozent gestiegen. Die Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geht mit 3,43 Millionen mehr als zur Hälfte auf ausländische Staatsangehörige zurück. Die Zahl ausländischer sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist überdurchschnittlich stark angestiegen auf rund 5,33 Millionen im Juni 2023 und hat sich damit fast verdreifacht (+181,2 Prozent gegenüber Juni 2010).

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausländischer Staatsangehörigkeit hat sich von 6,8 Prozent im Juni 2010 auf 15,3 Prozent im Juni 2023 deutlich erhöht. Während sich der Anteil der Beschäftigten aus Drittstaaten im Zeitraum auf 7,9 Prozent verdoppelte, wuchs der Anteil der Beschäftigten aus EU-Mitgliedstaaten um das 2,6-fache auf 7,4 Prozent.

Der Beschäftigungsaufwuchs seit 2010 ist damit überwiegend auf ausländische Staatsangehörige zurückzuführen. Aktuell sinkt die Beschäftigung deutscher Staatsangehöriger und das Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Vorjahr ist ausschließlich auf ausländische Beschäftigte zurückzuführen. Sie tragen daher wesentlich zur Fachkräftesicherung in Deutschland bei und stabilisieren die Finanzen der Sozialversicherungen. Weitere Ergebnisse in der erfragten Differenzierung können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten

Deutschland (Arbeitsort)

Zeitreihe

Stichtag	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					
	insgesamt	darunter		darunter aus		
		Ausländer	Schengen-Raum <sup>1)</sup>	EU ohne Deutschland	Drittstaaten <sup>2)</sup>	
					1	2
<b>Anzahl</b>						
30. Juni 2010	27.966.601	1.894.137	810.247	803.668	1.080.523	
30. Juni 2011	28.643.583	2.035.052	893.272	886.651	1.138.098	
30. Juni 2012	29.280.034	2.209.491	1.028.017	1.021.177	1.177.455	
30. Juni 2013	29.615.680	2.356.777	1.156.158	1.149.249	1.196.315	
30. Juni 2014	30.174.505	2.579.039	1.336.245	1.329.157	1.238.246	
30. Juni 2015	30.771.297	2.845.212	1.537.588	1.530.446	1.302.799	
30. Juni 2016	31.443.318	3.150.202	1.737.729	1.730.260	1.407.326	
30. Juni 2017	32.164.973	3.486.900	1.911.925	1.904.380	1.569.381	
30. Juni 2018	32.870.228	3.866.198	2.085.811	2.078.056	1.774.319	
30. Juni 2019	33.407.262	4.172.295	2.206.399	2.198.566	1.959.352	
30. Juni 2020	33.322.952	4.254.388	2.216.150	2.208.430	2.031.400	
30. Juni 2021	33.802.173	4.546.346	2.342.839	2.335.287	2.196.083	
30. Juni 2022	34.445.087	4.984.128	2.489.424	2.482.343	2.486.279	
30. Juni 2023	34.709.056	5.325.540	2.573.087	2.566.302	2.743.602	

1) Schengen-Raum = Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien ab 26. März 1995, Italien ab 26. März 1997, Österreich ab 1. Dezember 1997, Griechenland ab 26. März 2000, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden ab 25. März 2001, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn ab 21. Dezember 2007, Schweiz ab 12. Dezember 2008 (Landgrenzen) und ab 29. März 2009 (Luftgrenzen), Liechtenstein ab 19. Dezember 2011, Kroatien ab 1. Januar 2023 (Landgrenzen) und 26. März 2023 (Luftgrenzen), Bulgarien, Rumänien ab 31. März 2024 (Luft- und Seegrenzen)

2) Drittstaaten = Ausland ohne EU-Staaten und die weiteren EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie die Schweiz



Stichtag	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte				
	insgesamt		darunter		
	Ausländer 2	Schengen-Raum <sup>1)</sup> 3	darunter aus		Drittstaaten <sup>2)</sup> 5
1	4				
<b>Anteil in Prozent</b>					
30. Juni 2010	100	6,8	2,9	2,9	3,9
30. Juni 2011	100	7,1	3,1	3,1	4,0
30. Juni 2012	100	7,5	3,5	3,5	4,0
30. Juni 2013	100	8,0	3,9	3,9	4,0
30. Juni 2014	100	8,5	4,4	4,4	4,1
30. Juni 2015	100	9,2	5,0	5,0	4,2
30. Juni 2016	100	10,0	5,5	5,5	4,5
30. Juni 2017	100	10,8	5,9	5,9	4,9
30. Juni 2018	100	11,8	6,3	6,3	5,4
30. Juni 2019	100	12,5	6,6	6,6	5,9
30. Juni 2020	100	12,8	6,7	6,6	6,1
30. Juni 2021	100	13,4	6,9	6,9	6,5
30. Juni 2022	100	14,5	7,2	7,2	7,2
30. Juni 2023	100	15,3	7,4	7,4	7,9
<b>Veränderung Juni 2023 zu Juni 2010</b>					
absolut	6.742.455	3.431.403	1.762.840	1.762.634	1.663.079
in Prozent	24,1	181,2	217,6	219,3	153,9

1) Schengen-Raum = Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien ab 26. März 1995, Italien ab 26. März 1997, Österreich ab 1. Dezember 1997, Griechenland ab 26. März 2000, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen. Schweden ab 25. März 2001, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn ab 21. Dezember 2007, Schweiz ab 12. Dezember 2008 (Landgrenzen) und ab 29. März 2009 (Luftgrenzen), Liechtenstein ab 19. Dezember 2011, Kroatien ab 1. Januar 2023 (Landgrenzen) und 26. März 2023 (Luftgrenzen), Bulgarien, Rumänien ab 31. März 2024 (Luft- und Seegrenzen)

2) Drittstaaten = Ausland ohne EU-Staaten und die weiteren EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie die Schweiz

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

81. Abgeordneter **Andreas Audretsch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welchen Beitrag eine Erhöhung der Arbeitszeit von in Teilzeit arbeitenden Frauen um 10 Prozent zur Sicherung der Arbeitskräftebasis leisten könnte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juni 2024**

Nach statistischen Angaben von Eurostat waren in Deutschland im Jahr 2023 rund 9,1 Millionen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in Teilzeit erwerbstätig. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dieser Erwerbstätigen betrug 22,3 Stunden. Könnte jede der in Teilzeit erwerbstätigen Frauen ihre Wochenarbeitszeit um zehn Prozent (rund 2 Stunden) erhöhen, so ergäbe sich rechnerisch ein zusätzliches Arbeitsvolumen in Höhe von rund 500.000 Erwerbstätigen in Vollzeit (hier: 40 Wochenstunden). Eine Erhöhung der Arbeitszeit von in Teilzeit arbeitenden Frauen wäre ein substantieller Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis, sofern die Erhöhung nicht an anderer Stelle (etwa durch die Reduzierung der Arbeitszeit von Männern) kompensiert werden müsste. Diese Rechnung berücksichtigt keine weiteren Effekte oder Voraussetzungen, die mit einer solchen Änderung der Beteiligung am Arbeitsmarkt einhergingen. Denn Voraussetzung für eine tatsächliche substantielle Ausweitung der Erwerbstätigkeit Teilzeitbeschäftigter sind gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die eine Umverteilung der Zeitverwendung, insbesondere weg von Haus- und Betreuungsarbeit, erlauben und attraktiv gestalten. Die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf spielt eine zentrale Rolle, beispielsweise in Form einer ausreichenden Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige und einer partnerschaftlichen Aufteilung unbezahlter Arbeit.

Im Rahmen des Fachkräftemonitorings für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde ein Szenario gerechnet, das eine um zehn Prozent höhere Erwerbsbeteiligung aller Frauen unterstellt und damit einhergehende Folgeänderungen und Voraussetzungen berücksichtigt. Im Szenario wurde einerseits unterstellt, dass die Schaffung institutioneller Betreuungsleistungen die Voraussetzung für die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Betreuungspflichten ist, daher also auch Bauinvestitionen für Kitas, zusätzliche Arbeitskräfte für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen erforderlich werden, sowie andererseits sich durch Veränderungen im Arbeitsangebot auch Effekte auf das Lohnniveau ergeben. Ergebnis der Szenariorechnung ist, dass nach fünf Jahren (also hier im Jahr 2027) das Potenzial zur Besetzung von offenen Stellen bei einer um zehn Prozent höheren Erwerbsbeteiligung aller Frauen bei rund 430.000 Personen liegt (vgl. Forschungsbericht 631 „Szenarien über die Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials“, 2024, verfügbar unter dem nachfolgenden Link: [www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschunasberichte/fb631-szenarien-ueber-die-erhoehung-des-arbeitskraeftepotenzials.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschunasberichte/fb631-szenarien-ueber-die-erhoehung-des-arbeitskraeftepotenzials.html)).

82. Abgeordneter  
**Peter Aumer**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Beratungen führen die Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 46 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit potenziell Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch (bitte jährlich der letzten sieben Jahre angeben), und wie viele der nach § 109a SGB VI verschickten Antragsformulare nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden von den Empfängern ausgefüllt zurückgeschickt (bitte auch für die zurückliegenden sieben Jahre angeben).

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Beide Sachverhalte werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung statistisch nicht erfasst. Auch die Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthält keine Aussagen darüber, wie viele der nach § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verschickten Antragsformulare ausgefüllt zurückgeschickt werden.

83. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung, die Reform der Betriebsratsvergütung noch vor der parlamentarischen Sommerpause abzuschließen (bitte Zeitplan darlegen), und wie begründet sich die Verzögerung auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz im November 2023 noch „als besonders eilbedürftig“ (Bundestagsdrucksache 20/9469. pdf, S. 3) eingestuft wurde mit dem Ziel, „ein zeitnahes Inkrafttreten der in dem Gesetz vorgesehenen Klarstellungen“(a. a. O. S. 12) sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, mit dem Vorschriften über die Betriebsratsvergütung angepasst werden sollen, im November 2023 dem Bundesrat zugeleitet, der sich am 15. Dezember 2023 in einem ersten Durchgang mit dem Gesetzentwurf befasst hat. Am 22. März 2024 hat sich der Bundestag mit dem Gesetzentwurf in erster Lesung befasst und den Entwurf in die Ausschüsse verwiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 10. April 2024 behandelt. Die Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales fand am 22. April 2024 statt.

Die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren obliegt den im Bundestag vertretenen Fraktionen und Gruppen.

84. Abgeordnete  
**Dr. Ottilie Klein**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Menschen gehen nach Kenntnis der Bunderegierung aktuell ausschließlich einem Minijob nach, und wie viel Prozent davon machen aktuell von der „Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ Gebrauch (bitte jeweils nach männlich/weiblich sowie Ost/West aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 10. Juni 2024**

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gingen im September 2023 insgesamt rund 4,19 Millionen Personen einer ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung nach. Rund 3,25 Millionen bzw. 77,7 Prozent der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten sind von der Rentenversicherungspflicht befreit, für sie führt nur der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung ab. Weitere Ergebnisse können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte nach Beiträgen zur Rentenversicherung, Stichtag: 30. September 2023**

	Rentenversicherungsbeitrag						ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte		
	Insgesamt	Deutschland <sup>1)</sup>		West- deutschland	Ost- deutschland	davon		West- deutschland	Ost- deutschland
		Männer	Frauen			Männer	Frauen		
<b>Absolut</b>	1	2	3	4	5				
Insgesamt	4.185.739	1.698.511	2.487.228	3.634.943	549.942				
Kein Beitrag <sup>2)</sup>	5.747	2.009	3.738	4.814	926				
Voller Beitrag	928.241	284.384	643.857	810.317	117.605				
Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	3.251.749	1.412.117	1.839.632	2.819.812	431.409				
Keine Zuordnung möglich	*	*	*	–	*				*
<b>Anteil in Prozent</b>	100	100	100	100	100				
Kein Beitrag <sup>2)</sup>	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2				0,2
Voller Beitrag	22,2	16,7	25,9	22,3	21,4				21,4
Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	77,7	83,1	74,0	77,6	78,4				78,4
Keine Zuordnung möglich	*	*	*	–	*				*

1) inklusive regional nicht zuordenbaren Fällen

2) Die Beschäftigung ist nicht rentenversicherungspflichtig beispielsweise aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer leisten jeweils den Beitragsanteil an die berufsständische Versorgungseinrichtung anstatt an die Rentenversicherung. Das betrifft Berufsgruppen wie Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, sowie Ingenieure und Architekten.

\*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

85. Abgeordnete  
**Dr. Ottilie Klein**  
(CDU/CSU)
- Wie viel Prozent der derzeit sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten muss nach Kenntnis der Bundesregierung nach 40 bzw. 45 Versicherungsjahren, in denen Rentenbeiträge gezahlt wurden, mit einer Nettorente (Zahlbetrag) von unter 1.300 Euro rechnen (bitte jeweils nach Ost/West sowie männlich/weiblich aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juni 2024**

Die Höhe einer Rente ist maßgeblich von den im Versicherungsleben absolvierten versicherungsrechtlichen Zeiten, wie z. B. einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, abhängig. Die tatsächliche Höhe einer Rente steht erst dann fest, wenn die Versicherungsbiografie vollständig abgeschlossen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung allein grundsätzlich nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext zu berücksichtigen sind.

Bei aktuell versicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten ist die Erwerbskarriere noch nicht abgeschlossen, so dass Aussagen über die zukünftige Höhe der jeweiligen Renten nicht getroffen werden können.

86. Abgeordneter  
**Maximilian Mörseburg**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der 1.680 Personen, die das islamistisch-terroristische Potenzial ausmachen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11243) beziehen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte nach SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Juni 2024**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

87. Abgeordnete  
**Heidi Reichinnek**  
(Gruppe Die Linke)
- Wird das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte (vgl. Koalitionsvertrag S. 70) und bereits 2021 in der Presse angekündigte Vorhaben ([www.berliner-zeitung.de/news/ampel-koalition-will-familien-2000-euro-fuer-haushaltshilfe-geben-li.197453](http://www.berliner-zeitung.de/news/ampel-koalition-will-familien-2000-euro-fuer-haushaltshilfe-geben-li.197453)), haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien zu fördern, noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt, und wenn ja, wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 13. Juni 2024**

Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode haben die die Regierung tragenden Parteien vereinbart, die bisherige (rein) steuerliche Förderung der Privathaushalte um ein Zulagen- und Gutscheinsystem zu ergänzen. Zielsetzung der Maßnahme soll sein, Eltern von betreuungspflichtigen Kindern sowie pflegende Angehörige durch eine Förderung zu unterstützen, wenn sie Dienstleistungen von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern in Anspruch nehmen, die sozialversicherungspflichtig bei zertifizierten Dienstleistungsagenturen beschäftigt sind. Dies soll Eltern und pflegende Angehörige entlasten, die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen, erhöhen und Fachkräftepotenziale noch stärker nutzen. Da sich die finanziellen Rahmenbedingungen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltgesetz 2021 verändert haben, ist derzeit noch kein konkreter Zeitpunkt für die Umsetzung des Vorhabens absehbar.

88. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) In welcher Höhe bewegte sich der durchschnittliche Rentenbetrag aller Renten (bitte für die Jahre 2012, 2015, 2018, 2021 und 2023 jeweils zum 31. Dezember, gegliedert in Renten mit Anwendung des Fremdrentengesetzes und Renten ohne Anwendung des Fremdrentengesetzes, jeweils unter Nennung der Angaben bei 40 bzw. 45 Versicherungsjahren angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Juni 2024**

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge aller Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Rentenbeziehende mit mindestens 40 bzw. mindestens 45 Versicherungsjahren können für die entsprechenden Jahre der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weitergehende differenziertere Daten entsprechend der Fragestellung liegen nicht vor.

Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge aller Renten nach dem SGB VI, Rentenbestand am 31.12.

Jahr	durchschnittliche Rentenzahlbeträge von Renten mit mehr als 40 Versicherungsjahren (Euro/Monat)	durchschnittliche Rentenzahlbeträge von Renten mit mehr als 45 Versicherungsjahren (Euro/Monat)
2012	979	1.127
2015	1.029	1.166
2018	1.119	1.251
2021	1.203	1.325
2023	1.326	1.450

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

89. Abgeordnete  
**Nina Warken**  
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die in einem Bericht des Tagesspiegel geschilderte Bewertung der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass Lehrende von Integrations- und Sprachkursen als Konsequenz des Urteils B 12 R 3/20 R nicht mehr als unabhängig beschäftigt eingestuft werden können, und was hat die Bundesregierung seit dem Urteil des Bundessozialgerichts getan, damit es nicht zu einem Ausfall von Integrations- und Sprachkursen sowie Einbürgerungstests kommt (bitte ggf. auch weitere Pläne angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juni 2024**

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 28. Juni 2022 – Az. B 12 R 3/20 R – darauf hingewiesen, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der abhängigen Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. Das gilt nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auch für Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind weder das System der Integrations- und Berufssprachkurse und dessen Finanzierung noch die Einbürgerungstests durch das genannte Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2022 gefährdet.

Seit dem Frühjahr 2024 erreichen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das die Integrations- und Berufssprachkurse administriert, vermehrt Hinweise der Sprachkursträger zu den Statusfeststellungsverfahren. BMAS, BMI und BAMF stehen dazu in engem Kontakt. Zudem ist das BMAS mit den relevanten Akteuren, einschließlich Verbänden von Bildungsträgern, in einem intensiven Austausch, um gemeinsam eine Lösung für die geschilderten Probleme aus der Praxis zu finden.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

90. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)
- Auf welche konkreten Waffen bezieht sich die Genehmigung der Bundesregierung für die Ukraine, von der Bundesregierung gelieferte Waffen auch gegen Ziele in Russland einzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 11. Juni 2024**

Es wird auf die Pressemitteilung Nr. 135 des Sprechers der Bundesregierung zum Einsatz gelieferter Waffen an die Ukraine vom 31. Mai 2024, abrufbar unter [www.bundesregierung.de/breg-de/suche/zum-einsatz-gelieferter-waffen-an-die-ukraine-2289868](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/zum-einsatz-gelieferter-waffen-an-die-ukraine-2289868), verwiesen.

91. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(Gruppe BSW)
- Welche konkreten Regeln hat die Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung über den Einsatz der von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffen beschlossen ([www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/scholz-waffenlieferungen-regel-n-ukraine-krieg-russland-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/scholz-waffenlieferungen-regel-n-ukraine-krieg-russland-100.html)), vor dem Hintergrund der Aufforderung von NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg, der Ukraine die Nutzung westlicher Waffen für Angriffe auf militärische Ziele in Russland zu erlauben (dpa vom 28. Mai 2024), was den ukrainischen Streitkräften nach Angaben des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj bislang untersagt ist, und ist die Aussage vom Bundeskanzler Olaf Scholz, dass er gegen den von Frankreichs Präsident Emmanuel Macron befürworteten Einsatz westlicher Waffen gegen Stellungen in Russland keine rechtlichen Einwände hätte, dahingehend zu verstehen, dass die Bundesregierung nicht ausschließt, der Ukraine den Einsatz von Deutschland gelieferter Waffen auf Ziele in Russland zu genehmigen (dpa vom 28. Mai 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 10. Juni 2024**

Die Ukraine verteidigt ihre territoriale Integrität und Souveränität gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands. Deutschland unterstützt die Ukraine dabei, politisch, wirtschaftlich und mit militärischer Ausrüstung.

In Abstimmung mit unseren Verbündeten und im engen Dialog mit der ukrainischen Regierung wird die Unterstützung dabei kontinuierlich der Entwicklung des Kriegsgeschehens angepasst. In den letzten Wochen hat Russland insbesondere im Raum Charkiw von Stellungen aus dem unmittelbar angrenzenden russischen Grenzgebiet heraus Angriffe vor-

bereitet, koordiniert und ausgeführt. Die Ukraine hat das völkerrechtlich verbriefte Recht, sich gegen diese Angriffe zu wehren.

Dazu kann die Ukraine gelieferte Waffen in Übereinstimmungen mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auch gegen militärische Ziele auf russischem Staatsterritorium einsetzen. Das gilt auch für Waffen, die von Deutschland geliefert wurden.

92. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele der im Sondervermögen der Bundeswehr für „Digitalisierung und Kommunikation“ vorgesehenen 20 Mrd. Euro ([www.heise.de/news/Digitalisierung-der-Bundeswehr-BWI-vergibt-rund-vier-Milliarden-Euro-9239742.html](http://www.heise.de/news/Digitalisierung-der-Bundeswehr-BWI-vergibt-rund-vier-Milliarden-Euro-9239742.html)) sind bereits verausgabt bzw. gebunden, und für welche konkreten Projekte bzw. Vorhaben (bitte je Projekt bzw. Vorhaben die Kosten sowie eine Kurzbeschreibung tabellarisch aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 12. Juni 2024**

Die Beantwortung von Teilen der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.<sup>2</sup> Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde die Gefahr beinhalten, dass sich andere feindlich gesinnte Staaten und Nachrichtendienste ein detailliertes Bild über laufende und zukünftige Beschaffungsvorhaben der Bundeswehr im Bereich der Digitalisierung machen könnten und sie diese Informationen zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland anwenden könnten.

Daher wird auf die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.

Die Beantwortung von Teilen der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.<sup>3</sup> Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen.

Bei der begehrten Auskunft handelt es sich um eingestufte Informationen, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offen-

<sup>2</sup> Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

<sup>3</sup> Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

legung bestünde zum einen die Gefahr, dass sich andere feindlich gesinnte Staaten und Nachrichtendienste ein Bild über laufende und zukünftige Beschaffungsvorhaben der Bundeswehr im Bereich der Digitalisierung machen könnten. Unbefugte Dritte könnten daran ihre eigenen Maßnahmen zum Nachteil der Bundeswehr und somit der Bundesrepublik Deutschland ausrichten. Durch die Kenntnis der Information könnten zum anderen ggf. auch Schwachstellen aufgedeckt werden, deren Kenntnis zum Nachteil der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr genutzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch eine Offenlegung der erbetenen Auskunft nicht auszuschließen.

Daher wird auf die als „VS-VERTRAULICH“ eingestufte Anlage verwiesen.

93. Abgeordneter  
**Ingo Gädechens**  
(CDU/CSU)
- Wie lauten die auf den offiziellen Zertifizierungsunterlagen, die das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Antwort auf meine Mündliche Frage 58 (Plenarprotokoll 20/168, S. 21685) erwähnt hat, aufgeführten Fahrzeugbezeichnungen der aus deutschen Haushaltsmitteln finanzierten und der Ukraine zugesagten militärischen Fahrzeuge (bitte getrennt ausschließlich für die Modelle APC und MRAP unter originalgetreuer Wiedergabe des auf den Zertifizierungen abgedruckten Wortlauts der Fahrzeugbezeichnung angeben), und warum wurde laut der erwähnten Antwort des Bundesministeriums der Verteidigung die erstmalige physische und nicht ausschließlich computergestützte Zertifizierung der MRAP-Fahrzeuge von der „Firma Oregon Ballistic Laboratories in den USA“ (Quelle: Frage 58, Plenarprotokoll 20/168) durchgeführt, obwohl das Fahrzeug – oder zumindest die Endmontage und ein signifikanter Anteil der Wertschöpfungskette – in Deutschland hergestellt wird (vgl. [www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/geheimdokumente-zeigen-mega-auftrag-pistorius-hat-ein-gepanzertes-problem-66227de1714ff462fada5b7e](http://www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/geheimdokumente-zeigen-mega-auftrag-pistorius-hat-ein-gepanzertes-problem-66227de1714ff462fada5b7e)), womit eine Zertifizierung innerhalb Deutschlands ohne vorherigen aufwändigen Transport in die Vereinigten Staaten von Amerika offensichtlich näher liegen würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 11. Juni 2024**

In den praktischen Versuchen durch das Beschussamt Melrichstadt am 5. November 2019 lautet die Bezeichnung für das getestete Material „Swebor Armore 500“.

In der computergestützten Nachbildung einer Sprengbelastung durch Minen vom 15. März 2024 durch die Firma SIM-Blast, wird im Zertifikat eine interne Projektnummer, „024-1021-TAG-03-V02“, benutzt.

Im Zertifikat vom 14. Mai 2024 zur Überprüfung des Minenschutzes der MRAP-Fahrzeuge wird für das Fahrzeug die Bezeichnung „TAG BATT-UMG“ verwendet.

Hinsichtlich des Ortes und der Beauftragung einer Zertifizierung liegt die Verantwortlichkeit regelmäßig beim Hersteller bzw. Lieferanten, im vorliegenden Fall bei der Firma FFG.

94. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Inwieweit sind die Beschaffungsvorgänge, die im Sondervermögen Bundeswehr eingestellt worden sind, vorher bereits im „vertraulichen, sechsseitigen Argumentationspapier“ der Bundeswehr (vgl. [www.spiegel.de/politik/deutschland/ukraine-krieg-die-100-milliarden-dollar-bazooka-von-olaf-scholz-a-daf9203c-2737-4cb2-9c99-308e50dea945](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ukraine-krieg-die-100-milliarden-dollar-bazooka-von-olaf-scholz-a-daf9203c-2737-4cb2-9c99-308e50dea945)) oder im Bundeshaushalt (etwa über Verpflichtungsermächtigungen) benannt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Juni 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/11250 wird verwiesen.

95. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Inwiefern hält die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium der Verteidigung an den Plänen der Konversionen des Fliegerhorsts in Erding (Oberbayern) fest oder haben sich hier aktuell Änderungen ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. Juni 2024**

In Abhängigkeit der Fertigstellung von Baumaßnahmen in Erding soll die Liegenschaft bis Ende 2024 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückgegeben werden. Die Bundeswehr führt aktuell Gespräche mit der Staatsregierung Bayern aufgrund deren Vorschlags, einen Teil des ehemaligen Militärflugplatzes Erding als Reallabor für innovative neue Technologien zu nutzen. Eine abschließende Entscheidung wird bis zum Ende des III. Quartals 2024 erwartet.

96. Abgeordnete  
**Žaklin Nastić**  
(Gruppe BSW)
- Auf welcher rechtlichen Grundlage hat Deutschland ein Stationierungsabkommen mit der nigrischen Putschregierung geschlossen, und welche Gegenleistung wurde den nigrischen Machhabern zugesichert, damit die Bundeswehr den Lufttransportstützpunkt Niamey kostenfrei weiter betreiben kann ([www.spiegel.de/ausland/niger-bundeswehr-kann-lufttransportstuetzpunkt-weiter-nutzen-a-a3a6ac49-43ac-48aa-8077-f427020b3e35](http://www.spiegel.de/ausland/niger-bundeswehr-kann-lufttransportstuetzpunkt-weiter-nutzen-a-a3a6ac49-43ac-48aa-8077-f427020b3e35))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 10. Juni 2024**

Die rechtliche Grundlage für das Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Nationalen Verteidigung der Republik Niger über den vorübergehenden Status der deutschen Militärangehörigen ist die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, völkerrechtliche Verträge mit anderen Staaten abzuschließen (Artikel 32 des Grundgesetzes).

Die Bundesregierung erbringt für die Erlaubnis Nigers zum Weiterbetrieb des Lufttransportstützpunkts Niamey weder Gegenleistungen, noch wurden Gegenleistungen im Sinne der Fragestellung in Aussicht gestellt.

97. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Aufgrund welcher internationalen oder nationalen Erwägungen hat sich die Bundesregierung entschlossen, der Ukraine eine „Erlaubnis“ zu erteilen, mit deutschen Waffen gegen Ziele auf russischem Staatsgebiet vorzugehen, und welche konkreten Konsequenzen könnten nach Ansicht der Bundesregierung Deutschland daraus erwachsen ([www.welt.de/politik/deutschland/article251794214/Ukraine-Krieg-Berlin-erlaubt-Einsatz-deutscher-Waffen-gegen-Ziele-in-Russland.html?icid=search.product.onsitesearch](http://www.welt.de/politik/deutschland/article251794214/Ukraine-Krieg-Berlin-erlaubt-Einsatz-deutscher-Waffen-gegen-Ziele-in-Russland.html?icid=search.product.onsitesearch))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 11. Juni 2024**

Es wird auf die Pressemitteilung Nr. 135 des Sprechers der Bundesregierung zum Einsatz gelieferter Waffen an die Ukraine vom 31. Mai 2024, abrufbar unter [www.bundesregierung.de/breg-de/suche/zum-einsatz-gelieferter-waffen-an-die-ukraine-2289868](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/zum-einsatz-gelieferter-waffen-an-die-ukraine-2289868), verwiesen.

98. Abgeordnete  
**Katrin Staffler**  
(CDU/CSU)
- Hat die im April vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius angekündigte Umstrukturierung der Bundeswehr Auswirkungen auf den Schließungszeitpunkt des Fliegerhorsts Fürstenfeldbruck, und falls ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler  
vom 11. Juni 2024**

Die Entscheidung zur Reorganisation der Bundeswehr vom 4. April 2024 hat keine Auswirkungen auf den Schließungszeitpunkt des Fliegerhorstes Fürstenfeldbruck. Unabhängig davon hängen Schließungszeitpunkte von Standorten der Bundeswehr, so auch beim Fliegerhorst Fürstenfeldbruck, von einer Vielzahl von Faktoren ab und unterliegen gegebenenfalls Anpassungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

99. Abgeordnete  
**Ina Latendorf**  
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Personen in absoluten Zahlen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit in Einrichtungen/Kantinen an Gemeinschaftsverpflegung teil (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln; vgl. FAQ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. Februar 2024: [www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-bundesprogramm-umbau-tierhaltung/FAQList.html#f109748](http://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-bundesprogramm-umbau-tierhaltung/FAQList.html#f109748))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick  
vom 12. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie hoch die Anzahl der Personen ist, die deutschlandweit in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung/Kantinen Mahlzeiten einnehmen. Diese wird statistisch nicht erfasst. In verschiedenen Studien wurden für die unterschiedlichen Lebenswelten Daten erhoben, auf deren Basis die tägliche Zahl der Nutzerinnen und Nutzer geschätzt werden kann. Eine entsprechende Schätzung wurde von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. durchgeführt und die Ergebnisse im März 2024 veröffentlicht (Quelle: Tecklenburg E: Potenzielle Nutzer\*innen in der Gemeinschaftsverpflegung. DGEwissen (2024) 51-52). Die Schätzung ergab eine Spanne von 14,73 bis 18,32 Millionen tägliche Nutzer und Nutzerinnen von Einrichtungen und Kantinen der Gemeinschaftsverpflegung. Entsprechende Zahlen und Schätzungen auf Bundeslandebene sind nicht bekannt.

100. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Wird sich die Bundesregierung angesichts der jüngsten Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, dass er sich offen für eine Absenkung des Schutzstatus der europäischen Wölfe zeige, jetzt ebenfalls für eine aktive Regulierung des Wolfes einsetzen ([www.raiffeisen.com/news/artikel/zdemir-offen-fuer-anpassung-31591090](http://www.raiffeisen.com/news/artikel/zdemir-offen-fuer-anpassung-31591090))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 10. Juni 2024**

Der Vorschlag der EU-KOM, den Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention abzusenken, wird aktuell in den Fachgremien des Rates behandelt. Es besteht weiterer Diskussionsbedarf der Mitgliedstaaten für das von der EU-KOM vorgelegte Dossier. Wenn die offenen fachlichen und juristischen Fragen geklärt sind, wird zu gegebener Zeit eine Positionierung der Bundesregierung herbeigeführt.

In dem, dem zitierten Artikel zugrundeliegenden Gespräch hat Bundesminister Cem Özdemir ausdrücklich klargestellt, dass die hier aufgegriffene Äußerung seine persönliche Meinung darstellt.

101. Abgeordneter  
**Frank Rinck**  
(AfD)
- Welche Rückmeldungen haben die Bundesländer der Bundesregierung bezüglich der neuen Tierhaltungskennzeichnung gegeben, und welche Korrekturen plant die Bundesregierung, um eine Blockade durch dieselben zu verhindern, da diese wegen des hohen Verwaltungsaufwandes bereits eine „Änderung“ fordern ([www.topagrar.com/management-und-politik/news/oezdemirs-tierhaltungskennzeichnung-laender-machen-vollbremsung-20003236.html](http://www.topagrar.com/management-und-politik/news/oezdemirs-tierhaltungskennzeichnung-laender-machen-vollbremsung-20003236.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 12. Juni 2024**

Die Länder sind für den Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zuständig. Dem Vollzug des Gesetzes in der am 24. August 2023 in Kraft getretenen Fassung steht nach Auffassung der Bundesregierung nichts entgegen. Soweit die Länder Anliegen zur Änderung des Gesetzes an die Bundesregierung herantragen, werden diese seitens der Bundesregierung geprüft und gegebenenfalls im Rahmen der anstehenden 1. Änderung des Gesetzes zur Ausweitung der Kennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung berücksichtigt. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Stammgesetz wurden Änderungswünsche der Länder, wie etwa die Möglichkeit einer Beleihung vorzusehen, entsprechend geprüft und berücksichtigt.

102. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ein Verbot der Zucht von bestimmten Hunderassen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 10. Juni 2024**

Die bestehenden Regelungen zur Qualzucht, die in den Jahren 1986 eingeführt und zuletzt 2013 geändert wurden, werden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ergänzt und konkretisiert. Damit wird der Vollzug des Qualzuchtverbots durch die Länder gestärkt. Sowohl das geltende Qualzuchtverbot als auch die Regelungen des Gesetzentwurfs adressieren individuelle Tiere und nicht Rassen. Dies gilt auch für die Liste an möglichen Symptomen von Qualzucht, die in § 11b Absatz 1a ergänzt werden soll.

103. Abgeordneter  
**Albert Stegemann**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen (mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst) sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (Verordnung (EU) 2023/1115 – EUDR) in Deutschland durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde durchzusetzen und zu kontrollieren, und wie viele neue Stellen (mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst) insgesamt müssen dafür geschaffen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 14. Juni 2024**

Wie viele Vollzeitstellen benötigt werden, lässt sich derzeit nicht abschließend beziffern, da der Umfang der anstehenden Aufgaben noch nicht in Gänze eingeschätzt werden kann. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist im ständigen Austausch mit der Europäischen Kommission, um Unklarheiten in der Umsetzung auszuräumen und den Umsetzungsaufwand für Waldbesitzende, Unternehmen und Verwaltung so gering wie möglich zu halten.

Ungeachtet letzter Klärungen hatte das BMEL bereits im Jahr 2023 zusammen mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen von Prioritätensetzungen im Haushalt 2023 befristet Ressourcen (drei Stellen/Vollzeitäquivalente (VZÄ) des höheren Dienstes (hD), drei VZÄ des gehobenen Dienstes (gD)) zur Vorbereitung der Durchführung der EUDR in der BLE umgeschichtet. Gemäß Haushaltsbeschluss stehen ab dem Jahr 2024 zudem 36 zusätzliche Stellen (15 VZÄ hD, 21 VZÄ gD) für die Umsetzung der Verordnung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für die Durchführung der EUDR weitere 17 Stellen (ein VZÄ des mittleren Dienstes (mD), 13 VZÄ gD, 3 VZÄ hD) in der BLE eingesetzt, die im Rahmen der EU-Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) 2010/995) der BLE zugestanden worden waren. Zunächst wird davon ausgegangen, dass das zur Verfügung stehende Stellenkontingent in Höhe von derzeit 59 VZÄ ausreichen wird, die anfänglichen Aufgaben der BLE im Rahmen der Umsetzung der Verordnung zu erfüllen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

104. Abgeordneter  
**Andreas Audretsch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Einflussfaktoren, wie zum Beispiel das Angebot an Kindertagesbetreuung, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und somit zu einer Verbesserung der Erwerbsbeteiligung vor allem von Eltern führen?



**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz  
vom 13. Juni 2024**

Aus Studien ist bekannt, dass sich viele Eltern eine partnerschaftlichere Aufteilung von Familie und Beruf und finanzielle Unabhängigkeit beider Elternteile wünschen. Die Mehrheit der Väter wünscht sich mehr Zeit für die Familie (vgl. Väterreport 2023, URL: [www.bmfsfj.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf)) und Mütter möchten ökonomisch unabhängig sein. Mit der Geburt des ersten Kindes und dem Beginn der Elternzeit stellen Paare zentrale Weichen für ihre Aufgabenteilung bei Familien- und Erwerbsarbeit (vgl. IfD Allensbach 2022: [www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige\\_pdfs/9213\\_Weichenstellungen.pdf](http://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/9213_Weichenstellungen.pdf) oder auch: [www.bmfsfj.de/resource/blob/239468/a09d21ecd295be59a9aced5b10d7c5b7/familienreport-2024-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/239468/a09d21ecd295be59a9aced5b10d7c5b7/familienreport-2024-data.pdf)). Diese Aufteilung bleibt bei fast allen Familien für lange Zeit unverändert bestehen und hat damit eine große Auswirkung für die jeweilige Erwerbsbiografie und spätere Rente.

Leistungen wie das Elterngeld mit den Partnermonaten unterstützen die partnerschaftliche Aufgabenteilung maßgeblich: Vor Einführung des Elterngeldes nahmen nur 3,5 Prozent der Väter Elternzeit. Seit seiner Einführung steigt laut o. g. Studie die Väterbeteiligung kontinuierlich an. Sie lag im Jahr 2020 bei 43,7 Prozent. Zugleich sind Mütter häufiger und in größerem Umfang erwerbstätig: 2008 waren 63 Prozent der Mütter erwerbstätig – 2022 waren es 69 Prozent. 2008 waren 18 Prozent der erwerbstätigen Mütter mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren mehr als 28 Stunden pro Woche erwerbstätig – 2022 waren es 29 Prozent.

Die o. g. Studien machen deutlich: Engagieren sich Väter früh bei der Kinderbetreuung, wird das auch in den nachfolgenden Jahren der Fall sein. Und je länger die Elternzeit der Väter ist, umso früher kehren die Mütter in den Arbeitsmarkt zurück. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie in Vollzeit oder längerer Teilzeit zurückkommen, ist größer. Eine Studie des IAB zeigt: In Familien, in denen die Väter zwischen zwei und vier Monaten Elternzeit nehmen, steht nach neun Monaten bereits ein Viertel der Mütter wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Studie zeigt, dass sich auch kleine Änderungen bei der Länge der Erwerbsunterbrechungen in der frühen Familienphase langfristig spürbar positiv auf das Fachkräfteangebot auswirken (IAB-KURZBERICHT 1/2023: Mütter kehren meist schneller auf den Arbeitsmarkt zurück, wenn ihre Ehepartner Elternzeit nehmen: <https://doku.iab.de/kurzber/2023/kb2023-01.pdf>).

Mit der Familienstartzeit plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nun einen weiteren wichtigen Impuls für partnerschaftliche Aufgabenteilung in Familien.

Gelingt das, sind positive Effekte für die Sicherung von Fachkräften zu erwarten. In einer Kurzexpertise der Prognos AG werden die Auswirkungen einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung und des Ausbaus der Kinderbetreuungsinfrastruktur auf das Arbeitskräfteangebot im Jahr 2035 modelliert (Partnerschaftliche Vereinbarkeit und Fachkräftebedarf – Auswirkungen einer veränderten Rollenaufteilung von Vätern und Müttern auf das Arbeitskräfteangebot, Prognos AG). Die Ergebnisse der Kurzexpertise verdeutlichen, dass eine partnerschaftliche Aufgabenteilung positive Effekte auf die Fachkräftesicherung hat. Eine partnerschaftliche Aufgabenteilung wird so zur Voraussetzung für die Aktivierung inländischen Arbeitskräftepotentials im Sinne einer höheren

Frauenerwerbstätigkeit, ([www.prognos.com/sites/default/files/2023-09/230911\\_Kurzexpertise\\_BMFSFJ.pdf](http://www.prognos.com/sites/default/files/2023-09/230911_Kurzexpertise_BMFSFJ.pdf)).

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit von Eltern ist eine flexible und familienbewusste Arbeitsorganisation. Damit vor allem Mütter ihr Arbeitsvolumen ausweiten können, brauchen sie innovative Arbeitszeitmodelle je nach Lebensphase, z. B. vollzeitnahe Teilzeitmodelle, Job-Sharing oder mobile Arbeitsmöglichkeiten. Auch für Väter sind familienfreundliche Angebote ihrer Arbeitgeber sehr wichtig, um Familie und Beruf gut vereinbaren zu können, ([www.prognos.com/sites/default/files/2022-12/BMFSFJ\\_Vaeterstudie\\_20221129\\_1600.pdf](http://www.prognos.com/sites/default/files/2022-12/BMFSFJ_Vaeterstudie_20221129_1600.pdf))

Für die Fachkräftesicherung liegt gerade bei den oft in Teilzeit beschäftigten Frauen noch viel Potenzial. Das zeigt auch eine Szenarienrechnung im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Ergebnis der ist, dass nach fünf Jahren (also hier im Jahr 2027) das Potenzial zur Besetzung von offenen Stellen bei einer um zehn Prozent höheren Erwerbsbeteiligung aller Frauen bei rund 430.000 Personen liegt (vgl. FB 631 „Szenarien über die Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials“: [www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb631-szenarien-ueber-die-erhoehung-des-arbeitskraeftepotenzials.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb631-szenarien-ueber-die-erhoehung-des-arbeitskraeftepotenzials.html)).

Eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung ist eine zentrale Voraussetzung, damit erwerbstätige Eltern Familie und Beruf vereinbaren können bzw. überhaupt erwerbstätig sein können.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung sind ausreichend Fachkräfte in den Kitas und Ganztagschulen. Mithilfe der Investitionen des Bundes in Höhe von insgesamt 5,4 Mrd. Euro wurde die Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren massiv ausgebaut. Verglichen mit dem Jahr 2006 hat sich die Zahl der Plätze für unter Dreijährige etwa verdreifacht (auf über 856.600 Plätze). Im Zuge des Platzausbaus hat auch eine starke Beschäftigungsexpansion stattgefunden: Seit 2006 hat sich die Zahl der Fachkräfte nahezu verdoppelt. Mit über 840.000 Menschen (2022) arbeiten hier mehr Beschäftigte als in der Automobilindustrie. Um dem enormen Fachkräftebedarf weiter nachzukommen, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ vorgelegt. In knapp 50 Empfehlungen geht es u. a. um leichtere Ein- und Aufstiegswege, vergütete Ausbildungsmodelle, eine schnellere Integration ausländischer Fachkräfte ebenso wie um gesunde Arbeitsbedingungen und besser bezahlte Fach- und Führungskarrieren, damit Fachkräfte im Beruf verbleiben.

105. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)

Inwieweit sind in den letzten drei Jahren Mittel des Bundeshaushaltes an die Kirchen bzw. Organisationen in kirchlicher Trägerschaft gegangen, die aus Titeln stammen, die Mittel zum Kampf gegen Extremismus, inklusive bzw. insbesondere den Kampf gegen Rechtsextremismus (vgl. Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Antwort – hib 688/2022, Förderung von Projekten gegen Extremismus) ausgebracht worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 10. Juni 2024**

Für die Jahre 2021 bis 2024 wurden insgesamt 12.021.861,07 Euro Bundesmittel an Organisationen in kirchlicher Trägerschaft bzw. kirchennahe Organisationen aus Titeln zur Prävention des Extremismus bzw. im Rahmen der Forschungsförderung bewilligt.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird nicht systematisch erfasst, ob Zuwendungsempfänger in kirchlicher Trägerschaft sind. Es wurden deshalb Zuwendungsempfänger berücksichtigt, bei denen eine Kirchnähe unmittelbar erkennbar war.

106. Abgeordneter  
**Dr. Michael  
Kaufmann**  
(AfD)

Wie vereinbart die Bundesregierung ihre wiederholte Beteuerung, dass das Hausrecht von Betreibern von geschützten Bereichen für Frauen (Frauenhäuser, Saunen, Fitnessstudios etc.) nicht eingeschränkt werden soll, auch nicht im Zuge des gerade verabschiedeten Selbstbestimmungsgesetzes, mit dem Vorstoß der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Ferda Ataman, die die Betreiberin eines Fitnessstudios für Frauen aufgefordert hat, 1.000 Euro Entschädigung zu zahlen, weil diese einen biologischen Mann, der sich als Frau identifiziert, nicht unbedeckt in die Duschen lassen wollte ([www.niws.de/politik/regierung-will-1000-euro-bussgeld-fuer-frauen-fitnessstudio-weil-es-einen-mann-nicht-in-dusche-lassen-will/7517c182-22a1-440f-bb22-fd8e05a17f8d](https://www.niws.de/politik/regierung-will-1000-euro-bussgeld-fuer-frauen-fitnessstudio-weil-es-einen-mann-nicht-in-dusche-lassen-will/7517c182-22a1-440f-bb22-fd8e05a17f8d)), und unterstützt die Bundesregierung die Haltung von Ferda Ataman?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 10. Juni 2024**

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beraten individuell und unabhängig von Weisungen der Bundesregierung. Die Bundesregierung kommentiert individuelle Beratungsfälle nicht.

107. Abgeordnete  
**Žaklin Nastić**  
(Gruppe BSW)
- Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte (basierend auch auf Erfahrungen aus anderen Ländern wie Spanien und Australien), dass das neue Selbstbestimmungsgesetz, das im November 2024 in Deutschland in Kraft treten wird, zu einer Häufung von Personenstandswechseln insbesondere unter männlichen Polizeibeamten führen könnte, die mit dem Ziel durchgeführt werden, Vorteile im Dienst und Verdienst zu erhalten ([www.schwulissimo.de/neuigkeiten/betrug-bei-selbstbestimmung-erneut-skurrieler-fall-unter-polizisten](http://www.schwulissimo.de/neuigkeiten/betrug-bei-selbstbestimmung-erneut-skurrieler-fall-unter-polizisten)), und welche Vorkehrungen werden getroffen, um solche Fälle eines missbräuchlichen Personenstandswechsels zu unterbinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 10. Juni 2024**

Hierzu liegen der Bundesregierung für den Bereich des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen ist Polizei grundsätzlich Ländersache.

Mittlerweile gibt es weltweit in 15 Ländern Gesetze, die mit dem deutschen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz) vergleichbar sind. Die allgemeine Erfahrung in den allermeisten dieser Staaten zeigt, dass eine missbräuchliche Nutzung dieser Gesetze nicht zu verzeichnen ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

108. Abgeordnete  
**Dr. Christina Baum**  
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Anstieg der Pflegebedürftigen in den verschiedenen Altersgruppen (0 bis 25 Jahre, 26 bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre, 56 bis 65 Jahre, 66 bis 75 Jahre, 76 bis 85 Jahre, 86 Jahre und älter; [www.welt.de/politik/deutschland/plus251736444/Zahl-der-Pflegebeduerftigen-Karl-Lauterbach-hat-da-was-verwechselt.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/plus251736444/Zahl-der-Pflegebeduerftigen-Karl-Lauterbach-hat-da-was-verwechselt.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 10. Juni 2024**

Der GKV-Spitzenverband übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit regelmäßig die Geschäftsstatistik der Pflegekassen, die unter anderem die Zahl der Pflegebedürftigen ausweist. Seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017 ist die Zahl der Pflegebedürftigen danach durchschnittlich um etwa 300.000 Personen pro Jahr

angestiegen. Der Anstieg ist damit deutlich höher ausgefallen als im Rahmen der Vorbereitungen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf Basis empirischer Studien angenommen worden ist bzw. als es sich rein demografisch bedingt bei konstanter altersspezifischer Pflegewahrscheinlichkeit unter den Bedingungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erklären ließe. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre: Im Jahr 2022 ist die Zahl der Pflegebedürftigen in der sozialen Pflegeversicherung um rund 270.000 und im Jahr 2023 sogar um rund 360.000 angestiegen. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt, die Ursachen für diesen unerwartet starken Anstieg wissenschaftlich analysieren zu lassen.

Der jeweilige Anstieg in den genannten Altersgruppen ergibt sich aus folgender Übersicht:

Pflegebedürftige der SPV insgesamt				
Alter in Jahren	2023	2022	absolute Änderung zum Vorjahr	relative Änderung zum Vorjahr (in Prozent)
bis unter 25	396.351	354.538	41.813	11,8
25 bis unter 35	99.387	93.982	5.405	5,8
35 bis unter 45	122.999	112.908	10.091	8,9
45 bis unter 55	199.249	189.340	9.909	5,2
55 bis unter 65	483.366	437.657	45.709	10,4
65 bis unter 75	760.903	684.200	76.703	11,2
75 bis unter 85	1.515.668	1.461.208	54.460	3,7
85 und älter	1.658.663	1.541.504	117.159	7,6
gesamt	5.236.586	4.875.337	361.249	7,4

Die hier ausgewiesenen Altersgruppen unterscheiden sich leicht von den in der Frage genannten Altersgruppen, da die Kategorien der Geschäftsstatistik der Pflegekassen in Altersgruppen in dieser Form mit 5 Jahren ausgewiesen werden.

109. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(Gruppe BSW)

Kann die Bundesregierung detailliert darlegen, wie die von der Gates Foundation bereitgestellten 100 Mio. US-Dollar für nCoV-Projekte in die Laborunterstützung von Partnerländern wie Ruanda und Namibia im Rahmen des Zentrums für Internationalen Gesundheitsschutz (ZIG) einfließen und aus welchen Gründen diese Mittel bereits am 7. Februar 2020, also deutlich vor der Ausrufung der COVID-19-Pandemie bereitgestellt wurden (vgl. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile), hier Protokoll vom 7. Februar 2020, Seite 6)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren Informationen vor. Der RKI-Krisenstab wurde lediglich vom Zentrum für Internationalen

Gesundheitsschutz (ZIG) informiert, in welcher Höhe die Gates Foundation Gelder für die COVID-Reaktion weltweit angekündigt hatte.

110. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Wie viele Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der sog. Beratungslösung fanden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland über die letzten drei Jahre statt (bitte nach 1. eigener Kostenübernahme und Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung, 2. bei medizinischer Indikation, 3. bei kriminologischer Indikation und 4. bei sozialer Indikation je Jahr aufschlüsseln), und in welchem Umfang übernahm die gesetzliche Krankenversicherung Kosten bei medizinischer, kriminologischer und sozialer Indikation (bitte Gesamtkosten pro Indikation und Jahr aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Juni 2024**

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Versicherte nach § 24b Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf ärztliche Behandlung und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen bei einem Schwangerschaftsabbruch, wenn dieser nicht rechtswidrig ist und in einer Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vorgenommen wird. Zu den Ausgaben der GKV für die o. g. Leistungen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Die Leistungspflicht der GKV bei Schwangerschaftsabbrüchen, die unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vorgenommen werden (sogenannte Beratungsregelung), umfasst nach § 24b Absatz 3 und 4 SGB V nicht die Vornahme des Abbruchs und die Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf. Bei solchen Schwangerschaftsabbrüchen sieht das SchKG vor, dass eine Frau Anspruch auf die Leistungen des Abbruchs hat, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Die den Krankenkassen entstehenden Kosten sind gemäß § 22 SchKG von den Ländern zu erstatten.

Die Höhe des Ersatzes nach dem SchKG differenziert nach Leistungsausgaben und Verwaltungskosten in den Jahren 2020 bis 2022 gemäß der Rechnungsergebnisse der Gesetzlichen Krankenversicherung (amtliche Statistik KJ2) zeigt die nachstehende Tabelle.

Jahr	Erstattung für Leistungsausgaben in Mio. Euro	Erstattungen für Verwaltungskosten in Mio. Euro	Erstattungen gesamt in Mio. Euro
2020	21,0	2,0	23,0
2021	17,9	2,6	20,5
2022	20,8	1,9	22,8

Informationen zur Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht ([www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbrueche-rechtliche-begrueendung-schwangerschafts-dauer\\_zvab2012.html?nn=210712](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbrueche-rechtliche-begrueendung-schwangerschafts-dauer_zvab2012.html?nn=210712)).

111. Abgeordnete  
**Dr. Astrid Mannes**  
(CDU/CSU)
- Wer übernimmt die zusätzlichen Kosten während der Fußball-EM-Spiele, die den Krankenhäusern durch die Aufstellung von Notfallplänen und dem daraus resultierenden zusätzlichem Personal, das im Bereitschaftsdienst arbeiten muss, entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 13. Juni 2024**

Soweit die genannten Aufwendungen der Krankenhäuser anlässlich von Fußballspielen bei der Europameisterschaft dem Katastrophenschutz zuzuordnen sind, fallen sie in die alleinige Zuständigkeit der Länder. In den Krankenhausgesetzen der Länder ist vorgesehen, dass die Krankenhäuser verpflichtet sind, an der Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen mitzuwirken. Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen, sie mit den zuständigen Behörden abzustimmen und in angemessenen Abständen zu erproben. Erbringen Krankenhäuser auf der Grundlage eines Notfallplans Leistungen, werden diese nach den üblichen Regelungen durch die Krankenhäuser abgerechnet und von den zuständigen Kostenträgern vergütet.

112. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung das von ihr in ihrem Gesetzentwurf für ein Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) verankerte Ziel erreichen, die Finanzierung der für die Behandlung erforderlichen Krankenhausstrukturen weitgehend leistungserbringungsunabhängig zu sichern und den Anreiz zu Fallzahlsteigerungen für die Krankenhäuser abzusenken (vgl. [www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenhause/krankenhausereform](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenhause/krankenhausereform)), wenn die Höhe des krankenhauseindividuellen Vorhaltevolumens davon abhängt, welcher prozentuale Anteil der Leistungen einer Leistungsgruppe im Vorjahr auf dieses Krankenhaus entfällt (vgl. neuer § 135f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gemäß den Seiten 15 f. der Kabinettsfassung des KHVVG, siehe: [www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/K/KHVVG\\_GE\\_Kabinett.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/KHVVG_GE_Kabinett.pdf)), so dass geringere Leistungsmengen zu einem niedrigeren Vorhaltevolumen im Folgejahr führen kann, und sieht die Bundesregierung darin nicht einen faktischen Widerspruch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Juni 2024**

Der am 15. Mai 2024 durch das Bundeskabinett beschlossene Entwurf für das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHWG) sieht die Einführung von Vorhaltepauschalen für Krankenhäuser vor. Bedarfsnotwendige Kliniken sollen zukünftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert werden. Die zuständigen Landesbehörden können den einzelnen Krankenhausstandorten Planfallzahlen zuweisen und die Vorhaltepauschale von den tatsächlichen Fallzahlen entkoppeln. Wenn eine zuständige Landesbehörde davon keinen Gebrauch macht, wird bei der Ermittlung der Verteilung der Vorhaltepauschalen auf die einzelnen Krankenhausstandorte auf die tatsächlichen Fallzahlen am jeweiligen Standort abgestellt. Die Ermittlung erfolgt in der Regel nur alle drei Jahre. Bei der Ermittlung wird nur dann die aktuelle Fallzahl verwendet, wenn sie um mehr als 20 Prozent von der bei der letzten Ermittlung verwendeten Fallzahl abweicht. Die im bestehenden System angelegten Fehlanreize zu Fallzahlsteigerungen werden somit reduziert.

113. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung oder hat sie bereits ergriffen, um die bisher nicht-leitliniengerechte Versorgung von Schlaganfallpatienten (vgl. Versorgungsdaten nach: Potempa C., Thiem H., Rychlik R. et al. (2019): On the care situation of patients with spastic movement disorders in Germany. *Monit Versorgungsforsch*3(19): S. 65-72, abrufbar unter [www.monitor-versorgungsforschung.de/en/abstract/zur-versorgungslage-von-patienten-mit-spastischer-bewegungsstoerung-in-deutschland/](http://www.monitor-versorgungsforschung.de/en/abstract/zur-versorgungslage-von-patienten-mit-spastischer-bewegungsstoerung-in-deutschland/) und nach: Völkel L., Rebscher H., Rychlik R. (2022): Versorgungssituation von Patient\*innen mit spastischer Bewegungsstörung in stationären Pflegeeinrichtungen in Deutschland. *Monit Versorgungsforsch*4: S. 81-87, abrufbar unter [www.monitor-versorgungsforschung.de/abstract/versorgungssituation-patientinnen-spastische-bewegungsstoe-rung-in-stationaeren-pflegeeinrichtungen-in-deutschland/](http://www.monitor-versorgungsforschung.de/abstract/versorgungssituation-patientinnen-spastische-bewegungsstoe-rung-in-stationaeren-pflegeeinrichtungen-in-deutschland/)) zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von spastischen Bewegungsstörungen (SMD), wie im kürzlich veröffentlichten Konsensuspapier (abrufbar unter [www.springermedizin.de/apoplex/bewegungsstoerungen/verbesserung-der-versorgung-von-patientinnen-und-patienten-mit-s/26339054](http://www.springermedizin.de/apoplex/bewegungsstoerungen/verbesserung-der-versorgung-von-patientinnen-und-patienten-mit-s/26339054)) aufgezeigt wurde, und welche Pläne hat die Bundesregierung für die Sicherstellung der Umsetzung der Leitlinien in der Versorgung, für welche sich Fachgesellschaften und Berufsverbände seit Jahren einsetzen, zumal derzeit weniger als zehn Prozent der Patienten leitliniengerecht mit Botulinumtoxin behandelt werden (vgl. S. 134 des o. g. Konsensuspapiers)?



**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 12. Juni 2024**

Die Qualität der Gesundheitsversorgung hat in Deutschland einen hohen Stellenwert. Es gilt der Grundsatz, dass diese evidenzbasiert und leitliniengerecht erfolgen soll. Es ist allerdings nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit Vorgaben zu einzelnen Diagnose- oder Therapieverfahren aufzustellen. Die ärztliche Therapiefreiheit ist verfassungsrechtlich durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 (Freiheit der Wissenschaft) und Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 (Berufsfreiheit) des Grundgesetzes geschützt und bildet eine der wesentlichen Säulen des ärztlichen Heilauftrages und der ärztlichen Berufsauffassung. Art und Umfang der ärztlichen Leistung werden regelmäßig von der Ärztin oder vom Arzt selbst bestimmt, die eine Entscheidung über die Behandlungsmethode aufgrund ihrer medizinischen Kenntnisse und des ärztlichen Gewissens treffen.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der eigenverantwortlichen Entscheidung über die im individuellen Fall angezeigten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen bereits aus berufsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet, ihre oder seine Therapie an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert auszurichten. Allein die medizinische Notwendigkeit und die gebotene Qualität sind die Maßstäbe für die Behandlung. Nur in begründeten Fällen kann eine Ärztin oder ein Arzt von den Empfehlungen in Leitlinien, die für die Patientin oder den Patienten als ungeeignet angesehen werden, abweichen. Die einschlägigen Leitlinien der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und die darin verankerten Versorgungsprinzipien dienen der Ärztin oder dem Arzt dabei als Orientierungshilfe. Damit Leitlinien diesen Anspruch erfüllen, müssen sie in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden.

Die Bundesregierung hat keine Nachweise dafür, dass die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schlaganfall in Deutschland nicht leitliniengerecht erfolgen würde. Dies gilt auch für Patientinnen und Patienten, die in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege wohnen. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte können dort, genau wie an jedem anderen Ort, leitliniengerecht therapeutische Maßnahmen sowie Medikationen verordnen. Pflegeeinrichtungen unterstützen in der Regel auch die Suche nach geeigneten Therapeutinnen und Therapeuten und stellen bzw. verabreichen ärztlich verordnete Arzneimittel.

In den Vertragsarztpraxen erfolgt nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) die Abrechnung der Botulinumtoxin-Injektion bisher über die Grundpauschale, da keine spezifische abrechnungsfähige Gebührenordnungsposition im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) enthalten ist. Die KBV befindet sich jedoch derzeit mit den entsprechenden Berufsverbänden im Gespräch und in Erarbeitung eines Vorschlages zur Aufnahme einer Leistung für die neurologische Behandlung mit Botulinumtoxin-Injektionen bei spasmodischer Dysphonie (Laryngealer Dystonie), der für die Beratungen in den Gremien des Bewertungsausschusses vorbereitet wird. Darüber hinaus dürfen alle niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie die Gabe von Botulinum-Neurotoxin A-Präparaten bei der Behandlung von aufgabenspezifischer fokaler Dystonie anwenden, da dies gemäß der (Muster-)Weiterbildungsordnung als Handlungskompetenz hinterlegt ist.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden Leistungen der medizinischen Vorsorge- und Rehabilitation nach den §§ 23, 41 des

Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch Einrichtungen erbracht, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht. Es obliegt den Krankenkassen auf Landesebene dafür Sorge zu tragen, dass in ausreichendem Umfang Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation für Schlaganfallpatienten bereitgestellt werden.

114. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Wie werden die Folgen der Legalisierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken seitens der Bundesregierung evaluiert, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu Forderungen nach einer Absenkung der Altersgrenze zur legalen Abgabe ab 16 Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. Juni 2024**

Ziele des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften sind es, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Inwieweit diese Ziele erreicht werden und wie sich das Gesetz auf weitere gesellschaftliche Bereiche auswirkt, soll durch eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation ermittelt werden. Die Evaluation ist in § 43 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) geregelt.

Demnach sollen unabhängige Dritte mit der wissenschaftlichen Evaluation beauftragt werden (§ 43 Absatz 2 Satz 1 KCanG). Sie soll begleitend zur Umsetzung des KCanG erfolgen (§ 43 Absatz 1 Satz 2 KCanG). Eine erste Evaluation, wie sich das Konsumverbot nach § 5 des KCanG im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt, soll spätestens bis zum 1. Oktober 2025 erfolgen (§ 43 Absatz 2 Satz 4 KCanG). Nach Artikel 1 Nummer 8 des am 6. Juni 2024 vom Bundestag beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes sollen in diesem Zeitraum auch die Besitzmengen nach § 3 KCanG und die Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 KCanG evaluiert werden (§ 43 Absatz 2 Satz 5 KCanG). Ein Zwischenbericht, der auch die Auswirkungen des KCanG auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst, soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes, spätestens bis zum 1. April 2026 (§ 43 Absatz 2 Satz 3 KCanG) und ein umfassender Abschlussbericht spätestens bis zum 1. April 2028 (§ 43 Absatz 2 Satz 2 KCanG) dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt sicher, dass die Evaluation entsprechend der gesetzlichen Regelung beauftragt und durchgeführt wird.

Die Bundesregierung lehnt eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Abgabe von Cannabis auf 16 Jahre ab. Die Reduzierung gesundheitlicher Risiken und der Schutz der Jugend haben höchste Priorität. Der psychoaktive Stoff THC kann nachhaltig hirnschädigend wirken. Jugendliche sind aufgrund des Reifeprozesses des Gehirns in diesem

Alter besonders anfällig für psychische, physische und soziale Auswirkungen des Cannabiskonsums.<sup>4</sup>

115. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über fehlende Weiterbildungsplätze für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, und inwiefern liegt das nach Ansicht der Bundesregierung an einer unzureichenden Finanzierung durch die gesetzlichen Krankenkassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juni 2024**

Für die Weiterbildung in den Heilberufen hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz, so dass die Weiterbildungen auf der Grundlage der Heilberufe-Kammergesetze der Länder geregelt werden. Die Länder haben diese Kompetenz auf die jeweiligen Landespsychotherapeuten-Kammern übertragen, die die Dauer der Weiterbildung auf 5 Jahre festgelegt haben (davon mind. 24 Monate in der ambulanten Versorgung). Entsprechend liegen der Bundesregierung keine Daten über vorhandene oder noch benötigte Weiterbildungsplätze vor. Dies ist Aufgabe der Länder. Entsprechend kann auch keine Aussage zu einer erreichbaren Anzahl an Weiterbildungsplätzen getroffen werden.

116. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern wird mit dem neuen Satz 4 laut Entwurf zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz in § 120 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Refinanzierung von Supervision, Selbsterfahrung und Theorie in der psychotherapeutischen Weiterbildung gewährleistet, und inwiefern ist mit dieser Regelung damit sichergestellt, dass die Kosten nicht wie früher durch die Absolventinnen und Absolventen selbst getragen werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Juni 2024**

In der vertragsärztlichen Versorgung sind die Leistungen, die gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden können und vom Leistungsumfang umfasst sind, von den Krankenkassen angemessen zu vergüten. Dementsprechend werden die Leistungen, die gegenüber Versicherten der GKV durch die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) erbracht werden, von den Krankenkassen – nach derzeitiger Rechtslage – in voller Höhe nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) vergütet. Durch die mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) vorgesehenen Regelungen sollen die Weiterbildungsambulanzen die Vergütung für ihre Leistungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Er-

<sup>4</sup> Hoch et al. (2017): Cannabis: Potenzial und Risiken (CaPRis)

satzkassen vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung ganz oder teilweise nicht zu Stande, soll den Weiterbildungsambulanzen ein Schiedsverfahren offen stehen.

Versicherte der GKV können nur Leistungen beanspruchen, die notwendig und wirtschaftlich sind. Andere Leistungen dürfen Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. Im vertragsärztlichen Bereich dürfen Leistungen, die nicht im EBM enthalten sind, nicht von den Leistungserbringern zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet und gegenüber den Versicherten nicht zu Lasten der Krankenkasse erbracht werden. Da für die Weiterbildungsambulanzen mit der vorgesehenen Änderung im GVSG der EBM nicht zwingend anzuwenden sein soll, ist für die Leistungen der Weiterbildungsambulanzen durch den Zulassungsausschuss erteilte Ermächtigung maßgeblich. Leistungen, die nicht gegenüber Versicherten der GKV erbracht werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Vergütungspflicht der Krankenkassen.

Welches Arbeitsentgelt die PiW von den jeweiligen Weiterbildungsambulanzen erhalten, zu welchen Diensten sie hierfür verpflichtet sind und ob es daneben noch Vereinbarungen bezüglich weiterer Kosten und Verpflichtungen gibt, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsvertrags. Der Arbeitsvertrag ist ausschließlich zivilrechtlicher Natur und unterliegt den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Sozialrecht wird hierdurch nicht tangiert.

117. Abgeordnete **Kathrin Vogler**  
(Gruppe Die Linke)
- Wie stellt die BReg sicher, dass die ambulante Weiterbildung von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ambulanten Psychotherapiepraxen ausreichend finanziert wird, und von welchem Anteil von ambulanten Weiterbildungen hält die Bundesregierung für wünschenswert bzw. erreichbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juni 2024**

In der vertragsärztlichen Versorgung sind die Leistungen, die gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden können und vom Leistungsumfang umfasst sind, von den Krankenkassen angemessen zu vergüten. Dementsprechend werden die Leistungen, die gegenüber Versicherten der GKV durch die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) erbracht werden, von den Krankenkassen – nach derzeitiger Rechtslage – in voller Höhe nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) vergütet.

Um eine Anpassung an die Regelungen der bestehenden Weiterbildungsordnungen der Länder zu erreichen, sind in dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) für den ambulanten Bereich folgende gesetzliche Änderungen enthalten:

- Streichung der Nennung der Weiterbildungsteilnehmer in § 117 Absatz 3c Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), da

diese Regelung den Weiterbildungsordnungen widerspricht, die eine hauptberufliche Tätigkeit (in Vollzeit) vorsehen,

- Aufnahme der Ambulanzen nach § 117 Absatz 3b SGB V in § 120 Absatz 2 und 3 SGB V, damit diese ihre Vergütung für die Leistungserbringung durch die PiW mit den Krankenkassen frei verhandeln können (auch die Regelung in § 120 Absatz 4 SGB V für das Verfahren vor der Schiedsstelle gilt).

Bei der Weiterbildung im stationären Bereich wird ein Arbeitsvertrag zwischen Weiterbildungsteilnehmenden und Krankenhaus geschlossen, der die Vergütung regelt.

Die Personalkosten der PiW sind – wie die Personalkosten aller übrigen Beschäftigtengruppen im Krankenhaus – Bestandteil des Gesamtbetrags und daher grundsätzlich von den Kostenträgern zur refinanzieren.

Kostensteigerungen, die beispielsweise durch einen Austausch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung durch PiW verursacht sein können, sind nach geltender Rechtslage bei der jährlichen Vereinbarung des Gesamtbetrags bis zur Obergrenze (Veränderungswert) zu berücksichtigen. Dabei bestehen bereits heute Ausnahmen, die eine Überschreitung der Obergrenze ermöglichen. Zudem ist im Zusammenhang mit der Krankenhausreform eine Erhöhung der Obergrenze beabsichtigt (voller Orientierungswert). Hiervon würden auch psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser profitieren.

118. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern ist eine analoge Regelung zur ärztlichen Weiterbildung in niedergelassenen Praxen gemäß § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch für die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in psychotherapeutischen Praxen nach Kenntnis der Bundesregierung geeignet und nach Ansicht der Bundesregierung wünschenswert, um den Mangel an psychotherapeutischen Weiterbildungsplätzen zu bekämpfen, und was plant die Bundesregierung dazu?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juni 2024**

Die Regelung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V ist eines der Instrumente zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen. Zweck dieser Regelung ist, die Bereitschaft zur Niederlassung in Facharztgruppen in Bereichen der medizinischen Grundversorgung zu fördern, um insbesondere dem Nachwuchsmangel im hausärztlichen Bereich zu begegnen. Eine vergleichbare Notwendigkeit besteht im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung nicht.

119. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Welche Inhalte hatten die Aufträge des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesverfassungsgerichts an den Corona-Krisenstab, wie in den entschwärzten Protokollen am 30. April 2021 nach der Entschwärzung als Tagesordnungspunkt zu lesen ist (vgl.: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 10. Juni 2024**

Mit Schreiben vom 28. April 2021 bat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen von Verfahren zur Vereinbarkeit von Kontaktbeschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz mit dem Grundgesetz verschiedene Institutionen, u. a. auch das Robert Koch-Institut (RKI), um Beantwortung von Fragen. Auf Bitten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat das RKI fachliche Informationen zu diesen Fragen zugeliefert, die durch das BMG an das innerhalb der Bundesregierung für Verfassungsrecht federführend zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt wurden.

120. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Wurden an den Stichtagen 1. Januar 2021, 2. April 2021, 3. Juli 2021 und 4. Oktober 2021 deutsche Daten aus aktiver Pharmakovigilanz und/oder aus passiver Pharmakovigilanz vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) verwendet, um die Sicherheit, die schweren Nebenwirkungen und die Verdachtstodesfälle im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfstoffen zu bewerten (bitte tabellarisch auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 11. Juni 2024**

Für die Bewertung der Sicherheit von Arzneimitteln durch die Bundesoberbehörden werden grundsätzlich alle verfügbaren relevanten Daten verwendet. In Deutschland überwacht das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Sicherheit von Impfstoffen und biomedizinischen Arzneimitteln. Dazu sammelt und bewertet die Abteilung Arzneimittelsicherheit Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen und ergreift ggf. Maßnahmen.

Das Melden von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen ist eine zentrale Säule für die Beurteilung der Sicherheit von Arzneimitteln. So können zeitnah neue Signale detektiert und das Nutzen-Risiko-Profil der Impfstoffe kontinuierlich überwacht werden. Neben der Nebenwirkungsbeobachtung auf Basis eingehender Verdachtsfallmeldungen – die sogenannte Spontanerfassung von unerwünschten Wirkungen – engagiert sich das Paul-Ehrlich-Institut mit aktiven Pharmakovigilanz-Studien für eine hohe Impfstoffsicherheit. Hierzu zählen die SafeVac 2.0 Studie sowie das MYKKE-Register. Weitere Einzelheiten zur Überwachung der Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen sind auf der Internetseite des PEI

beschrieben. [www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-in-halt.html?nn=169638&cms\\_pos=5](http://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-in-halt.html?nn=169638&cms_pos=5).

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

121. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung oder der Bundesnetzagentur im Jahr 2024 auch Störungen des Galileo-Systems bekannt ([www.sueddeutsche.de/politik/gps-stoerung-ostsee-navigation-1.6343660](http://www.sueddeutsche.de/politik/gps-stoerung-ostsee-navigation-1.6343660)), und wenn ja, wann und wo gab es diese Störungen?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. Juni 2024**

Bei den bodengestützten Empfängern des Galileosystems wurden keine durch Jamming oder Spoofingangriffe verursachten Störungen detektiert. Alle Galileosensorstationen werden lückenlos überwacht. Aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführten Nachrüstung von allen exponierten Sensorstationen ist der Schutz vor Interferenz und Multipatheinflüssen wesentlich gesteigert worden.

Die im referenzierten Artikel genannten Störer wirken vom Boden aus auf Flugobjekte und führen damit zu Signalstörungen der an Bord befindlichen Empfänger für globale Navigationssatellitensysteme. Die Störquellen haben nur in enger räumlicher Nähe (wenige km) einen möglichen sichtbaren Effekt. Die Galileosensorstationen sind jedoch mehrere hundert bis tausend km entfernt, sodass sie von den genannten Signalereignissen derzeit nicht betroffen sind.

122. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- In welchen der Quartale (03/2024, 04/2024, 01/2025, 02/2025, 03/2025, 04/2025) plant die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG), wie viele der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/11302 genannten 48 Standorte/Mobilfunkmasten fertigzustellen und anschließen zu lassen?
123. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- In welchen der Quartale (03/2024, 04/2024, 01/2025, 02/2025, 03/2025, 04/2025) plant die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG), wie viele der der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/11302 genannten 1.127 Standorte fertigzustellen und anschließen zu lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 12. Juni 2024**

Die Fragen 122 und 123 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) baut geförderte Masten nicht selbst, sondern schafft mit der Umsetzung des Mobilfunkförderprogramms, insbesondere mit der Erteilung der Förderbescheide, die Voraussetzungen dafür, dass diese Masten von interessierten Unternehmen, in der Regel darauf spezialisierte sog. Turmgesellschaften (Tower Companies“), gebaut werden.

124. Abgeordneter  
**Alexander Dobrindt**  
(CDU/CSU)
- Wie bewertet Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing eine öffentliche Recruiting-Werbekampagne der Deutschen Bahn AG mit dem Titel „Früher in der Gastro tätig, heute Lokführer“, mit der das Unternehmen offenbar den gezielten Versuch unternimmt, Fachkräfte aus dem Hotellerie- und Gaststättengewerbe abzuwerben, und erachtet es der Bundesminister Dr. Volker Wissing als angemessen, dass ein Unternehmen, dessen alleiniger Anteilseigner der Bund ist, gezielt Fachkräfte aus einer privatwirtschaftlichen Branche versucht abzuwerben, die erheblich mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juni 2024**

Bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich um ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das vom Vorstand gemäß § 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes in eigener unternehmerischer Verantwortung geleitet wird. Der Vorstand entscheidet eigenständig über die operativen Handlungen der AG. Dies umfasst auch Werbekampagnen zur Personalbeschaffung.

Die DB AG steht am Markt im Wettbewerb um Fachkräfte. Nach Angaben der DB AG bewirbt diese zurzeit mit einer lokalen Kampagne die Möglichkeiten des Quereinstiegs bei der S-Bahn München und adressiert mit dieser Kampagne Menschen, die sich gerne beruflich umorientieren möchten. Die Möglichkeit der Umschulung bietet die S-Bahn München bereits seit vielen Jahren an.

Nach Angaben der DB AG hat diese inzwischen ein Gespräch mit der DEHOGA Bayern e. V. geführt und die Kampagne kurzfristig angepasst.



125. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG eine Möglichkeit gefunden, die Finanzierung des Bausteins 3 des „Digitalen Knoten Stuttgart“ sicherzustellen und damit die Voraussetzungen für die Aufhebung des bisher bestehenden Gremienvorbehalts zu klären, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juni 2024**

Die notwendige Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung des Bausteins 3 zwischen Bund und der Deutschen Bahn AG (DB AG) steht aktuell noch immer unter Gremienvorbehalt seitens der DB AG. Zur Auflösung des Vorbehalts werden zurzeit intensive Gespräche zwischen der DB AG und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr geführt.

126. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe ist die Finanzierung für den Bau der B 311 (<https://bvwp-projekte.de/strasse/B311n-B313-G50-BW/B311n-B313-G50-BW.html>) gesichert, und falls die Finanzierung nicht gesichert ist, sollen bei absehbarer Nicht-Umsetzung die Planungskosten dem planenden Landkreis erstattet werden (vgl. [www.suedkurier.de/region/linzgau/messkirch/umsetzung-einer-b311-trasse-unsicher;art372566,12040885](http://www.suedkurier.de/region/linzgau/messkirch/umsetzung-einer-b311-trasse-unsicher;art372566,12040885))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juni 2024**

Das Vorhaben B 311 n Mengen–Engelswies ist mit der Dringlichkeits-einstufung „Vordringlicher Bedarf“ Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Dieser ist auf Grundlage des vom Bundeskabinett am 3. August 2016 verabschiedeten Bundesverkehrswegeplans 2030 als Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Ende 2016 in Kraft getreten und nach dessen Festsetzungen wird das Netz der Bundesfernstraßen ausgebaut.

Nach Artikel 90 Absatz 3 Grundgesetz verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Planung und der Bau von Neubau-maßnahmen im Zuge von Bundesstraßen.

Im Land Baden-Württemberg ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis Sigmaringen geschlossen worden, nach der der Landkreis die Planung durchführt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat keine Kenntnis über die Regelungen dieser Vereinbarung. Nach Angaben des Landes wird zurzeit die Vorplanung für das Vorhaben erstellt. Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind noch keine genauen Angaben zur Realisierung und Finanzierung des Vorhabens möglich.

127. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Züge der Deutschen Bahn AG (bzw. auf diesen Abschnitten von der Deutschen Bahn gefahrene Züge) musste auf den Strecken von München nach Zürich sowie von Freiburg nach Basel SBB in den Jahren 2022, 2023 und im ersten Quartal 2024 ihre Fahrt vorzeitig beenden (bitte in Prozent und in absoluten Zahlen sowie dazu die wesentlichen Ursachen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Juni 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

128. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die etwaige Elektrifizierung der Schienenstrecke Landau–Wörth?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Juni 2024**

Im Rahmen der Aufstellung des Sonderprogramms „Elektrische Güterbahn“ wurden im Jahr 2018 die Kosten für eine Elektrifizierung der Strecke Neustadt–Landau–Wörth inklusive Dammerstocker Kurve gutachterlich auf 155,7 Mio. Euro (Preisstand: 2012) beziffert. Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertung (inklusive Kosten-Nutzen-Untersuchung) konnte die Maßnahme nicht berücksichtigt werden.

129. Abgeordnete  
**Ina Latendorf**  
(Gruppe Die Linke)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die personalbedingte Verkürzung der Schleusenbetriebszeiten an den Wasserstraßen zwischen Berlin und der Mützig (Strasen, Canow, Diemitz, Mirow, Steinhavel und Wesenberg) unmittelbar aufzuheben, um wieder reguläre Schleusenöffnungszeiten für die Binnenschifffahrt zu gewährleisten (Quelle: [www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Mecklenburg-Vorpommern-sucht-dringend-Schleusenwaerter-,schleusenwaerter126.html](http://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Mecklenburg-Vorpommern-sucht-dringend-Schleusenwaerter-,schleusenwaerter126.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2024**

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat einen Dienstleister beauftragt, der den Schleusenbetrieb unterstützt. Ab Mitte Juni 2024

können somit wieder die regulären Schleusenzeiten sichergestellt werden.

130. Abgeordnete  
**Susanne Menge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Planungsstand haben die Projekte bzw. Teilprojekte des Deutschlandtakt-Projektbündels 10, Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg-Bremen sowie ABS Oldenburg-Emden (s. Anlage zum Bedarfsplan für die Bundesschienenwege) aktuell erreicht, und bis wann wird die Inbetriebnahme der Projekte/Teilprojekte angestrebt (bitte einzelprojektbezogen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juni 2024**

Das Projektbündel 10 „ABS Oldenburg–Bremen, ABS Oldenburg-Emden“ wurde im Jahr 2023 in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für Bundesschienenwege aufgenommen. Eine Planungsaufnahme ist bisher nicht erfolgt, sodass derzeit noch kein Inbetriebnahmedatum für das Bedarfsplanvorhaben genannt werden kann. Unabhängig davon plant das Land Niedersachsen in eigener Zuständigkeit den Ausbau der sog. „Wunderline“ Grenze DE/NL–Ihrhove–Leer–Oldenburg–Bremen, unterstützt durch Bundes- und EU-Mittel.

131. Abgeordnete  
**Susanne Menge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kostenfortschreibungen gab es seit dem 1. Januar 2020 für die Ortsumgehung Mühlhausen (B 247), die Ortsumgehung Höngeda (B 247) und die Ortsumgehung Großengottern (B 247), und welche Mehrkosten entfallen dabei auf die Entsorgung der Abfälle der angeschnittenen Altdeponie im Unstrut-Hainich-Kreis (siehe Thüringer Allgemeine vom 25. November 2022) sowie die Neugestaltung der Knotenpunkte B 247/L 2100 (s. Thüringer Allgemeine vom 23. Mai 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juni 2024**

Für den in der Realisierung als Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) stehenden Projektteil der B 247 zwischen Mühlhausen und Bad Langensalza, der die Ortsumgehungen Mühlhausen, Höngeda und Großengottern mit einer Gesamtlänge von 24,4 km beinhaltet liegt keine weitere Kostenfortschreibung vor. Die Kosten wurden Bestandteil der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Realisierung des ÖPP-Projektes, welches nach erfolgreicher Vergabe im Juli 2021 beauftragt wurde. Die in der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu-grunde gelegten projektspezifischen Annahmen, insbesondere die abgebildeten Kosteninformationen für die konventionelle Beschaffungsvariante, werden mangels Umsetzung der konventionellen Beschaffungsvariante auch nicht fortgeschrieben. Die geplanten Gesamtausgaben inklusive der Kostensteigerungen sind im Haushalt abgebildet.

Für den konventionellen Projektteil – dieser umfasst insbesondere Grunderwerb, vorbereitende Arbeiten wie archäologische Grabungen sowie trassenferne ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – liegt eine weitere Kostenfortschreibung vom 16. Juni 2021 mit einem Gesamtbetrag von 32,6 Mio. Euro für den Projektabschnitt Mühlhausen bis Bad Langensalza vor. Die Mehrkosten aus der Sanierung der Altablagerung bei Schönstedt im Unstrut-Hainich-Kreis sowie aus der Umgestaltung der Knotenpunkte im Zuge der L 2100 sind nicht Bestandteil dieser Kostenfortschreibung.

Ob eine Kostenfortschreibung erforderlich wird, kann erst entschieden werden, wenn die auszuführenden Sanierungsarbeiten abgeschlossen bzw. die Planungen für die Knotenpunkte incl. Kostenermittlung erfolgt sind.

132. Abgeordnete  
**Susanne Menge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die Ausbaustrecke Uelzen–Stendal (Ostkorridor Nord, 2. Baustufe), und bis wann wird die Inbetriebnahme des Vorhabens angestrebt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juni 2024**

Die Finanzierungsvereinbarung zur ABS Magdeburg–Stendal–Uelzen, Abschnitt Stendal–Uelzen, 2. Baustufe wurde vor wenigen Tagen der Deutschen Bahn AG zur Unterschrift vorgelegt. Die Inbetriebnahme ist für 2028 vorgesehen.

133. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- Welche Bevollmächtigungen bzw. Aufgaben gemäß Leistungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid haben die Funktion und die Rolle als sogenannter „Brückenbauer“ inne, und beziehen sich diese Aufgaben gemäß dem Vertrag auch auf Sachverhalte in der Zuständigkeit von anderen Gebietskörperschaften als der Stadt Lüdenscheid?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. Juni 2024**

- Die Bündelung und Weitergabe von Informationen ist bei einem komplexen Vorhaben wie dem Ersatzneubau der Talbrücke Rahmede im Zuge der A 45 bei Lüdenscheid ein wesentliches Element sowohl der Projektplanung als auch der Baudurchführung. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat dazu erstmals für eine derartige Maßnahme in Deutschland einen Bürgerbeauftragten ernannt.
- Der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid hat diese Aufgabe übernommen und ist hierdurch eng in die Lenkungsgruppe des BMDV

auf Staatssekretärs­ebene eingebunden. Mit Zugang zu sämtlichen Informationen bei den beteiligten Organisationen und Fachbehörden ist der Bürgerbeauftragte in der Lage, die Anliegen der Bürger und der Wirtschaft schnell an die zuständigen Stellen zu vermitteln und in alle Richtungen zu kommunizieren.

- Der Bürgerbeauftragte unterstützt die Autobahn GmbH des Bundes vereinbarungsgemäß im Wesentlichen bei:
- dem Dialog mit den betroffenen Bürgern, Unternehmen, Verbänden,
- der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Stadt Lüdenscheid und den angrenzenden Gemeinden der Region,
- der Beauftragung und Steuerung von Agenturen zur Kommunikation sowie
- der Weiterentwicklung von Informations- und Austauschformaten.

Darüber hinaus unterstützt der Bürgerbeauftragte das bürgerschaftliche Engagement in der Region im Hinblick auf Verkehrsfragen und fördert das Empowerment von Bürgern im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Talbrücke Rahmede sowie allen baubegleitenden Maßnahmen.

Die Aufgaben des Bürgerbeauftragten umfassen ausschließlich Unterstützungsleistungen mit Bezug zum Brückenbau sowie Maßnahmen zur Bewältigung der Folgewirkungen der Sperrung der A 45 auf die Stadt Lüdenscheid und die Region.

134. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)
- Wie oft haben die Mitglieder des Konzernvorstands der Deutschen Bahn AG im Jahr 2023 für Dienstreisen die Verkehrsmittel Pkw/Dienstwagen, Bahn und Flugzeug genutzt (bitte für die einzelnen Mitglieder des Vorstands nach den jeweils genutzten Verkehrsmitteln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Juni 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

135. Abgeordneter  
**Dr. Markus Reichel**  
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Infrastruktur der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindungen Berlin–Warschau (Warszawa) sowie Dresden–Breslau (Wroclaw) vom 30. April 2003, und welche Maßnahmen sind zu seiner vollständigen Umsetzung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 10. Juni 2024**

Zum Ausbau der grenzüberschreitenden Strecken befindet sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit dem polnischen Verkehrsministerium im regelmäßigen Austausch.

Auf der Strecke Berlin–Frankfurt (Oder)–Grenze D/PL werden die in dem Abkommen vereinbarten Ziele umgesetzt. Die Bauarbeiten zwischen Erkner und Frankfurt (Oder) Pbf wurden bereits Ende 2006 sowie der Umbau des Abschnittes Frankfurt (Oder)–Bahnhof Oderbrücke einschließlich Erneuerung des Oberbaus und der Oberleitungsanlage im Jahre 2014 abgeschlossen. Nach Inbetriebnahme des Abschnittes Rahnsdorf–Erkner im Dezember 2018 ist lediglich der Abschnitt Stadtforst–Köpenick noch nicht realisiert. Dessen bauliche Realisierung erfolgt im Rahmen des separaten Nahverkehrsvorhabens des Landes Berlin zum Umbau des Regionalbahnhofs Köpenick und des 3. Streckengleises Abzweig Stadtforst–Bf. Köpenick.

Die Ausbaustrecke (ABS) Dresden–Görlitz–Grenze D/PL ist ein Vorhaben des potenziellen Bedarfs (Ifd. Nr. 12) des geltenden Bedarfsplans für die Bundesschienenwege. Die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf kann erst erfolgen, sobald der Nachweis über die erforderlichen Kriterien geführt sein wird. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Im Ergebnis der aktuellen Bedarfsplanüberprüfung könnte bei entsprechender Verkehrsentwicklung eine gutachterliche Neubewertung durchgeführt werden.

Im Rahmen der Bestandsnetzinvestitionen wurde die zweigleisige Strecke Dresden–Bautzen–Görlitz in den letzten Jahren mit moderner Leit- und Sicherungstechnik (ESTW-Technik) ausgerüstet. Mit der Inbetriebnahme der ESTW-Stellwerke in Bautzen und Löbau im Jahre 2006 ist die gesamte Strecke Dresden–Görlitz mit dieser modernen Technik ausgerüstet. Für eine Elektrifizierung der Strecke hat die DB InfraGO AG die entsprechenden Planungsleistungen der Grundlagenermittlung/Vorplanung (Leistungsphase 1/2 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) landesfinanziert im Auftrag des Freistaats Sachsen erstellt. Im Rahmen der Planung prüft die DB InfraGO AG gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen und dem BMDV die Möglichkeiten für eine Anschlussfinanzierung, um die Realisierung des Vorhabens nicht zu verzögern.

Der Ausbau der ABS Hoyerswerda–Horka–Grenze D/PL, welche auch Bestandteil des Abkommens ist, wurde am 3. Dezember 2018 in Betrieb genommen; der Abschnitt Niesky–Horka ist seit Ende 2019 zweigleisig befahrbar. Nunmehr befindet sich lediglich die Ausrüstung der Strecke mit ETCS Level II in Umsetzung.

136. Abgeordneter  
**Stefan Seidler**  
(fraktionslos)

Mit welchen meteorologischen Instituten der Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland hat der Deutsche Wetterdienst einen regelmäßigen Datenaustausch zwecks Erstellung von Warnlageberichten, und werden diese Daten genutzt, um gemeinsam mit den Nachbarländern einheitliche Unwetterwarnungen für Grenzgebiete zu erstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2024**

Der Deutsche Wetterdienst arbeitet mit allen nationalen Wetterdiensten Europas, insbesondere mit denen der Nachbarländer, im regelmäßigen Austausch von meteorologischen Beobachtungsdaten zusammen. Die Beobachtungen im eigenen Land sowie vor allem stromaufliegender Regionen, bilden die Grundlage für die Berichts- und Warnungserstellung.

Einheitliche (Unwetter)Warnungen werden nur in seltenen Fällen grenzüberschreitend abgestimmt und erstellt. Sie werden regelmäßig nach der Ausgabe zeitnah an die angrenzenden Wetterdienste kommuniziert. Warnkriterien, Warnschwellen und Automatisierungsgrade unterscheiden sich grenzüberschreitend in den jeweiligen Ländern; außerdem werden Warnungen teilweise zentral (so beispielsweise in Dänemark und den Niederlanden), teilweise dezentral erstellt, aber zentral koordiniert (so beispielsweise in Deutschland und der Schweiz). Warnungen für die Seegebiete werden international über Funk ausgesendet. Jeder interessierte Dienst kann auf die Warnungen benachbarter Dienste zugreifen.

Warnungen in Europa werden grenzüberschreitend in einem Projekt des European Meteorological Network harmonisiert und sind auf der Webseite [www.meteoalarm.org/](http://www.meteoalarm.org/) dargestellt. In diesem Projekt wird auch an einer grenzüberschreitenden Abstimmung benachbarter Wetterdienste im Ereignisfall gearbeitet.

137. Abgeordneter **Thomas Seitz** (fraktionslos)
- In welchem Umfang und seit wann hat die Bundesnetzagentur Daten, sowie Hinweise auf Verstöße gegen den „Digital Services Act“ (DAS) vor dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) erhoben, „gerichtsfest aufbereitet“, und an EU-Dienststellen oder andere Stellen übermittelt (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage angeben; <https://apollo-news.net/nicht-mit-rechtsstaatsvereinbar-habecks-netzagentur-ueberwacht-ohne-rechtsgrundlage-twitter-posts-fuer-eu-zensoren/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2024**

Im Oktober 2023 hat die Europäische Kommission basierend auf ihrer Empfehlung vom 20. Oktober 2023 (C 2023 7170) ein informelles Netzwerk aus designierten Koordinatoren für digitale Dienste ins Leben gerufen, welches bis zur vollständigen Geltung des Digital Services Act (DSA) am 17. Februar 2024 die seit August 2023 gestarteten Aufsichtsaktivitäten der EU-Kommission hinsichtlich sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen unterstützen sollte.

Das Tätigwerden der Bundesnetzagentur (BNetzA) stützte sich auf die Benennung der BNetzA durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gegenüber der EU-Kommission als voraussichtlicher nationaler Koordinator für digitale Dienste nach Artikel 49 DAS.

Die Benennung erfolgte vorbehaltlich des Abschlusses des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

In diesem Kontext wurde die Kooperation mit verschiedensten nationalen Behörden (BKA, BfJ, BfDI, LMA etc.) intensiviert, um relevante Informationen zu Verstößen gegen den DSA durch von der Kommission benannte sehr große online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen zu erhalten und auf Grundlage der oben genannten Empfehlung gebündelt an die EU-Kommission zu melden. Es wurde von der BNetzA keine gerichtsfeste Aufbereitung von Daten im Sinne der Fragestellung bis zum Inkrafttreten des DDG vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/10665 verwiesen.

138. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (Gruppe BSW)      Wie viele Bahnhöfe sind nach Kenntnis der Bundesregierung sanierungsbedürftig (bitte absolut und anteilig nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Juni 2024**

Nach Angaben der DB InfraGO AG werden einzelne Anlagenklassen an Bahnhöfen individuell nach ihrem tatsächlichen Zustand bewertet und erneuert. Das Portfolio der an Bahnhöfen errichteten und vorgehaltenen baulichen und technischen Anlagen weist unterschiedlich lange Nutzungsdauern auf, die sich zum Teil um mehrere Jahrzehnte unterscheiden. Daher sind Angaben im Sinn der Fragestellung über die pauschale Sanierungsbedürftigkeit von Bahnhöfen nicht möglich.

Ergänzende Angaben können dem Infrastrukturbericht der DB InfraGO AG entnommen werden ([www.dbinfrago.com/web/unternehmen/zielbild-infrastruktur/InfraGO-Zustandsbericht-12636112](http://www.dbinfrago.com/web/unternehmen/zielbild-infrastruktur/InfraGO-Zustandsbericht-12636112)).

Bei der im Infrastrukturbericht verwendeten Kategorie der Netzzustandsnote handelt es sich um eine interne Kennzahl der DB InfraGO AG, deren Herleitung und Systematik das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bislang nicht validieren kann und die daher für die Bewertung des Netzzustandes durch das BMDV keine Anwendung findet. Nach Auskunft der DB InfraGO AG soll der Netzzustandsbericht dazu dienen, den Infrastrukturzustand mittels einer leicht verständlichen Notenlogik darzustellen. Der Netzzustandsbericht der DB InfraGO AG ist kein im Auftrag des BMDV erstelltes Berichtsdokument und auch nicht vom BMDV akkreditiert.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

139. Abgeordneter  
**Alexander  
Engelhard**  
(CDU/CSU)
- Wurde die Ausarbeitung und Einreichung des Beschränkungs dossiers zu den per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) durch wissenschaftliche Bundesoberbehörden (Bundesinstitut für Risikobewertung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Umweltbundesamt) von einer Stelle in einem Bundesministerium genehmigt, und wenn ja, von welcher Stelle?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 6. Juni 2024**

Wie in der Antwort zu Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 20/11578 und in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 30. August 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/3223 ausgeführt, ist die Ausarbeitung und Einreichung von Beschränkungs dossiers im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) eine der gesetzlich festgelegten Aufgaben der mit REACH befassten Bundesoberbehörden.

Im Fall der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) wurde seitens der Fachbehörden aus fünf Staaten ein EU-weites Risiko durch die Verwendung dieser Stoffe identifiziert, das über eine EU-weite Beschränkung im Rahmen der REACH-Verordnung geregelt werden sollte. Aufgrund dieser Feststellung haben die Behörden entschieden, ein Dossier nach Anhang XV der REACH-Verordnung zur Einleitung eines Beschränkungsverfahrens auszuarbeiten und bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzureichen.

Bei den entsprechenden Behördendossiers handelt es sich um das Ergebnis der fachlichen Bewertung der Behörden bezüglich des Vorliegens eines EU-weiten Risikos für Mensch oder Umwelt durch die Verwendung von Stoffen. Daher ist eine Genehmigung solcher Arbeiten, die den Beginn eines mehrstufigen EU-weiten Verfahrens darstellen, durch Bundesministerien nicht erforderlich und auch nicht angemessen. Vielmehr gewährleistet das vorgesehene Verfahren, dass die Fachbehörden ihre Beurteilung nach wissenschaftlichen Kriterien vornehmen und die wissenschaftliche Bewertung unabhängig erfolgen kann. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wurde vorab über die beabsichtigte Einreichung des Behördendossiers informiert und hat anschließend die zuvor im Rahmen von REACH-Beschränkungen zu Einzelstoffen der Stoffgruppe der PFAS betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) ebenfalls vorab in Kenntnis gesetzt. Eine politische Genehmigung entsprechender fachlicher Arbeiten zur Risikobewertung würde auch dem wissenschaftsbasierten Ansatz der REACH-Verordnung widersprechen, der eine klare Trennung zwischen wissenschaftlicher Risikobewertung als Basis und späteren politischen Entscheidungen über mögliche Maßnahmen vorsieht. Die dargestellte Vorgehenswei-

se entspricht daher ebenfalls der etablierten Praxis der Bundesregierung, die auch bei allen anderen Beschränkungsverfahren Anwendung findet.

140. Abgeordnete  
**Anne König**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung angesichts der bevorstehenden Novellierung der EU-Batterieverordnung, die die Nachhaltigkeit der Batterieproduktion am durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß des nationalen Stromsektors pro kWh messen will, (vgl. [www.welt.de/wirtschaft/plus251686412/Ato-mausstieg-Gruene-Rechentricks-Die-neue-CO2-Formel-der-EU-stellt-Deutschland-ins-Abseits.html](http://www.welt.de/wirtschaft/plus251686412/Ato-mausstieg-Gruene-Rechentricks-Die-neue-CO2-Formel-der-EU-stellt-Deutschland-ins-Abseits.html)), dass es schwerwiegende Folgen aus dem Ausstieg aus der Kernkraft und dem damit verbundenen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß des deutschen Stromsektors im Vergleich zu Ländern wie Frankreich gibt, die weiterhin Kernkraft nutzen, und wie plant die Bundesregierung, die dann auftretenden Folgeprobleme des Ausstiegs aus der Kernkraft für die deutsche Batterie- und Autoindustrie abzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 11. Juni 2024**

Die EU führt mit der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 die Regulierung des Treibhausgas-(THG)-Fußabdrucks von Elektrofahrzeugbatterien schrittweise verbindlich ein (Bestimmung des Fußabdrucks ab dem Jahr 2025, Ausweisung in Leistungsklassen ab dem Jahr 2026, Höchstwerte für THG-Fußabdruck ab dem Jahr 2028, wobei Leistungsklassen und Höchstwerte von der EU-Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegt werden).

Die EU-Kommission schlägt in ihrem kürzlich vorgelegten Entwurf einen „location-based“-Ansatz vor, d. h. für einen Batteriehersteller würde damit der Emissionsfaktor des nationalen Strommixes gelten. Eine lokale Direktversorgung mit erneuerbaren Energien kann THG-mindernd angerechnet werden, sodass weiterhin Anreize für Unternehmen bestehen, in eigene erneuerbare Stromversorgung zu investieren. Auch vorgelagerte Produktionsschritte, also v. a. Aktivmaterialfertigung, werden entsprechend des Entwurfs der EU-Kommission mit in die Berechnung des THG-Fußabdrucks einbezogen.

Gemäß des Entwurfs der EU-Kommission sollen Herkunftsnachweise (GO) oder PPAs (Power Purchase Agreements – „Stromkaufvereinbarungen“) nicht angerechnet werden können. Begründet wird der Ausschluss damit, dass es keinen funktionierenden Ansatz gibt, um dabei Greenwashing aus Drittstaaten bei der Nutzung vertraglicher Instrumente wie GOs sicher auszuschließen.

Durch den konsequenten und beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien wird die CO<sub>2</sub>-Intensität des Strommixes in Deutschland in den kommenden Jahren deutlich sinken. Aus Sicht der Bundesregierung muss die Berechnung des THG-Fußabdrucks jedoch faire und verlässliche Ausgangs- und Rahmenbedingungen schaffen. Die Bundesregierung sieht daher ebenfalls noch Änderungsbedarf und wird sich hierzu in

die Diskussion einbringen. Derzeit wird die Position hierzu innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

141. Abgeordnete  
**Dr. Astrid Mannes**  
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um ihren Papierverbrauch und den der ihr nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, der von der ihr für das Jahr 2022 mit immerhin fast 740 Millionen Blätter Papier im Format DIN A4 und über drei Millionen Blätter Papier im Format Din A3 beziffert wird (siehe Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Erhebung über Bürokratielasten“ WD 5-3000-066/24), zu reduzieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 12. Juni 2024**

Im Rahmen des jährlichen Monitorings wurden Maßnahmen ermittelt, mit denen die Behörden den Papierverbrauch reduzieren, u. a. durch Vorgaben in Arbeitsanweisungen, voreingestellten doppelseitigen Druck, Nutzung elektronischer Akten und Formulare sowie durch die Bereitstellung von Informationen über das Intranet und Hinweise in Signaturen.

Die Reduzierung des Papierverbrauchs wird darüber hinaus von zahlreichen Behörden – u. a. im Rahmen des internen Umweltmanagements (z. B. mit dem Umweltmanagementsystem EMAS – Eco-Management and Audit Scheme) – als Ziel ausgewiesen (siehe EMAS-Umwelterklärungen: [www.emas.de/umwelterklaerungen](http://www.emas.de/umwelterklaerungen)).

Mit Kabinettsbeschluss vom 18. November 2019 hat bereits die seinerzeitige Bundesregierung beschlossen, dass Bundesbehörden untereinander nur noch papierlos kommunizieren sollen. Durch die laufende Einführung der E-Akte Bund wird der Papierverbrauch kontinuierlich zurückgehen. Gleiches gilt für die zunehmende Digitalisierung von Dokumenten für Veranstaltungen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die interne Kommunikation.

142. Abgeordnete  
**Dr. Astrid Mannes**  
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung das auf EU-Ebene beschlossene Recht auf Reparatur im Detail umsetzen, und welche konkreten Maßnahmen zur Förderung von Reparaturen, von denen jedes EU-Mitglied mindestens eine ergreifen muss, wird die Bundesregierung wählen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 12. Juni 2024**

Das Europäische Parlament hat am 23. April 2024 und der Ministerrat am 30. Mai 2024 der Richtlinie zum Recht auf Reparatur zugestimmt. Die Bundesregierung wird den finalen Richtlinienentwurf nach dessen Ver-

öffentlichung mit Blick auf die erforderliche Umsetzung sorgfältig prüfen und dabei unter Abwägung der Vor- und Nachteile möglicher Maßnahmen zur Förderung von Reparaturen eine Entscheidung treffen.

143. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis, wann die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke der von ihr bereits mündlich zugesagten Einladung des botswanischen Präsidenten Mokgweetsi Eric Keabetswe Masisi nachkommen will, um sich vor Ort ein Bild zur dortigen Trophäenjagd zu machen, und ist der Bundesregierung bekannt, dass Botswana diesbezüglich bereits von „Afrika-Boycott“ spricht, weil die Bundesregierung der Einladung bislang noch nicht nachgekommen ist ([www.rnd.de/panorama/warum-botswanas-praesident-20-000-elefanten-nach-deutschland-schicken-will-KSXKK6O7QZH75MASVHXW4OHMHI.html](http://www.rnd.de/panorama/warum-botswanas-praesident-20-000-elefanten-nach-deutschland-schicken-will-KSXKK6O7QZH75MASVHXW4OHMHI.html); [www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/diese-briefe-nicht-beantwortet-scholz-boycott-gegen-afrika-im-elefanten-zoff-665745c4aad9b31829419a22?](http://www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/diese-briefe-nicht-beantwortet-scholz-boycott-gegen-afrika-im-elefanten-zoff-665745c4aad9b31829419a22?))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jan-Niclas Gesenhues  
vom 12. Juni 2024**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und die Bundesregierung stehen mit Staaten des südlichen Afrikas und speziell auch mit Botswana in regelmäßigem Dialog auf verschiedenen Ebenen. So haben etwa der botsuanische Umweltminister, Dumezweni Mthimkhulu, und die Bundesumweltministerin, Steffi Lemke, anlässlich eines Besuchs des Ministers in Berlin am 26. März 2024 ein vertrauensvolles Gespräch geführt.

Es besteht zudem ein vielfältiger und regelmäßiger Austausch der Bundesumweltministerin mit afrikanischen Kolleginnen und Kollegen. Beispielsweise nahm die Bundesumweltministerin im Juli 2022 am Africa Protected Areas Congress (APAC) in Ruanda teil – dort als einzige europäische Ministerin – und war zuletzt in Nairobi bei der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA 2024).

144. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(fraktionslos)
- Wie viele Kommunen erhalten eine „Bundesförderung“ bei der Erstellung von „Klimawandelanpassungskonzepten“, und werden die auf kommunaler Ebene erhobenen Daten ganz oder teilweise an die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Dienststellen übermittelt (<https://reitschuster.de/post/verbandsgemeinde-forscht-eigene-buerger-ueberhaltung-zum-klimawandel-aus/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 10. Juni 2024**

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erhalten nach aktuellem Stand (5. Juni 2024) 115 Kommunen eine Förderung für die Erstellung und Umsetzung eines nachhaltigen und integrierten Klimaanpassungskonzepts.

Im Rahmen der Projektabschlussprüfung werden die erstellten Klimaanpassungskonzepte durch die zuwendungsempfangenden Kommunen eingereicht. In der Regel erfolgt parallel eine Veröffentlichung der Konzepte durch die Kommunen selbst. Im Rahmen der Konzepterstellung erfasste Daten, etwa aus kommunalen Bürger\*innenbefragungen, Modelle oder Ähnliches verbleiben bei den Kommunen und werden nicht eingereicht. Die inhaltliche Verantwortung und die Umsetzung der im Konzept festgelegten Maßnahmen obliegen den jeweiligen Kommunen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

145. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Bundesministerium für Bildung und Forschung in der Abteilung Z (Zentralabteilung), der Abteilung 1 (Grundsatzfragen und Strategien; Koordinierung) und der Abteilung L (Leitungsabteilung) tätig, und in welcher prozentualen Relation steht diese Zahl zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den anderen Abteilungen des Bundesministeriums?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 11. Juni 2024**

In der Abteilung Z des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sind derzeit Beschäftigte im Umfang von rund 409 Vollzeitäquivalenten eingesetzt (Stichtag: 1. Juni 2024). Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rund 29,6 Prozent an allen Beschäftigten des BMBF.

In der Abteilung 1 des BMBF sind derzeit Beschäftigte im Umfang von rund 86 Vollzeitäquivalenten eingesetzt (Stichtag: 1. Juni 2024). Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rund 6,2 Prozent.

In der Leitungsabteilung des BMBF sind derzeit Beschäftigte im Umfang von rund 76 Vollzeitäquivalenten eingesetzt (Stichtag: 1. Juni 2024). Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rund 5,5 Prozent.

Der Anteil der in den drei genannten Abteilungen Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) an allen Beschäftigten des BMBF hat sich im Vergleich zur Vorgängerregierung von insgesamt 42,7 Prozent (Stichtag: 1. Dezember 2021) auf 41,3 Prozent (Stichtag: 1. Juni 2024) reduziert. Die Ermittlung des Personalbedarfs aller Abteilungen des BMBF erfolgt nach dem anerkannten Verfahren der Personalbedarfsermittlung in obersten Bundesbehörden.

146. Abgeordnete **Daniela Ludwig** (CDU/CSU) Wann wird der Lenkungskreis, der laut Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancen-Programms vorgesehen ist, konstituiert, und warum ist eine Konstituierung vor dem 1. Juni 2024 – u. a. zur rechtzeitigen Herstellung des Einvernehmens durch den Lenkungskreis hinsichtlich der Sozialkriterien in den Ländern – nicht erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 11. Juni 2024**

Die Governance des Startchancen-Programms ist in der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) geregelt. Die BLV ist nach der Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund am 5. Juni 2024 in Kraft getreten. Erst mit Vorliegen aller Unterschriften sind die formalen Voraussetzungen für den Aufbau der Gremienstrukturen im Startchancen-Programm erfüllt. Dabei stellt die Konstituierung des Lenkungskreises eine von zahlreichen Aufgaben auf dem Weg zur erfolgreichen Umsetzung des Startchancen-Programms dar. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Lenkungskreis voraussichtlich im Herbst 2024 zu einer ersten konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Bund und Länder haben diese Phase des Übergangs antizipiert und entsprechende Übergangsregelungen in die BLV aufgenommen. In diesem Sinne ist in Kapitel F. I. 8. BLV festgehalten, dass alle unaufschiebbaren Aufgaben bis zur Konstituierung des Lenkungskreises durch die Arbeitsgruppe des Bundes und den von der KMK mandatierten Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte wahrgenommen werden. Hierzu zählt auch die Herstellung des Einvernehmens zu den für die Schulauswahl herangezogenen Sozialkriterien der Länder.

147. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Rothfuß**  
(AfD)
- Finanzierte die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren direkt oder indirekt mit Bundesmitteln die sogenannte „Ecohealth Alliance“ (EHA), und falls ja, beabsichtigt die Bundesregierung diese Finanzierung einzustellen, nachdem die US-Regierung die Finanzierung der EHA wegen deren Beteiligung an der „Gain of Function“-Forschung, inklusive der möglichen Entwicklung des Coronavirus im Wuhan-Labor, suspendierte ([www.medpagetoday.com/infectiousdisease/covid19/110145](http://www.medpagetoday.com/infectiousdisease/covid19/110145)), der Präsident der EHA Dr. Peter Daszak in einer öffentlichen Anhörung den US-Kongress belog (<https://oversight.house.gov/release/breaking-hhs-to-debar-dr-peter-daszak-president-of-ecohealth-alliance/>) und auch das US-Verteidigungsministerium wohl absichtlich oder unabsichtlich Gelder via der EHA an das Wuhan-Labor leitete ([www.ernst.senate.gov/news/press-releases/ernst-one-step-closer-to-banning-defense-dollars-to-researchers-who-may-have-leaked-covid-19-launching-investigation-pinpointing-other-potential-pandemic-causing-projects](http://www.ernst.senate.gov/news/press-releases/ernst-one-step-closer-to-banning-defense-dollars-to-researchers-who-may-have-leaked-covid-19-launching-investigation-pinpointing-other-potential-pandemic-causing-projects); [www.usaspending.gov/award/ASST\\_NON\\_HDTRA12310006\\_9761](http://www.usaspending.gov/award/ASST_NON_HDTRA12310006_9761)), die Bundesregierung aber nach eigener Aussage im Jahr 2021 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Hansjörg Müller (AfD) auf Bundestagsdrucksache 19/31818) von der Finanzierung und der dubiosen Rolle des Präsidenten der EHA Dr. Peter Daszak bis dato noch nichts wusste?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Mario Brandenburg  
vom 10. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat in den letzten fünf Jahren keine Zuwendungen an die „Ecohealth Alliance“ gewährt.

148. Abgeordnete  
**Katrin Staffler**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den seit Juni 2023 vorliegenden Vorschlag einer Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz, der beinhaltet, dass die Bundesländer durch den Bund über 15 Jahre hinweg mit 1,5 Mrd. Euro bei der klimagerechten Sanierung der Hochschulen unterstützt werden, aufzugreifen, und wenn nein, welche anderen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Länder bei der energetischen Sanierung öffentlicher Hochschulen zu unterstützen (Marode Hochschulen: Warum jetzt alle auf energetische Sanierung pochen – Hochschule Sanierung ([table.media](https://table.media)) <https://table.media/research/analyse/marode-hochschulen-warum-jetzt-alle-auf-energetische-sanierung-pochen/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Mario Brandenburg  
vom 10. Juni 2024**

Die Bundesregierung begrüßt die im Bericht der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur klimagerechten Sanierung der deutschen Hochschulen zum Ausdruck gebrachte Absicht der Länder, diese wichtige Aufgabe anzugehen.

Der allgemeine Hochschulbau einschließlich des Erhalts und der Sanierung von Hochschulgebäuden liegt jedoch seit der Föderalismusreform und der entsprechenden Streichung der diesbezüglichen Aufgabe in Artikel 91a GG a. F. in der alleinigen Verantwortung der Länder.

In diesem Zuge wurden den Ländern seitens des Bundes bis zum Jahr 2019 jährlich hierfür sog. Entflechtungsmittel gezahlt. Ab dem Jahr 2020 wurden diese in zusätzliche Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder überführt.

Die Bundesregierung plant über diese finanziellen Zuflüsse hinaus keine weiteren Unterstützungsmaßnahmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

149. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Serbien für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 52.215.016 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?
150. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Bosnien und Herzegowina für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 21.828.700 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?
151. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Indonesien für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 142.332.425 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?



152. Abgeordneter  
**Jochen Haug**  
(AfD)
- Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2021 an Serbien für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 46.017.500 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 10. Juni 2024**

Die Fragen 149 bis 152 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Es ist unklar, was in der Frage mit den „teuersten“ Projekten gemeint ist. Ein Teil der Klimafinanzierung – insbesondere an Schwellenländer – wird über konzessionäre Kredite bereitgestellt, die zurückgezahlt werden. Diese sind insoweit nicht teuer. Es wird für die Beantwortung aber angenommen, dass mit der Frage die Größe des Finanzierungsvolumens gemeint ist, auch wenn dies nicht gleichbedeutend damit ist, ob etwas teuer ist oder nicht.

Die deutsche öffentliche internationale Klimafinanzierung wird in Haushaltsmitteln und sog. Schenkungsäquivalenten berichtet. Sofern rückzahlende Entwicklungskredite der KfW Entwicklungsbank vergeben wurden, schließen die genannten Summen die Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten im jeweiligen Jahr mit ein. Die entsprechenden Projekte sind in den nachstehenden Übersichten zu Serbien, Bosnien und Herzegowina und Indonesien mit \* markiert.

Das Schenkungsäquivalent ist ein rechnerischer Wert, der die Vergünstigung eines zinsverbilligten Darlehens gegenüber Marktkonditionen angibt. Schenkungsäquivalente sind also rechnerische Anteile (mit einem geringen Anteil an Haushaltsmitteln) an großvolumigen Darlehen, bei denen zusätzlich noch Marktmittel gehebelt werden und die vom Partnerland entsprechend zurückzuzahlen sind.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Wo weniger als 14 Maßnahmen angegeben werden, ist die Gesamtheit aller Maßnahmen im angefragten Zeitraum für das betroffene Land wiedergegeben. Es werden nur die klimaschutzrelevanten Anteile der Maßnahmen aufgeführt. Sollten einzelne Projekte auch Anpassung unterstützen, ist dieser Anteil hier nicht aufgeführt. Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

<b>Klimaschutz der Bundesregierung 2021 an Serbien (Haushaltsmittel – u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)</b>	
<b>Projekttitel</b>	<b>Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgasemissionen)</b>
<b>Gesamtsumme Klimaschutz</b>	<b>46.017.500</b>
Efficient Water and Sanitation Programme for Green and Resilient Cities in Serbia (DKTI)*	12.922.000
Nachhaltiges Abfallmanagement auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft (DKTI)*	11.485.500
Low Carbon Energy Fazilität (DKTI) *	10.815.000
Efficient Water and Sanitation Programme for Green and Resilient Cities in Serbia (DKTI) – innovative Technologien	2.500.000
Low Carbon Energy Fazilität (DKTI) – Endkreditnehmerzuschüsse	2.500.000
Nachhaltiges Abfallmanagement auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft (DKTI) – Begleitmaßnahme	1.500.000
Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz	1.500.000
Efficient Water and Sanitation Programme for Green and Resilient Cities in Serbia – Begleitmaßnahme	1.250.000
Entwicklung eines nachhaltigen Bioenergiemarktes (DKTI)	600.000
Low Carbon Energy Fazilität (DKTI) – Begleitmaßnahme	500.000
KVP zwischen dem Fachverband Biogas e. V. und dem serbischen Biogasverband	445.000

<b>Klimaschutz der Bundesregierung 2022 an Serbien (Haushaltsmittel – u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)</b>	
<b>Projekttitel</b>	<b>Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgasemissionen)</b>
<b>Gesamtsumme Klimaschutz</b>	<b>52.215.016</b>
Green Economy Fazilität *	12.200.000
Erneuerbare Energien-Projekt Kostolac*	10.716.000
Green Economy Fazilität – EKN-Zuschüsse	5.000.000
Klimapolitischer Beratungsfonds	4.000.000
HyDSerbia: Einrichtung und Betrieb einer H2-Pilotanlage	3.880.000
Good Jobs for Serbia – Investitionszuschuss	3.500.000
Regionales Programm für Energieeffizienz im Übertragungsbereich II (IKLU)*	2.878.750
Nachhaltiges Abfallmanagement auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft – Schließung von Altdeponien/Umweltschutzmaßnahmen	2.500.000
Green Economy	2.200.000
Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz	2.000.000
Förderung der Energiewende im öffentlichen Sektor (DKTI) – Begleitmaßnahme	2.000.000
Green Economy Fazilität – Begleitmaßnahme	500.000
EDUCLIC	262.784
Klimaschutz in Zlatibor	241.836

<b>Klimaschutz der Bundesregierung 2022 an Bosnien und Herzegowina (Haushaltsmittel – u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)</b>	
<b>Projekttitle</b>	<b>Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgasemissionen)</b>
<b>Gesamtsumme Klimaschutz</b>	<b>21.828.700</b>
Windpark Vlastic	16.500.000
Förderung der Energiewende auf lokaler Ebene	3.000.000
Windpark Vlastic – Begleitmaßnahme	2.000.000
Solardächer im Balkan	174.083
CLIMASUM – Climate mitigation through sustainable urban mobility	106.965
SOFI – Smart Organic Food Initiative	47.652

<b>Klimaschutz der Bundesregierung 2022 an Indonesien (Haushaltsmittel – u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)</b>	
<b>Projekttitle</b>	<b>Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgasemissionen)</b>
<b>Gesamtsumme Klimaschutz</b>	<b>142.332.425</b>
Green Energy Corridor Sulawesi*	74.370.000
Energy Transition Mechanism Partnership Trust Fund (ETMFTF)	30.000.000
Programm zur Beschleunigung der Energiewende	6.500.000
Stärkung des Kohlenstoffbepreisungsmechanismus und fiskalpolitischen Rahmens für Energiewende und Klimafinanzierung in Indonesien	5.000.000
ProMangrovPeat (Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Moorengebieten)	4.500.000
FORCLIME reloaded	4.000.000
Green Energy	3.000.000
1000 Inseln – Ländliche Elektrifizierung durch Erneuerbare Energien (REEP)	2.000.000
Nachhaltige und Resiliente Agrarlieferketten in Indonesien	2.000.000
Erneuerbare Energien Mini-Grids Dreiecks Kooperationen	2.000.000
Fazilität zur finanziellen Unterstützung der indonesischen Just Energy Transition Partnerschaft (JETP)	2.000.000
Emissionsminderungsprogramm in Städten – Abfallmanagement, Begleitmaßnahme	1.500.000
Bergbaurekultivierung & Umweltschutz Indonesien	1.500.000
Deutsch-Indonesische Grüne Infrastruktur Initiative – Maßnahmenbeschleunigung	1.000.000

153. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)

Bei wie vielen Projekten nutzte die Bundesregierung seit Beginn der Wahlperiode informelle Gelddienstleister (z. B. das hierzulande illegale Hawala-System), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass deutsche Steuergelder für kriminelle oder terroristische Zwecke zweckentfremdet werden (bitte nach Projekten, eingesetzter Steuergelder und Gebühren pro Dienstleistung auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 10. Juni 2024**

Die Bundesregierung nutzte seit Beginn der Wahlperiode keine informellen Gelddienstleister beim Geldtransfer von Projektmitteln. Für die Durchführung von Projekten durch Dritte gelten enge Auflagen und Berichtspflichten, um auszuschließen, dass Mittel zweckentfremdet werden. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen deutsche Steuergelder für kriminelle und terroristische Zwecke zweckentfremdet wurden.

Bei der Durchführung von Projekten, beispielsweise durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen, werden für Geldtransfers unterschiedliche Gelddienstleister in Anspruch genommen. In Abwesenheit eines verlässlichen Bankensystems in Krisenländern werden in Einzelfällen für andernfalls nicht durchführbare Projektcomponenten alternative Gelddienstleister genutzt (z. B. Mobilgeldanbieter). Die einzelnen Geldtransfers im Zuge der Durchführung von Projekten werden von der Bundesregierung nicht zentral erfasst.

154. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Unterstützt Deutschland mit projektbedingter oder institutioneller Förderung die Tätigkeit des pakistanischen Ministeriums für Klimawandel ([https://en.wikipedia.org/wiki/Ministry\\_of\\_Climate\\_Change\\_\(Pakistan\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Ministry_of_Climate_Change_(Pakistan))) mit ODA (Official Development Assistance), und wenn ja, welche bis zu 27 Sektoren (sectors) der OECD-Kategorisierung (<https://tinyurl.com/ydzsuupm>) können für Projekte des Ministeriums für Klimawandel verwendet werden (z. B. solar energy for centralised grids; bitte nach der untersten Sektorengliederung, sofern nicht alle Sektoren einer übergeordneten Kategorie für die Förderung in Frage kommen, aufteilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 13. Juni 2024**

Die Bundesregierung fördert das pakistanische Ministerium für Klimawandel derzeit mit ODA (Official Development Assistance)-Mitteln über folgende Projekte (siehe Tabelle). Die zutreffenden Kategorisierungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind den Projekten entsprechend zugeordnet.

Eine institutionelle Förderung der Tätigkeiten des pakistanischen Ministeriums für Klimawandel mit ODA-Mitteln findet nicht statt.

Projekttitlel	zutreffende OECD-Kategorisierungen
Stärkung der Klima-Resilienz (SAR)	Environmental policy and administrative research Environmental research Research and scientific institutions Food security and administrative management Disaster risk reduction Agriculture policy and administrative management Water sector policy and administrative management Environmental education and training Human rights Higher education
Unterstützung der Umsetzung des Nationalen Anpassungsplans in Pakistan (NAP)	Public Sector policy and administrative management Environmental research Environmental policy and administrative research Environmental education and training Research and scientific institutions. Human rights
Entwicklung eines Rahmenwerkes für Pakistans Langzeitstrategie für eine emissionsarme Entwicklung (LT-LEDS)	Democratic participation and civil society Public Sector policy and administrative management Research and scientific institutions Human rights Energy generation, renewable sources, multi-technologies

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

155. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco Luczak**  
(CDU/CSU)

Wurden in den am 23. Mai 2024 vom Statistischen Bundesamt für 2023 gemeldeten 294.400 fertiggestellten Wohnungen in Deutschland auch solche neuen Wohneinheiten eingerechnet, die in Asylbewerberunterkünften, Studentenwohn- und Altersheimen entstanden sind (wenn ja, bitte die Fertigstellungszahlen, wie viele Wohnungen in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils in Asylbewerberunterkünften, Studentenwohn- und Altersheimen entstanden sind aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 13. Juni 2024**

Die Baufertigstellungsstatistik des Statistischen Bundesamtes enthält auch Wohnungen der in der Frage genannten Art. Diese fallen überwiegend in die Kategorie Wohnheime. In dieser Kategorie wurde im genannten Zeitraum die folgende Anzahl an Wohnungen fertiggestellt.

Baufertigstellung von Wohnungen in Wohnheimen	
Jahr	Anzahl Wohnungen
2019	11.606
2020	9.533
2021	11.852
2022	10.066
2023	8.483

Das Statistische Bundesamt darf derzeit die Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohnheimen nicht genauer erfassen. Die Bundesregierung hat dies als Datenlücke erkannt und sieht daher im derzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes eine entsprechende Änderung vor.

Einige Altersheime fallen als Altenpflege- oder -krankenheime auch in die Kategorie Anstaltsgebäude. Wohnungen in Anstaltsgebäuden für ältere Menschen wurden in der folgenden Anzahl im genannten Zeitraum fertiggestellt.

Baufertigstellung von Wohnungen in Gebäuden des Sozialwesens für ältere Menschen	
Jahr	Anzahl Wohnungen
2019	1.259
2020	1.205
2021	1.282
2022	1.387
2023	1.300

### Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 74 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/11501

**Wie weit sind die Planungen in den einzelnen Ausbauabschnitten der Gäubahn (Stuttgart–Singen; bitte jeweilige Leistungsphasen angeben), und wie viel Personal ist für jeden Planungsabschnitt eingesetzt (bitte jeweils in Vollzeitpersonen (VZP) angeben)?**

nachträglich ergänzt:

Nach Angaben der DB InfraGO AG wurden die Baumaßnahmen auf der Gäubahn in zwei Projekte geteilt.

Das Projekt Gäubahn Nord–Pfaffensteigtunnel umfasst die gesamte Strecke von Stuttgart Flughafen Fernbahnhof bis Böblingen–Goldberg einschließlich des Pfaffensteigtunnels. Mit der Realisierung wurde die DB Projekt Stuttgart–Ulm GmbH (PSU) beauftragt. Das Projekt befindet sich aktuell in den Leistungsphasen 3/4. Derzeit sind bei der PSU etwa 15 Personen mit dem Projekt befasst.

Der zweite Abschnitt umfasst den Südabschnitt der Gäubahn zwischen Böblingen und der Schweizer Grenze. Das Projekt befindet sich in den Leistungsphasen 1/2. Ausgenommen davon ist der Abschnitt Horb–Neckarhausen, der sich in den Leistungsphasen 5 bis 9 befindet. Aktuell sind im Bereich des Projektmanagements bei der DB InfraGO AG etwa acht Vollzeitpersonale tätig.

Die erforderlichen Bedarfe werden nach Angaben der DB AG regelmäßig entsprechend dem Projektfortschritt betrachtet und angepasst.

Berlin, den 14. Juni 2024

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*